THE GETTY CENTER LIBRARY
Why ask for the moon
when we have the stars?
AS

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/dieaufgabenderst21cath

Stimmen aus Maria-Laach.

Katholische Blätter.

VI. Ergänzungsband.

21.—24. Ergänzungsheft.

6

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1883.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

THE GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

Seite

21. Heft.

Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen. Eine staatsrechtliche Abhandlung von Viktor Cathrein S. J. 1

22. Heft.

Der belebte und der unbelebte Stoff nach den neuesten Forschungs-Ergebnissen. Von L. Dressel S. J. 149

23. und 24. Heft.

Die Baugeschichte der Kirche des heiligen Victor zu Xanten. Nach den Originalrechnungen und andern handschriftlichen Quellen dargestellt von Stephan Beissel S. J. Mit vielen Abbildungen 353

Die

Aufgaben der Staatsgewalt

und ihre Grenzen.

Eine

staatsrechtliche Abhandlung

von

Victor Cathrein S. J.

(Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach". — 21.)

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1882.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Extreme Theorien in Betreff der Aufgaben der Staatsgewalt 3

Erstes Kapitel. Die Theorie des sogen. Rechtsstaates 3

Zweites Kapitel. Theorien, welche die Gewalt des Staates über Gebühr ausdehnen 11

§ 1. Der socialistische Volksstaat 11

§ 2. Der Staat nach der Idee Plato's und Hegels. Geistesverwandtschaft zwischen Hegel und Marx 14

§ 3. Neuere Ansichten über die Staatsgewalt: Stahl, Bluntschli, Ahrens, Lasson 17

Zweiter Abschnitt.

Ursprung und Natur der Staatsgewalt . . 26

Erstes Kapitel. Der Staat eine naturrechtliche Anstalt 27

Zweites Kapitel. Der göttliche Ursprung der Staatsgewalt . . . 32

Drittes Kapitel. Nähere Erläuterung des Ursprungs der Staatsgewalt aus Gott. Widerlegung einiger Einwürfe 39

Viertes Kapitel. Der Staat und das natürliche Sittengesetz . . . 45

Fünftes Kapitel. Die Staatsgewalt ist nicht die einzige Rechtsquelle. Sie ist nicht allmächtig oder Selbstzweck. Ihr Zweck das Wohl des Volkes 50

Dritter Abschnitt.

Specielle Erörterung der verschiedenen Aufgaben der Staatsgewalt und ihrer Grenzen 56

Erstes Kapitel. Schützende Thätigkeit der Staatsgewalt in Bezug auf ihre Unterthanen 57

§ 1. Der Staat und das Individuum 58

§ 2. Der Staat und die Familie 64

Seite

§ 3. Der Staat und die Gemeinde 66
§ 4. Der Staat und die Provinz 68
§ 5. Der Staat und die freien Genossenschaften 69
§ 6. Bureaukratie und Selbstverwaltung 70
§ 7. Der organische Charakter des Staates 75

Zweites Kapitel. Selbsterhaltungspflicht der Staatsgewalt . . . 78

§ 1. Abwehr directer Gefahren 78
§ 2. Abwehr indirekter Gefahren 80
A. Schutz der Religion 80
B. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit 83

Drittes Kapitel. Schützende Thätigkeit der Staatsgewalt fremden Staaten gegenüber 85

Viertes Kapitel. Fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt. Allgemeine Bestimmungen über den Charakter und Umfang derselben . . . 88

Fünftes Kapitel. Fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt auf volkswirthschaftlichem Gebiete 97

Sechstes Kapitel. Fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Bildung und Cultur 108

Siebentes Kapitel. Steuerrecht und Heerwesen 124

Achtes Kapitel. Staat und Kirche 131

Einleitung.

Mehr als ein Grund hätte uns vielleicht abhalten sollen, das heikle und viel umstrittene Gebiet der staatlichen Competenz zu betreten. Wohin wir uns wenden, stellen sich uns Untiefen und Klippen entgegen. Wollen wir für die individuelle Freiheit in die Schranken treten und den Umfang der Staatsgewalt möglichst zu beschränken suchen? Dann werden uns vielleicht, wenigstens soweit es sich um das volkswirthschaftliche Gebiet handelt, die Liberalen als Vorkämpfer der Freiheit begrüßen; aber von einer andern Seite wird man uns des Manchesterthums bezichtigen. Oder wollen wir umgekehrt für die Allgewalt des Staates eine Lanze brechen und die Regelung aller socialen Verhältnisse im weitesten Umfange der Staatsgewalt überantworten? Dadurch könnten wir uns allenfalls das „allgemeine Ehrenzeichen" für die dem Staate geleisteten Dienste erwerben; dafür würden wir aber von der Linken als Staatssocialist und Reactionär verschrieen.

Doch Alles das könnte uns ziemlich kühl lassen. Von links und rechts sind wir an die schlimmsten Titulaturen längst gewöhnt. Ab assuetis non fit passio. Leider sehen wir aber auch die katholischen Reihen in verschiedene Heerlager gespalten.

Indessen so groß die sich uns entgegenstellenden Schwierigkeiten sein mögen, sie dürfen uns nicht abhalten, die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen einmal einer etwas eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Es gibt kaum eine Frage, welche sich heute bei allen socialpolitischen Erörterungen mehr in den Vordergrund drängt, als die Frage über den Umfang des staatlichen Einmischungsrechtes auf den verschiedenen socialen Gebieten. Wir zweifeln nicht, daß die Beantwortung dieser Frage der Zukunft ihren eigenthümlichen Stempel aufdrücken und, wenn sie ihre richtige Lösung im Leben der Völker nicht findet, uns entweder dem Socialismus entgegentreiben oder der Anarchie überliefern wird. Und doch, welcher Ideenverwirrung und Unklarheit begegnen wir nicht häufig in dieser Frage! Wir glauben deßhalb durch eine leidenschaftslose, rein sachlich und objectiv gehaltene Be-

sprechung einem in weiten Kreisen gefühlten Bedürfniß entgegenzukommen. Wir fürchten auch nicht, auf irgend einer Seite Anstoß zu erregen oder zu verletzen. Wir kommen ja nicht in der Absicht des Kampfes, sondern der Versöhnung; nicht im Dienste einer Partei, sondern im Dienste der Wahrheit sind unsere Ausführungen geschrieben.

Natürlich kann es sich in den folgenden Blättern nicht um eine in's Einzelne gehende Erörterung aller Fälle handeln, in denen die Frage nach der staatlichen Competenz in Betracht kommt; dazu müßten wir ein ganzes Staatsrecht schreiben. Unsere Absicht ist bloß, in einer allen Gebildeten verständlichen Weise die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach denen sich auf den verschiedenen socialpolitischen Gebieten die Frage zu beantworten hat: Was darf und soll die Staatsgewalt thun und was nicht? Doch werden wir nicht verfehlen, manche praktische Fälle in den Kreis unserer Erörterungen zu ziehen und auf naheliegende Schlußfolgerungen aus den aufgestellten Grundsätzen hinzuweisen.

Wir bemerken noch, daß wir, wo das Gegentheil sich nicht von selbst aus dem Zusammenhang ergibt, den Staat vom rein naturrechtlichen Standpunkt behandeln, unter Voraussetzung der menschlichen Natur, wie sie uns im gegenwärtigen (gefallenen) Zustande durch die Erfahrung entgegentritt. Unsere Ausführungen gelten somit an und für sich von jedem Staat, mag derselbe nun der Gegenwart oder der Vergangenheit angehören, in Europa oder in einem andern Welttheil liegen, christlich oder nicht christlich sein. Denn das Naturrecht gilt für alle Zeiten und Länder. Wenn im Allgemeinen die heidnischen Staaten viel weniger als die christlichen unseren Ausführungen entsprechen, so hat dieß seinen Grund darin, daß den heidnischen Völkern mit dem wahren Gottesbegriff auch die richtige Auffassung der Stellung des Menschen hier auf Erden abhanden gekommen ist und bei ihnen das Naturgesetz vielfach verdunkelt und mit Irrthümern vermischt wurde. Den Pflichten, welche sich aus der Thatsache des Christenthums für den christlichen Staat speciell ergeben, werden wir ein eigenes Schlußkapitel unter dem Titel „Staat und Kirche" widmen.

Um dem Leser einen gründlicheren Einblick in unsern Gegenstand zu ermöglichen, werden wir im ersten Theile eine kleine kritische Rundschau über die wichtigsten irrthümlichen, bezw. extremen Ansichten betreffend den Umfang der Staatsgewalt vorausschicken und uns dann im zweiten und dritten Theil selbst der positiven Lösung unserer Aufgabe unterziehen.

Erster Abschnitt.

Extreme Theorien in Betreff der Aufgaben der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Die Theorie des sogenannten „Rechtsstaates".

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kam, zuerst in Frankreich, die Ansicht auf, die Staatsgewalt habe nur für den allgemeinen Rechtsschutz zu sorgen, im Übrigen aber der individuellen Freiheit den offensten Spielraum zu lassen. Diese Meinung kann, wie die gesammte politische Umwälzung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zum Theil als ein natürlicher Rückschlag gegen die seit dem 16. Jahrhundert immer unerträglicher gewordene Willkürherrschaft der absoluten Monarchen angesehen werden. Sie ist aber auch das naturgemäße Ergebniß der damals offen proclamirten Emancipation des Menschen von Gott und der göttlichen Weltordnung. Ist einmal das Individuum völlig autonom und unabhängig von Gott, so läßt sich ein Schein staatlicher Autorität nur noch dadurch herstellen, daß Jeder auf einen Theil seiner Selbstsouveränetät zu Gunsten der Gesammtheit verzichtet, und das höchste politische Problem ist dann die Frage, wie Jedem die möglichst größte Selbstbestimmung im Zusammenleben mit andern freien Wesen garantirt werden könne.

Zuerst hat diese Theorie consequent entwickelt J. J. Rousseau in seinem Contrat social (1761); in Deutschland fand sie Anhänger unter den ersten Koryphäen des „teutonischen Denkerthums". Der Königsberger Philosoph huldigte ihr im Wesentlichen. Nach Kant ist der Staat „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen"[1]; eine Begriffsbestimmung, zu der K. L. v. Haller spöttelnd bemerkt: „Diesem armseligen Spruch zufolge müßte jede Handwerker-

[1] Metaphysik der Sitten. Rechtslehre II. Theil (das öffentliche Recht), § 45.

zunft, jede Theatergesellschaft auch ein Staat sein.“ [1] Das einzige von Kant anerkannte natürliche Recht eines jeden Menschen ist die durch folgenden Rechtsgrundsatz umgrenzte Freiheit: Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Nur deßhalb sieht Kant den Staat als naturnothwendig an, weil die gesetzliche Beschränkung die Grundbedingung ist, unter welcher die Freiheit Aller nebeneinander bestehen kann.

Am ausführlichsten und rücksichtslosesten hat Wilhelm v. Humboldt die Theorie des reinen Rechtsstaates entwickelt [2]. „Getroffen von dem Genius der Zeit“, wie einst Fr. zu Stolberg von ihm sagte, verfolgte Humboldt die Rousseau'schen Ideen auf dem staatsrechtlichen Gebiete bis zu den äußersten Schlußfolgerungen. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Staatslehre die Betrachtung des einzelnen Menschen zur Grundlage wählen müsse, kommt er zu der Ansicht, „daß die wahre Vernunft des Menschen keinen andern Zustand wünschen kann, als einen solchen, in welchem nicht nur jeder Einzelne der ungebundensten Freiheit genießt, sich aus sich selbst in seiner Eigenthümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihr jeder Einzelne, nach dem Maße seines Bedürfnisses, seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt“ [3]. Daher spricht er dem Staate das Recht und die Pflicht ab, irgendwie direct oder indirect für den positiven Wohlstand des Volkes zu sorgen, etwa durch Ermunterungen u. dergl. Eine solche Einmischung des Staates sei verwerflich und schädlich. Der Staat hat einzig und allein den Schutz gegen innere und äußere Feinde zu gewähren [4]. Er hat also weder für die Förderung der Sittlichkeit noch für die der Religion etwas zu unternehmen und darf öffentliche unsittliche Handlungen und Angriffe gegen die Religion nur dann durch Strafen zurückdrängen, wenn sie einen Andern in seinen individuellen Rechten kränken. Die Ehe soll der Staat

---

[1] Restauration der Staatswissenschaften. 2. Aufl. (1820). Bd. I. S. 466.

[2] Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851. Obwohl die Schrift schon vor der Hinrichtung Ludwigs XVI. vollendet war, so konnte sie doch erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht werden. Der Versuch, sie im Jahre 1793 in Berlin drucken zu lassen, scheiterte. Humboldt schrieb darüber an Schiller: „Der eine Censor verweigerte sein Imprimatur ganz; der andere hat es zwar ertheilt, allein nicht ohne Besorgniß, daß er deßhalb noch künftig in Anspruch genommen werden könne.“

[3] A. a. O. S. 15. [4] A. a. O. S. 39.

der freien Willkür der Einzelnen überlassen [1]. Er soll nur solche Handlungen verbieten, welche die Rechte eines Andern schmälern, d. h. „ihm ohne oder gegen seinen Willen einen Theil seines Eigenthums und seiner persönlichen Freiheit entziehen". „Wer Dinge äußert oder Handlungen vornimmt, welche das Gewissen oder die Sittlichkeit Anderer beleidigen, mag unmoralisch handeln; allein sofern er sich keine Zudringlichkeit zu Schulden kommen läßt, kränkt er kein Recht." Also hat auch die Staatsgewalt sich nicht um sie zu kümmern. „Selbst der doch gewiß weit schlimmere Fall, wenn der Anblick dieser oder jener Handlung, das Anhören dieses oder jenes Raisonnements die Tugend oder den gesunden Verstand Anderer verführte, würde keine Einschränkung der Freiheit erlauben." [2] Daß der Staat wie auf dem Gebiete der Sittlichkeit und Religion, so auch auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sich nur auf den allgemeinen Rechtsschutz zu beschränken habe, versteht sich bei dem gekennzeichneten Standpunkte des Verfassers und der Consequenz, mit der er denselben festhält, von selbst.

Wir betonen nicht umsonst das Wort Consequenz. Denn folgerichtig müßte vom Standpunkte Rousseau's und des älteren Liberalismus Jeder zu denselben Resultaten wie Humboldt gelangen. Aber das war nicht der Fall. Während man dem Staate auf volkswirthschaftlichem Gebiete die extremste Abstinenzpolitik vorschrieb, machte man ihn auf dem Gebiete der Erziehung und der Religion zum Tyrannen. So hat schon die erste französische Revolution, welche die allgemeinen Menschenrechte und Volksfreiheiten proclamirte, auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit den schützenden Institutionen tabula rasa gemacht, dagegen im Unterrichtswesen die unausstehlichste Gewaltherrschaft geübt und sich redlich bemüht, die Priester in die Zwangsjacke des staatlichen Bureaukratismus zu stecken. Und seither ist der Liberalismus diesen Traditionen treu geblieben.

Die Gründe dieser Erscheinung brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen. Sie liegen ohne Zweifel in dem instinctiven Haß gegen das Christenthum. Man bedurfte der Staatsgewalt, um den noch mächtigen Einfluß der Kirche auf das gesammte öffentliche Leben, besonders auf die Schulen, zu brechen.

Diesen Widerspruch, in den der Liberalismus seit jeher mit sich selbst trat, könnten wir als genügende Widerlegung der liberalen Forderung

[1] A. a. O. S. 29. [2] A. a. O. S. 108.

des reinen Rechtsstaates in's Feld führen. Denn wie kann man vernünftiger Weise dem Staate das Recht und die Pflicht absprechen, auf dem materiellen Gebiet fördernd einzugreifen, wenn man ihn auf geistigem und religiösem Gebiete zum unumschränkten Despoten stempelt, ohne dessen Willen sich kein Finger im ganzen Lande Ägypten rühren darf!

Aber auch abgesehen hiervon muß man Lassalle Recht geben, wenn er sich über eine solche Auffassung des Staates lustig machte und dieselbe eine „Nachtwächteridee" nannte, weil sie sich den Staat nur unter dem Bilde eines Nachtwächters denken könne, dessen ganze Function darin bestehe, Raub und Einbruch zu verhüten[1]. Denn was ist der Staat? Der Staat ist nicht ein bloßes Agglomerat von regellos nebeneinander stehenden Individuen oder Familien, sondern er bildet ein einheitliches moralisches Ganzes, eine moralische Persönlichkeit, welche ihr eigenthümliches Sein und ihren eigenthümlichen Zweck hat. Wo ist nun ein Wesen, welches bloß seine Erhaltung anstrebt und nicht auch zugleich die Erhöhung und Förderung seines Wohlergehens? Nein, wie jedes Individuum, so strebt auch der Staat nach seinem Glücke. Dieses Glück besteht aber nicht bloß in einer großen Fülle materieller Güter — ein Gedanke, dem allerdings bewußt oder unbewußt der fortgeschrittene Liberalismus huldigte —, sondern auch in den geistigen Gütern der Bildung und Cultur und vor Allem der Rechtschaffenheit und Sittlichkeit. Aufgabe der Staatsgewalt ist es, die Zwecke des Staates in ihrem ganzen Umfange zu erstreben. Warum sollte man es ihr verweigern, das Gesammtwohl auf dem höhern Gebiet durch passende Mittel — innerhalb der ihr gezogenen Schranken — zu fördern? Thatsächlich haben sich denn auch die weisesten und besten Staatslenker nie und nirgends mit der bloßen Handhabung der Polizei begnügt.

Freilich die Verkennung oder die Läugnung aller höheren Güter, der nackte Naturalismus, ist wohl der hauptsächlichste Grund, warum manche Nationalökonomen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vom Staate verlangten, er solle auf volkswirthschaftlichem Gebiet mit verschränkten Armen zusehen, wie ein Polizist auf dem Markt[2]. Es ist zum Verständniß unserer Ausführungen wichtig, daß wir einen gründlichen Einblick in die Grundlagen des manchesterlichen Rechtsstaates vom nationalökonomischen Standpunkte erhalten.

[1] Vgl. Arbeiterprogramm 1874. S. 32.

[2] Vgl. hierüber: Die neuen Ziele der Nationalökonomie und des Socialismus, von Emil de Laveleye. Leipzig 1875. S. 7 u. 28 ff.

Den reinen Naturalismus, wie er aus dem Abfall von Gott, der Läugnung der Erbsünde und der ganzen übernatürlichen Weltordnung folgt, hatte schon Rousseau in den Worten ausgedrückt: Alles, was von der Natur kommt, ist gut[1]. Dieß war das Grundprincip, von dem aus die Physiokraten, Quesnay und seine Schüler, die eigentlichen Gründer der Nationalökonomie, ausgingen und zu ihrem bekannten Wahlspruch: Laissez faire, laissez passer, gelangten. Wenn der Mensch von Natur gut, ja vollkommen ist, wozu dann ihn durch Gesetze hemmen und fesseln? Man gebe ihm die volle Freiheit, man überlasse ihn seinen natürlichen Neigungen und Trieben, und die schönste Weltordnung wird sich von selbst herstellen, gerade so wie nach Darwin im allgemeinen Kampf um's Dasein durch natürliche Zuchtwahl die beste Ordnung oder der höchste Fortschritt im Thierreiche sich von selbst bewerkstelligen soll. Dieß ist der Grundgedanke des Physiokratismus. „Das persönliche Interesse," sagt Mercier de la Rivière, einer der Hauptvertreter desselben, „drängt lebhaft und ohne Unterlaß jeden Menschen im Besondern, alle Dinge zu vervollkommnen und zu vervielfachen, deren Verkäufer er selbst ist; er will damit die Masse der Genüsse, die er Andern verschaffen kann, vergrößern, um dadurch die Masse der Genüsse, die Andere ihm auf dem Tauschwege verschaffen können, zu vergrößern. Die Welt geht dann von selbst ihren Gang. Das Verlangen, zu genießen, sowie die Freiheit, zu genießen, welche unaufhörlich an der Vervielfältigung der Production und dem Wachsthum der Industrie arbeiten, vermitteln alsdann der ganzen Gesellschaft eine Bewegung, die sich zu einem beständigen Streben nach ihrem möglichst besten Zustande gestaltet."[2]

Das ist der vollendete Leibniz'sche Optimismus auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Ad. Smith und seine Schüler, die classischen Nationalökonomen, haben sich im Wesentlichen auf den Standpunkt der Physiokraten gestellt. Auch ihnen ist das selbstsüchtige Interesse so ziemlich der ausschließliche Angelpunkt, um den sich das ganze wirthschaftliche Leben dreht. „Beseitigt man," sagt Smith, „alle Systeme der Bevorzugung und Behinderung hinsichtlich des Gebrauches der productiven Kräfte, so stellt sich das einfache und leichte System der natürlichen Freiheiten von selbst ein und findet sich von selbst ausgeführt."[3] Der Staat hat bei ihm deß-

[1] Tout est bien, sortant des mains de l'auteur des choses; tout dégénère entre les mains de l'homme. Anfangsworte des ersten Buches von „Emile".

[2] Vgl. Périn, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert. Freiburg 1882. S. 24. [3] Périn a. a. O. S. 39.

halb drei Obliegenheiten: erstens soll er durch genaue Handhabung der Justiz einen Jeden in seinem Recht schützen; zweitens soll er Schutz gegen auswärtige Feinde gewähren; drittens endlich soll er gewisse öffentliche Werke und Einrichtungen in's Leben rufen, welche das Privatinteresse nicht in's Leben rufen oder unterhalten kann[1]. Thatsächlich gehen zwar die hier der Staatsgewalt zugeschriebenen Functionen über die Forderungen des reinen Rechtsstaates hinaus, und insofern wird Smith mit Unrecht zu der strengen Manchesterschule gerechnet. Weil aber auch er in den Ideen des sensualistischen Naturalismus verstrickt war und von der Herstellung einer vollkommenen wirthschaftlichen Ordnung durch die Selbstsucht träumte, so haben seine Schüler die Thätigkeit des Staates immer mehr auf das Gebiet der reinen Polizei beschränkt. Den Gipfel erreichten diese Ideen in den „ökonomischen Harmonien" von Friedrich Bastiat. „Lassen wir," sagt der genannte Nationalökonom, „die Menschen arbeiten, lernen, sich vereinigen, handeln und einander bekämpfen, da ja nach den Rathschlüssen der Vorsehung aus ihrer intelligenten Spontaneität nur Ordnung, Harmonie, Fortschritt zum Guten, Bessern, Besten, ja zum Besten bis in's Unendliche hervorgehen kann."[2]

Wie sehr diese naturalistische Auffassung lange Zeit Alles beherrschte, beweist die Thatsache, daß viele Nationalökonomen der von ihnen vertretenen Wissenschaft als ausschließliche Aufgabe die Pflicht zuwiesen, die das volkswirthschaftliche Leben beherrschenden „Naturgesetze" aufzufinden. Wie der Astronom sich nicht vermißt, den Himmelskörpern Gesetze vorzuschreiben, sondern sich damit begnügt, die vorhandenen Gesetze zu erforschen, so sollte auch die Nationalökonomie sich nicht erkühnen, Maßregeln und Gesetze für die Regelung des volkswirthschaftlichen Gebietes vorzuschlagen, sondern sich bescheiden, die bestehenden Naturgesetze aufzudecken. Die Mißstände und Übel, welche etwa auf dem Gebiete der materiellen Güter zu Tage traten, wurden den künstlichen Eingriffen und Hemmnissen der Menschen, besonders der Staatsgewalten, zugeschrieben. Man solle diese Hindernisse beseitigen, dann würden die Schäden von selbst verschwinden, gerade so wie es in der Arzneikunde genüge, die Krankheiten dadurch zu heben, daß man die Hindernisse entferne und dann die Heilkraft der Natur wirken lasse. Später ging man in dieser

[1] Siehe die Einleitung zum 5. Buch seiner Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nation. Deutsch von Löwenthal. Berlin 1879.

[2] Harmonies économiques. Paris 1850. p. 12.

Richtung so weit, daß man sich allen Ernstes Mühe gab, die volkswirthschaftlichen Gesetze in algebraische Formeln zu bringen [1].

Die beste Widerlegung des naturalistischen Manchesterthums mit seinem laissez faire, laissez passer hat die Erfahrung selbst geliefert. Wären Quesnay und A. Smith noch am Leben, diese beiden scharfen und fleißigen Beobachter würden am lautesten gegen ihre eigenen Theorien Einsprache erheben. Es soll nicht geläugnet werden, daß uns die Entfesselung aller wirthschaftlichen Kräfte in der freien Concurrenz auch manches Gute geschaffen. Manche Erfindung wäre vielleicht ohne sie nicht gemacht worden, und dem Wohlleben hat sie Mittel zur Verfügung gestellt, von denen frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Aber die Schattenseiten daneben! Das Massenelend, die fortschreitende Vernichtung der soliden Mittelstände, die Unsicherheit aller wirthschaftlichen Verhältnisse, die Krisen und Börsenkrache, welche wie eine chronische Seuche oft zahlreiche Existenzen über Nacht aus dem Wohlstand in's Elend werfen, und vor Allem die drohende Haltung der brodlosen Proletarier, welche ihre Reihen mustern und den baldigen Tag blutiger Vergeltung verkünden. Kein Wunder, daß heute auch die extremsten Anhänger des Gehenlassens unter dem Bann der öffentlichen Meinung ihre Theorien nicht ohne mannigfache Clauseln auszusprechen wagen und selbst mit Hand an's Werk legen, um die durch ihre Lehren der Gesellschaft geschlagenen Wunden auf dem Wege der Gesetzgebung zu bedecken.

Daß es so kommen mußte, war von Anfang an klar. Die Menschen sind eben keine Engel. Überall, wo sie frei und ungehindert ihren selbstsüchtigen Trieben und Leidenschaften folgen, wird anstatt der socialen Harmonie der allgemeine Krieg Aller gegen Alle entstehen, welcher schließlich mit der Unterdrückung der Schwächeren enden muß. Es bedarf deßhalb einer Zwangsgewalt, welche die Schwächeren schützt und Alle in den Schranken ihrer Pflicht erhält. Der Zwangscharakter der öffentlichen Gewalt hat sich natürlich nach dem Zustand und Bedürfniß der Gesellschaft zu richten. Je niedriger ein Volk steht in Bezug auf Sittlichkeit und Religion, um so mehr wird die Obrigkeit den Zwangscharakter ihrer Gewalt hervorkehren müssen. Je weniger Gottesfurcht und Rechtschaffenheit die Menschen in Schranken zu halten vermögen, um so mehr muß die Knute nachhelfen. Ein sittlich und religiös verkommenes Volk vermag die Freiheit nicht zu ertragen. Es wird sie miß-

[1] Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 13. Aufl., § 22.

brauchen zu seinem eigenen und Anderer Schaden. Es bedarf einer festen Hand, welche dem schwachen Willen zum Guten energisch nachhilft. Wir dürfen uns deßhalb nicht über die Thatsache wundern, daß der sittliche und religiöse Verfall eines Volkes fast immer von der Zunahme des Despotismus begleitet ist. Die Despotie setzt die moralische Schwäche eines Volkes voraus und folgt ihr auf dem Fuße nach, weil nur eiserne Gewalt dasselbe zusammenzuhalten und vor völliger Auflösung zu bewahren vermag. Ein gut gebautes Haus trägt sich selbst, ein morsches dagegen muß durch Bande und Stützen vor dem Zusammenbruch bewahrt werden. Die sittliche und religiöse Höhe, auf welche die katholische Kirche die abendländischen Völker allmählich erhob, ist der eigentliche Grund der großen bürgerlichen und politischen Freiheit, welche die Blüthezeit des Mittelalters auszeichnet und einzig in der Weltgeschichte dasteht. Gewiß, die Kirche hat uns auch die politische und bürgerliche Freiheit gebracht, nicht indem sie direct diese Freiheiten proclamirte oder Dogmen darüber aufstellte, sondern durch die religiöse und sittliche Umgestaltung der Menschen. Was sehen wir außerhalb des Christenthums? Überall und zu allen Zeiten das traurige Bild der erniedrigendsten Knechtschaft. Der größte Theil der Menschen schmachtet, auch bei den hochgebildeten Griechen und Römern, in der entehrendsten Sklaverei. Und selbst unter den sogen. Freien ist das Weib die Sklavin des Mannes, das Kind den Eltern, der Untergebene dem Herrscher gegenüber rechtlos. Die Gesellschaftsklassen schließen sich kastenmäßig voll Verachtung gegen einander ab und über dem ganzen socialen Gebäude herrscht ein unumschränkter Despot, der — mag er nun eine allgemeine Volksversammlung, ein Senat oder eine einzelne Persönlichkeit sein — nur *eine* Norm seines Handelns kennt: die Willkür, und nur *eine* Schranke: die Grenze der physischen Gewalt, ein Despot, dem Leben und Eigenthum seiner Unterthanen weniger gelten, als ein dürres Blatt, mit dem der Herbstwind spielt.

Es war gewiß das Zeichen des einseitigsten Doctrinarismus und gänzlicher Verkennung der menschlichen Natur in ihrem gegenwärtigen Zustande, daß die Manchesterdoctrinen zu einer Zeit und bei Menschen Aufnahme fanden, welche der Religion gleichgiltig oder gar feindselig gegenüberstanden und jedenfalls sehen mußten, mit welchem Erfolg man in den weitesten Schichten am religiösen und sittlichen Ruin der Völker arbeitete. Die Thatsachen mußten in diesem Jahrhundert die deductio ad absurdum übernehmen.

Zweites Kapitel.

Theorien, welche die Gewalt des Staates über Gebühr ausdehnen.

Das Bestreben der Befreiung des Individuums von allen hemmenden Fesseln hat uns den allgemeinen Kampf um's Dasein und die sociale Frage gebracht. Heute ist kaum Jemand mehr, der nicht für den Bestand der Gesellschaft die ernstesten Besorgnisse hegt. Kein Wunder, daß sich gegen die frühere liberale Richtung jetzt eine mächtige Reaction geltend macht. Aber die Wucht dieser Gegenbewegung hat uns, wie es zu geschehen pflegt, fast in das gegentheilige Extrem getrieben. Galt früher die individuelle Freiheit als das allgemeine Feldzeichen, so ist heute die Parole: Solidarität. Wollte man bisher die Staatsgewalt sogar aus ihrer berechtigten Sphäre verdrängen, so sucht man heute nach allen Seiten ihre Befugnisse auszudehnen. Sie soll in jeder Noth und Gefahr helfen, sie soll der Gesellschaft den verlorenen Gral des Erdenglückes wiederfinden. Zu diesem Zwecke überliefert man ihr alle öffentlichen und privaten Verhältnisse, ja jede freie Bewegung, und droht das gesammte sociale Leben unter einem ganzen System polizeilicher Bevormundung zu begraben.

§ 1. Der socialistische Volksstaat.

Das äußerste Extrem der staatlichen Allgewalt stellt der socialistische Volksstaat dar, wie ihn hauptsächlich die deutschen Socialdemokraten erstreben. Im Wesentlichen führt übrigens der Communismus der französischen und italienischen Socialisten zu demselben Resultate, wenn er auch unmittelbar die volle Autonomie der föderirten Gemeinden proclamiren will. Der Socialismus macht den Staat zum einzigen Eigenthümer aller Arbeitsmittel: des gesammten Grundbesitzes, der Wohnungen, Fabriken, Maschinen, Instrumente, sowie aller öffentlichen und privaten Verkehrsmittel. Der Staat ordnet die gesammte Production, den Umlauf und die Vertheilung der Güter. Jedes Mitglied des Staates erhält von den gewählten Behörden sein bestimmtes Arbeitspensum, dem sich Niemand entziehen darf, und jedes empfängt seinen Lohn aus den öffentlichen Vorrathskammern in Naturalien oder Arbeitsscheinen, entsprechend seinen Bedürfnissen oder seinen Leistungen. Der Socialismus nennt diese Verkettung des Individuums mit den staatlichen Productionsaufgaben, und die dafür vom Staat oder der Gesammtheit übernommene

Garantie, jedem Angehörigen immer Arbeit und ein behagliches Leben zu verschaffen, Solidarität. Das Massenelend will er durch radicale Abschaffung der Privatproduction und des Kapitalismus beseitigen; ja er verspricht, durch seine Organisation das allgemeine Erdenglück für Alle ohne Ausnahme dauernd zu begründen.

Brauchen wir nach dieser Auseinandersetzung des socialistischen Systems noch ausdrücklich zu bemerken, daß im Socialistenstaat die Staatsgewalt weit über alle berechtigten Grenzen hinausgreift? Der socialistische Volksstaat verwischt den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht. Das Individuum läßt er ganz in dem Staat aufgehen, so zu sagen durch den Staat ersetzen. Er ist nichts weniger als eine Neubelebung und Verallgemeinerung der Leibeigenschaft in einer neuen Form. Denn ob der Herr, der mir tagtäglich die Art und das Quantum meiner Arbeit vorschreibt und mich in jeder Weise bevormundet, eine einzelne Person oder die Gesammtheit eines Volkes oder einer Stadt sei, das ändert an dem Wesen der Sache nichts. Die Sklaverei besteht in beiden Fällen.

Man glaube nicht, daß wir die oben entwickelten Forderungen den Socialisten andichten. Das noch im Jahre 1880 auf dem Wydener Congreß genehmigte Gothaer Programm, das officielle Glaubensbekenntniß der deutschen Socialdemokraten, sagt wörtlich: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur —, und da allgemeine nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsproduct, bei allgemeiner Arbeitspflicht nach gleichem Recht. Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.“ Von der Organisation der Arbeit heißt es weiter: „Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags.“ Alles das natürlich im Interesse der Freiheit. „Von diesen Grundsätzen ausgehend erstrebt die socialistische Arbeiterpartei mit allen Mitteln den freien (!) Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit.“ Die letztgenannten Worte enthalten die tiefgehendste und einschneidendste Forderung und sprechen die eigentliche Grundidee des Socialismus aus. Der socialistische Staat will Alles

gleichmachen. Alle Höhen sollen abgetragen, alle Thäler ausgefüllt werden, damit Niemand mehr Höhere über sich habe und zu Anderen aufzublicken genöthigt sei. Zur dauernden Erreichung dieses Zieles muß der Socialismus auch die Quellen der Ungleichheit, vor Allem diejenige der ungleichen Erziehung, verstopfen. Daher ist die gleiche Erziehung Aller durch den Staat eine seiner wesentlichen Forderungen. Das schon genannte Gothaer Programm verlangt: „Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Berufsanstalten." Noch unzweideutiger haben die meisten neueren Congresse der französischen Communisten die gleichmäßige normale Erziehung Aller durch die Gesammtheit für eine wesentliche Existenzbedingung des Socialismus erklärt[1].

Der Socialismus ist das Grab der Freiheit. Sogar die Freiheit der Berufswahl, dieser heiligsten Herzensangelegenheit des Menschen, läßt er nicht unangetastet. Da im Socialistenstaat nach Vollendung der normalen, für Alle obligatorischen, öffentlichen Erziehung nur gutbestandene Prüfungen eine Weiterbildung gestatten, so müssen alle „Durchgefallenen" sofort in irgend einem Zweig dem Productions-Organismus eingegliedert werden. Bei dieser Eingliederung muß selbstverständlich der Zwang das letzte Wort reden. Denn daß die Socialisten im Bewußtsein der allgemeinen Gleichheit sich von selbst zu den niedrigeren, unangenehmeren, mühsameren und gefährlicheren Arbeiten hergeben werden, wird Niemand zu hoffen wagen.

Durch die volle Gleichstellung von Mann und Frau, durch die directe Erklärung der „freien Liebe", sowie durch die Beschlagnahme der Erziehung und Berufswahl der Kinder, endlich durch die staatliche Verfügung über die Arbeitskräfte der Eltern vernichtet der socialistische Staat die Grundlagen der Familie. Auch die Vernichtung des Privateigenthums ist ein Attentat gegen die Familie, da das Eigenthum die unentbehrliche Grundlage derselben bildet. Die Socialdemokraten stellen sich zwar sehr entrüstet über den Vorwurf, sie wollten das Privateigenthum aufheben. „Wir wollen ja erst das individuelle, auf Arbeit gegründete Eigenthum herstellen", erwiedern sie. Solche Worte sind aber nichts als Köder für die Einfältigen. Was ist aus dem Eigenthum geworden, wenn der Mensch seinen Besitz auf bloße Genußmittel beschränkt sieht? Besteht das Eigenthumsrecht nicht vor Allem in der freien Verfügung

[1] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach. 1882. XXII. S. 458.

über irdische Güter der verschiedensten Art zur Entfaltung der Thätigkeit in verschiedenen, weitausschauenden Unternehmungen?

§ 2. Der Staat nach der Idee Plato's und Hegels. Geistesverwandtschaft zwischen Hegel und Marx.

Obwohl der Boden, auf dem Plato steht, sich weit über die im Materialismus befangenen Anschauungen der Socialisten erhebt, so kommt doch der große griechische Philosoph in seinen Untersuchungen über die Aufgaben des Staates, oder besser gesagt der Staatsgewalt, zu Resultaten, welche ihn dem Socialismus sehr nahe bringen. In der äußeren Organisation würde — die von Plato festgehaltene Sklaverei eines Theiles der Bevölkerung abgerechnet — wenig Unterschied zu bemerken sein zwischen dem Idealstaat Plato's und dem Volksstaat der Socialisten. Auch im platonischen Staat soll alles Besondere und Particuläre in der Gesammtheit verschwinden, um der vollkommensten Einheit Platz zu machen. Alles soll Allen gemeinsam sein, das gesammte Privateigenthum wird Staatsgut, an die Stelle der Ehe tritt Weibergemeinschaft; Erziehung, Unterricht, Berufswahl, Bestimmung der Thätigkeit in Kunst und Wissenschaft ist Aufgabe der Staatsgewalt. Der Einzelne gilt dem Staate gegenüber absolut nichts; er hat der Staatsgewalt gegenüber kein Recht und nur insofern Existenzberechtigung, als er sich zu einem integrirenden Theil der Gesammtheit eignet. Deßhalb sollen mißgeborene und schwächliche Kinder ausgestoßen und Kranke nicht ernährt und gepflegt werden [1].

Vom pantheistischen Standpunkt hat Hegel in Deutschland den platonischen Idealstaat nach mehr denn zweitausendjährigem Schlummer wieder zum Leben erweckt. Die Keime zu dieser Entwickelung hatten schon Kant und Fichte gelegt. Kant selbst war zwar bei der individualistischen Construction des Staates stehen geblieben und hatte der Staatsgewalt als ausschließliche Aufgabe den Schutz der individuellen Freiheit zugewiesen. Aber er hatte zugleich Principien aufgestellt, welche sich als fruchtbaren Samen für weitergehende Theorien erwiesen. Nicht nur hatte er die volle Autonomie der Vernunft ausgesprochen, ja, ihr den Erscheinungen der Außenwelt gegenüber schöpferische Bildungskraft verliehen und ihr die Möglichkeit genommen, das Wesen der Dinge an

[1] Vgl. De Civitate, l. 5. Edit. Didot, p. 90, und Schwegler, Geschichte der Philosophie. Stuttgart 1873. S. 77.

sich zu erforschen, was nothwendig zum Idealismus Fichte's führen mußte; sondern er hatte auch gelehrt, daß es ein definitives Recht nur im Staate gebe, und damit war der Staat zur einzigen Rechtsquelle erhoben. Außerdem hatte auch Kant dem seit dem 16. Jahrhundert aufgekommenen Absolutismus seinen Tribut gezollt, indem er lehrte, in praktischer Absicht sei der Ursprung der öffentlichen Gewalt für das Volk unerforschlich. Das Volk solle über diesen Ursprung nicht „vernünfteln", es dürfe nicht anders urtheilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt[1]. Man sieht, Kant mußte trotz der von ihm adoptirten Ideen Rousseau's den „preußischen Traditionen" vom Unterthanenverstand und vom unbedingten Gehorsam Concessionen machen. — Auch Fichte hat gegen seine früheren, im „Naturrecht" ausgesprochenen Ansichten in seinem „geschlossenen Handelsstaat" (1800) der Staatsgewalt die Aufgabe zuerkannt, die Arbeit in halbsocialistischer Weise zu organisiren, den ganzen auswärtigen Handel ausschließlich selbst zu übernehmen, im Innern die Preise sämmtlicher Erzeugnisse der Landwirthschaft und Industrie zu bestimmen, ja genau die Zahl derer festzusetzen, welche sich einem jeden Erwerbszweig zuwenden dürften. Endlich stellte er die gesammte nationale Erziehung auf dem Grunde der wahren Wissenschaft als Hauptzweck des Staates hin und wollte, wie Plato, die Staatsgewalt in die Hand des Lehrerstandes gelegt wissen.

So hatten Kant und Fichte Hegel gründlich vorgearbeitet. Der Schüler überholte bald seine Meister. Nach Hegel ist der Staat die „höchste Evolution des Absoluten", „die Wirklichkeit der sittlichen Idee", „das an und für sich Vernünftige"; er ist „absoluter, unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Rechte kommt, sowie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein"[2]. „Der Staat ist," heißt es an einer andern Stelle, „göttlicher Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist."[3]

Der Würde des Staates als des „präsenten Gottes" entspricht es, daß ihm gegenüber der Einzelne nur Pflichten, aber keine Rechte hat; er ist allmächtig und hat nicht nur die Aufgabe, das Recht zur Wirklichkeit zu machen und das Wohl seiner Angehörigen zu besorgen, sondern er

[1] Rechtslehre, Allgemeine Anmerk. nach § 49.
[2] Werke (Ausgabe 1833). Bd. 8. § 258.
[3] A. a. O. § 270.

hat auch „die ganze Gesinnung und Thätigkeit des Einzelnen, als der für sich ein Centrum zu sein strebt, in das Leben der allgemeinen Substanz zurückzuführen, und in diesem Sinne als freie Macht jenen ihr untergeordneten Sphären Abbruch zu thun und sie in substantieller Immanenz zu erhalten." [1]

Über den Hegel'schen Absolutismus läßt sich nicht mehr hinausgehen. Selbst die vollendete Willkürherrschaft orientalischer Despoten bleibt hinter ihm zurück. Denn was läßt sich in dieser Beziehung noch Höheres denken, als daß der Staat Gott sei und der Unterthan ihm gegenüber keine Rechte, sondern nur Pflichten besitze? Wer könnte sich bei solchen Anschauungen gegenüber der Staatsgewalt auf Freiheit, Eigenthum, Leben oder sonst irgend ein Recht berufen? Es ist ganz folgerichtig, daß Hegel die Religion, sobald sie aus der Sphäre der innern Gesinnung in das äußere Dasein (als Kirche) tritt, unumschränkt der Staatsgewalt unterwirft. Ebenso erklärlich ist bei Hegel die beständig hervortretende Abneigung gegen das „Raisonniren, Kritisiren, Besserwissenwollen" dem Staate gegenüber. Ob er sich dadurch auch dankbar erweisen wollte für die erlangte Anstellung in Preußen? Thatsache ist, daß in den staatsrechtlichen Anschauungen Hegels seit seiner Übersiedelung nach Berlin ein gänzlicher Umschwung sich vollzog und das Wettern gegen den raisonnirenden Liberalismus ihm zur Gewohnheit wurde. Thatsache ist ebenfalls, daß ihm dafür das preußische Beamtenthum, mit dem Minister v. Altenstein an der Spitze, die höchste Anerkennung spendete und daß auf Decennien fast nur Anhänger der „Hegelei" in Preußen Anstellung fanden [2].

Einer eingehenden Widerlegung der Hegel'schen Staatslehre bedarf es nicht. Sie steht und fällt mit dem seichten Pantheismus, auf dem „der Zuchtmeister des staatlichen Denkens in Preußen" sie aufgebaut. Glücklicher Weise ist dieser Hegel'sche Abgott heute selbst in Deutschland ein überwundener Standpunkt. Nur auf den innigen Zusammenhang zwischen dem Hegel'schen Staatsgott und dem socialistischen Volksstaat möchten wir kurz hinweisen. Daß der Staat mit all' den Rechten, mit denen ihn Hegel ausgestattet, das gesammte Privateigenthum für sich in Anspruch nehmen und die Hervorbringung und den Umsatz der Güter selbst direct besorgen darf, liegt auf der Hand. Aber noch in anderer Weise hat Hegel Pathen-

[1] Encyclopädie. § 537.

[2] Vgl. Rosenkranz, Hegels Leben. 1844. S. 337. — Stimmen aus Maria-Laach. Bd. XVII. S. 256.

stelle am modernen Socialismus vertreten. Marx selbst anerkennt seine Verwandtschaft mit der Hegel'schen Philosophie. Die Dialektik Hegels, sagt der Gründer der Internationale, der noch heute das geistige Haupt der deutschen Socialisten ist, stehe auf dem Kopfe; man müsse sie umstülpen, um den rationellen Kern in der mystischen Hülle zu entdecken[1]. Die Wahrheit ist, daß Marx den Pantheismus abgestreift und sich auf den Boden des crassen Materialismus gestellt hat, im Übrigen aber wie Hegel die ganze Weltgeschichte als einen großen, nach mathematischen Gesetzen sich vollziehenden Evolutionsproceß auffaßt und an Stelle der Hegel'schen absoluten Monarchie den socialistischen Volksstaat als die nothwendige und höchste Entwicklung der Weltordnung in der Zukunft hinstellt. In der Vorrede zu seinem „Kapital" bemerkt Marx, wenn er die Kapitalisten und Grundeigenthümer nicht in rosigem Lichte zeichne, so solle man bedenken, daß es sich um dieselben nur insofern handle, als sie Personificationen ökonomischer Kategorien und Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen seien. „Weniger als jeder andere kann mein Standpunkt, der die Entwicklung der ökonomischen Gesellschaftsformation als einen naturhistorischen Proceß auffaßt, den Einzelnen verantwortlich machen für Verhältnisse, deren Geschöpf er social bleibt, so sehr er sich auch subjectiv über sie erheben mag."[2] Wie treu Marx dieser naturgeschichtlichen Auffassung bleibt, zeigt das ganze „Kapital", welches man kurz eine Mechanik der Kapitalbildung nennen könnte und welches die verschiedenen Stufen des Accumulationsprocesses des Kapitals mit mathematischen Formeln ausdrückt.

§ 3. Neuere Ansichten über die Aufgaben der Staatsgewalt: Stahl, Bluntschli, Ahrens, Lassen.

Gegen die seit Hegel und seinen Epigonen aufgekommenen, den Staat vergötternden Theorien konnte eine Reaction des gesunden Menschenverstandes nicht ausbleiben. Leider vermochte man die Staatsallmacht nicht völlig zu überwinden. Wir wollen aus dem unabsehbaren Walde von verschiedenartigen Ansichten nur einige wenige als Beispiele dem Leser vorführen.

1. Stahl suchte den heidnisch gewordenen Staat wieder zum Christenthum zu bekehren. Es bleibt das Verdienst Stahls, in akatho-

[1] Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 2. Aufl. 1872. S. 822.
[2] A. a. O. S. 6.

lischen Kreisen nachgewiesen zu haben, daß nur in dem Willen Gottes, des Schöpfers und Herrn der Welt, eine feste Grundlage für die Staatsgewalt zu finden und daß der Staat nicht alleinige Rechtsquelle ist.

Leider konnte sich Stahl nicht ganz über die herrschenden Ideen erheben. Er weist dem Staate Aufgaben zu, welche allen Rechten der Privaten Gefahr bringen könnten. Der Staat ist ihm „schlechthin die sittliche Welt". „Wie nun das sittliche Reich in allen seinen Stufen und Arten das dreifache Ziel hat: die Wohlfahrt der Menschen, die Offenbarung der Fülle schöpferischer und gestaltender Gedanken und die Herrschaft der Heiligkeit und Gerechtigkeit, alle drei in untrennbarer Einheit und wechselseitiger Durchdringung: so entfaltet der Staat eine Wirksamkeit nach den drei Seiten: Schutz und Förderung der Menschen — Vollendung der nationalen Existenz — Handhabung gebotener Lebensordnung. Er gewährt den Menschen Schutz nach Außen, Frieden im Innern, Abwehr der Naturschäden, Mittel für Ernährung, Erziehung, Gesittung. Er vollendet die nationale Existenz durch die Entfaltung aller natürlichen und sittlichen Kräfte (kriegerische Macht, Reichthum, Bildung), durch die Offenbarung der innern geistigen Individualität der Nation, durch seinen eigenen vollendeten Bau mit den mannigfachen Einrichtungen mechanischer Zweckmäßigkeit und sittlicher Gebundenheit." [1] Weiterhin werden wir belehrt, der Staat sei „ein ursprüngliches Ganzes, das seine Bestimmungsgründe, die Macht und das Gesetz seines Bestandes und seiner Wirksamkeit in sich selbst trägt. Er ist ein Reich realisirter und zu realisirender sittlicher Ideen und verständiger Zwecke, das in der sittlichen Weltordnung gegeben ist und dem die Menschen als dienende Glieder von selbst angehören" [2].

Das klingt zum Theil recht fromm und erbaulich; aber es ist höchst unklar, mißverständlich und dehnbar. Namentlich „die Vollendung der nationalen Existenz und der nationalen Aufgaben" ist ein weites Dach, unter dem sich Vieles unterbringen läßt. Man begreift daher auch, warum Stahl mit Aristoteles und Cicero unzufrieden ist, weil sie den Staatszweck in die Glückseligkeit beziehungsweise die Tugend der Einzelnen gesetzt hätten, und warum er den hl. Thomas und das gesammte Mittelalter tadelt, weil es dem Staat nur das irdische Wohl zum Ziele

[1] Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. Bd. II. Abth. 2. S. 131.

[2] A. a. O. S. 140.

setze, die himmlische Tugend und die ewige Seligkeit aber als Zweck der Kirche vorbehalte. Mit der Staatslehre Stahls läßt sich kein Damm bauen gegen die alles überschwemmende Staatsallmacht, umsomehr da auch seine Herleitung der obrigkeitlichen Gewalt aus Gott nicht frei von Übertreibungen ist. Behauptet er doch, die Gewalt des Staates sei von Gott nicht bloß in dem Sinne, wie alle natürlichen Rechte, z. B. die Gewalt des Vaters über seine Kinder, von Gott seien, sondern in einem vollkommeneren Sinne; darum erscheine der Staat „mit Majestät umkleidet".

2. Von nachhaltigerem Einfluß als die Stahl'sche Ansicht wurde für die deutsche Staatswissenschaft die Theorie des sogen. „nationalen Culturstaates". Die Anhänger dieser Theorie verlegen den letzten absoluten Endzweck der Nationen in eine stetig fortschreitende Culturentwicklung, und weisen demzufolge der Staatsgewalt die Aufgabe zu, diese Culturentwicklung allseitig und mit allen Mitteln zu erstreben. Als einen Hauptvertreter dieser Richtung können wir Bluntschli nennen.

Bluntschli ist weit davon entfernt, theoretisch die Staatsallmacht zu predigen Vielmehr unterläßt er es nicht, den Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nachdrücklich zu betonen und anzuerkennen, daß der Staat sich nicht beliebig über die Freiheit und das Eigenthum der Unterthanen hinwegsetzen darf. Aber da er die Culturentwicklung im genannten Sinne als obersten Zweck und eigentliche Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet und zugleich den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt läugnet und ihren „weltlichen" Charakter betont, so sind alle Rechte der Einzelnen gefährdet. „Der Gedanke an Gott," meint Bluntschli, „ist dem religiösen Gefühle unentbehrlich und befriedigt den frommen Sinn, aber er greift über den begrenzten Bereich der Staatswissenschaft hinaus."[1] Mit der Entfernung des Gedankens an Gott wird aber auch jede höhere Schranke für die Staatsgewalt beseitigt und die absolute Herrschaft der Majoritäten ist nicht mehr zurückzuweisen.

An Stelle der „allgemeinen Wohlfahrt" will Bluntschli der Staatsgewalt als Aufgabe zuschreiben: „Entwicklung der Volksanlage, Vervollkommnung des Volkslebens, zuletzt Vollendung."[2] Auch er selbst fühlt das Nebelhafte und Unbestimmte dieser Ausdrücke und fügt deßhalb ein-

[1] Deutsche Staatslehre für Gebildete. 1874. S. 23.

[2] Die Lehre vom modernen Staat. 1875. Bd. I. Allgemeine Staatslehre. S. 361.

schränkend hinzu, diese Volksentwicklung dürfe nicht im Widerspruch stehen mit der Bestimmung der Menschheit. Allein da diese Bestimmung in der unbegrenzten Culturentwicklung zu suchen ist[1], so ist diese Einschränkung nichtssagend und der Herrschsucht ist Thür und Thor geöffnet. Welche Vollmachten ließen sich nicht aus den elastischen Begriffen von Entwicklung der Volksanlagen herleiten? Bluntschli selbst sagt, „das Verlangen nach Weltherrschaft erregte die Brust der Römer“[2]. Das war somit eine Volksanlage, und Aufgabe der Staatsgewalt war es, diese Volksanlage zu entwickeln. An einer andern Stelle weist er dem Staate die Aufgabe zu, „*seine Herrlichkeit aller Welt zu offenbaren*“[3].

3. *Ahrens* nennt sich selbst einen Vertreter des „Cultur- und Humanitäts-Rechtsstaates“. Nach ihm soll der Staat nicht bloß für die gesellschaftlichen Lebens- und Bildungskreise das Recht üben, sondern vor Allem für seinen eigenen Bestand und seine eigene Fortbildung sorgen[4]. Ahrens ist theoretisch ein Gegner der Staatsallmacht; aber wie Bluntschli, so leidet auch er unter dem Bann der allgemeinen, in's Unendliche fortschreitenden Culturentwicklung, welche wie ein Nachklang der Hegel'schen Theorien in der deutschen Philosophie fortlebt. Das letzte Ziel des Staates und somit auch die eigentliche Aufgabe der Staatsgewalt erblickt er in der höchsten Culturentwicklung, in dem „unbegrenzten Wachsthum in allen Lebens- und Bildungsgütern“. Den Staat nennt er eine göttliche, von der menschlichen Vernunft und Freiheit getragene Anstalt, welche stetig fortgebildet wird und die gleiche göttliche Würde wie die kirchliche Gemeinschaft für sich in Anspruch nimmt[5].

Entsprechend dem hier gezeichneten Staatszweck hat die Staatsgewalt nach Ahrens nicht bloß das gesammte gesellschaftliche Leben zu regeln und zu harmonisiren, sondern sie hat auch Sorge zu tragen, „daß das Volk den Reichthum seiner Anlagen und Kräfte nach der Eigenthümlichkeit seines Genius zu einer eigenartig schönen Volkspersönlichkeit, zu einem Reiche göttlich-menschlicher Bildung gestalte“[6].

Mit solchen verschwommenen Redensarten läßt sich eine Grenz-

[1] Vgl. Die Lehre vom modernen Staat a. a. O. S. 366.

[2] Deutsche Staatslehre. S. 5.

[3] Deutsche Staatslehre. S. 14.

[4] Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. 1871. Bd. II. S. 303.

[5] Naturrecht II. S. 271.

[6] Naturrecht II. S. 516.

bestimmung der Aufgaben und Befugnisse der Staatsgewalt nicht geben. Jedes Gelüste der herrschsüchtigsten Regierung ließe sich mit denselben leicht rechtfertigen. In der That kommt denn auch Ahrens aus seinen Principien zu der Schlußfolgerung, der Staat habe das gesammte Unterrichtswesen von der Elementarschule bis hinauf zur Universität zu organisiren und zu leiten, und Alle, welche von ihm eine Besoldung erhielten, auch die Geistlichen, zu nöthigen, sich die allgemein bildenden Humanitätswissenschaften im erforderlichen Grade und Maße anzueignen, da ja der Staat der Vertreter des allgemeinen humanen Culturbewußtseins sei[1].

4. Eine eigenthümliche Richtung in Bezug auf die Aufgaben und Rechte der Staatsgewalt vertreten die sogen. Katheder- und die mit ihnen verwandten Staatssocialisten, als deren Hauptrepräsentanten man Prof. A. Wagner, Samter, Dühring, Emil de Laveleye, J. Stuart Mill und Andere ansehen kann. Trotz mannigfacher Verschiedenheiten kommen die Anhänger dieser halbsocialistischen Schule darin überein, daß sie die Lösung der heute brennenden „socialen Frage" fast ausschließlich vom Staate oder vielmehr der Staatsgewalt erwarten und dieser die Aufgabe auferlegen, die Kluft zwischen Kapital und Arbeit auszufüllen und für eine gerechtere Vertheilung der irdischen Güter zu sorgen. Speciell soll der Staat selbst das Gebiet der Gütererzeugung als Producent betreten, um durch seine Concurrenz einen maßgebenden Einfluß auf die Regelung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, besonders in Bezug auf Arbeitslohn und Arbeitszeit, zu gewinnen. Er soll ferner durch directe Einrichtung oder Übernahme von Versicherungs- und Unterstützungskassen oder staatliche Beisteuerung zu denselben die Hebung und Besserung der Lage des Arbeiterstandes selbst in die Hand nehmen. Überhaupt befürworten die Staats- und Kathedersocialisten eine weitgehende bureaukratische Centralisation, um die Macht der Staatsgewalt zu erhöhen und es ihr zu ermöglichen, allen ihren Unterthanen recht viel vom Erdenglücke verschaffen zu können. Einer Kritik dieser Schule wollen wir uns hier entheben, da wir später eingehender auf dieselbe zurückkommen müssen.

5. Nur noch einen Philosophen wollen wir über den Zweck und die Aufgaben der Staatsgewalt vernehmen, um auch einen Vertreter der Gegenwart zu Worte kommen zu lassen. Wir meinen Adolf Lasson. Um so lieber erwähnen wir diesen Schriftsteller, weil er ein Beweis ist,

[1] A. a. O.

wie sehr vielen deutschen Philosophen der Kampf gegen die Staatsallmacht fast zur Unmöglichkeit geworden. Lasson will nämlich, soweit wir ersehen können, den jetzt hoffähigen Staatssocialismus bekämpfen und den Staat wieder auf seine Rechtspflicht zurückführen. Zur Grundlage seiner Theorie nimmt er das Kant'sche Princip: das Recht bedürfe, um wirklich zu sein, nothwendig der Staatsgewalt. Daraus ergeben sich für ihn folgende Sätze: „Kein Recht ohne Staat" und „Kein Staat als zur Aufrechthaltung des Rechts" [1]. Die eigentliche Aufgabe des Staates erblickt somit Lasson in der Schaffung und Wahrung des Rechts und der Bildung der zur Verwirklichung der Rechtsordnung nöthigen Macht. Auf dem Gebiete der Verwaltung soll er nach ihm nur so viel selbst thun, als zur Selbsterhaltung und zur Unterwerfung Aller unter die Herrschaft des Rechts erforderlich ist, das Übrige soll er der freien Thätigkeit der Unterthanen überlassen [2].

Sollte man nach solchen Grundsätzen nicht erwarten, der Verfasser werde mit Kant den reinen Rechtsstaat befürworten? Doch dem ist nicht so. Der Staat ist nach ihm die verwirklichte Rechtsordnung, und da er zugleich die einzige Rechtsquelle ist und jedes verliehene Recht wieder entziehen kann, so ist thatsächlich die Staatsallmacht proclamirt. „Jedes Recht irgend eines Subjectes," sagt Lasson selbst, „ist vom Staate ertheilt und aus dem Willen des Staates abgeleitet; der Staat kann aber schlechterdings kein Recht ertheilen auf unbedingte und unwiderrufliche Weise." [3] Der Staat kann also auch kein Recht verletzen, er ist immer die verwirklichte Rechtsordnung, mag er thun, was er will. Damit ist die Willkür zur obersten Norm der staatlichen Befugnisse und Thätigkeitsgrenze erhoben. Lasson fühlt diese Schwierigkeit selbst und sucht sie zu lösen. „Der Staat ist zwar ein eigennütziger, aber auch ein kluger Wille und thut nichts, was seinem Begriffe zuwider wäre und seine wesentlichen Zwecke vereiteln würde. Deßhalb setzt er selbst seiner Thätigkeit Schranken und begrenzt sich selber seine Befugnisse mit verständiger Einsicht und Besonnenheit. Von dem Vielen, was er zu thun Gewalt hätte, thut er nur Weniges, um seiner Bestimmung, die realisirte Rechtsordnung zu sein, treu zu bleiben." [4]

---

[1] System der Rechtsphilosophie. 1882. S. 287.
[2] A. a. O. S. 311. [3] A. a. O. S. 316.
[4] A. a. O. S. 316.

Über solche Aussprüche kann man nur staunen. Womit beschäftigten sich unsere liberalen Politiker, und auch Lasson gehört ja zu ihnen, seit mehr denn einem Jahrhundert? Ist es nicht mit der Frage, wie man durch Volkskammern, verantwortliche Ministerien und ähnliche Einrichtungen dem staatlichen Absolutismus zu Gunsten der Volksfreiheiten Schranken setzen könne? Und nun kommt Lasson und belehrt uns mit der naivsten Unbefangenheit, die große staatliche Macht wäre für einen Menschen, ja für eine Gruppe von Menschen, die höchste Gefahr zum Mißbrauch, aber der Staat unterliege einer solchen Versuchung nicht[1]. Aber du lieber Himmel, was ist denn der Staatswille? Der Staat als solcher, insofern er die organisirte Gesammtheit des Volkes bedeutet, hat keinen Willen, ebenso wenig als man im eigentlichen Sinne von einem Willen der Familie oder Gemeinde reden kann. Der Staatswille bezeichnet immer nur den Willen des Trägers der obersten Staatsgewalt, mag derselbe nun die Majorität des Volkes oder eine oberste Behörde, ein constitutioneller König oder Präsident mit seinen Kammern oder ein absoluter Monarch sein. Wird Lasson auch von diesen Organen des Staatswillens behaupten, sie seien der genannten Versuchung unzugänglich? Hat nicht der preußische Staat durch seine berufensten Organe längst eingestehen müssen, daß er in den Culturkampfsgesetzen zu weit gegangen sei und in fremdes Gebiet hinübergegriffen habe? Und wer möchte angesichts der heillosen Mißwirthschaft an der Seine, welche das reichste Land der Erde in den Abgrund der Verwirrung und Revolution zu stürzen droht, noch den Muth haben, von dem allezeit klugen, sich selbst bescheidenden Willen des Staates zu reden?

Noch ein Wort über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nach der Auffassung Lassons. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berliner Philosophen zeigen, wie leicht an der Hand seiner Theorie „die verwirklichte Rechtsordnung" sich despotisch in Alles hineindrängen kann. Die Forderung „freie Kirche im freien Staat" weist er als eine höchst unglückliche zurück. Die Kirche durchdringe alle Verhältnisse und Personen im Staat und sei deßhalb für ihn eine beständige Gefahr. Dann folgt ein langes Kapitel über die Übergriffe der Kirche und die Herrschsucht der Priester und wie die culturpaukerischen Ausbrüche blinden Katholikenhasses alle heißen.

Nachdem sich Lasson einen solchen Schauerpopanz errichtet, ist es

[1] A. a. O. S. 317.

ihm ein Leichtes, den Staat als im Stand der Nothwehr darzustellen und ihm die weitgehendsten Befugnisse über die Kirche einzuräumen. „Wo nur das dringende Interesse des Staates nachgewiesen werden kann, da ist auch gar kein Zweifel gestattet, daß der Staat zu jedem Eingriff das oberste, unantastbare Recht hat. Denn der Staat ist die ausschließliche Quelle des Rechtes, und er ertheilt schlechthin keinerlei Berechtigung, ohne sich selber immer das höhere Recht vorzubehalten, jedes fremde Recht nach seinem Bedürfniß aufzuheben oder zu modificiren.“ [1] Welches gewöhnliche Menschenkind sollte derartige Machtsprüche nicht für eine formelle Proclamirung der unumschränktesten Staatsallmacht halten? Aber wir sehen hier wieder einmal, wie der gemeine Menschenverstand trügen kann. Denn Lasson belehrt uns sofort, die genannte Forderung für Staatsomnipotenz zu erklären, sei böser Wille oder Unverstand, da sie ja eine nothwendige Folge des „obersten Majestätsrechtes des Staates“ sei [2]. Also merke dir das, lieber Leser, wenn man sagt, der Staat dürfe sich aus einem dringenden Interesse über alle Rechte hinwegsetzen, so heißt das die Staatsallmacht behaupten; wenn man aber hinzufügt, diese Vollmacht komme dem Staat in Folge des obersten Majestätsrechtes zu, so kann nur böser Wille oder Unverstand eine solche Forderung für Staatsomnipotenz erklären. Ganz folgerichtig zu seinen Anschauungen will Lasson nicht zugeben, daß man sich den Interessen des Staates gegenüber auf Gewissens- und Glaubensfreiheit berufen dürfe. Natürlich hat er seine eigenen Begriffe von Gewissen und Glauben; das Gewissen könne sich den allerunvernünftigsten Inhalt geben. So beständen Secten, welche Tyrannenmord, Mönchsgelübde, Cölibat, blinden Gehorsam gegen unbekannte Obere oder gegen einen auswärtigen, wohl gar für unfehlbar erklärten Souverain zur Gewissenssache machten.

Das Schönste kommt aber erst und wird in mythische Form gehüllt. Hier folgt die entsetzenerregende Schaudermäre. Leute mit zarten Nerven sind gebeten, sie zu überschlagen. „Man sagt sogar, es sei in neueren Zeiten in einem cultivirten Lande der Fall thatsächlich vorgekommen, daß ein fremdländischer Priester die Gesetze eines Staates für ungiltig erklärt habe, und daß dann die Anhänger der von ihm verwalteten Kirche sich in ihrem Gewissen gebunden geglaubt haben, den Gesetzen des eigenen Staates mit dreister Zuversicht den Gehorsam zu versagen.“ [3]

Wem sollten da nicht die Haare zu Berge stehen! Das Interes-

[1] S. 342. [2] S. 343. [3] A. a. O.

ſanteſte an der ganzen ſchauderhaften Geſchichte iſt aber, daß das Actenſtück, auf welches Laſſon Bezug nimmt, ſogar im preußiſchen Abgeordnetenhauſe in extenso und zwar auch im lateiniſchen Urtext verleſen worden und in den officiellen ſtenographiſchen Berichten des hohen Hauſes (Sitzung vom 18. März 1875, S. 881) abgedruckt ſein ſoll[1].

Man glaube übrigens nicht, daß nur blinder Eifer gegen die katholiſche Kirche Herrn Laſſon zu ſolchen Schlußfolgerungen führe. Dieſelben ergeben ſich ganz natürlich aus ſeinen Grundſätzen. Wiederholt vertauſcht er die Selbſterhaltungspflicht des Staates mit der Pflicht desſelben, für ſeine dringenden Bedürfniſſe zu ſorgen. Dieſe dringenden Bedürfniſſe gehen aber viel weiter als die bloße Selbſterhaltung und ſind ſehr vag und unbeſtimmt. Wieder an andern Stellen nimmt dann Laſſon dieſe dringenden Intereſſen für gleichbedeutend mit dem Streben des Staates nach Macht und Blüthe. Da nun der Staat nach Laſſons ausdrücklicher Erklärung mächtig, blühend und geſichert ſein will[2], und er andererſeits vor dieſem dringenden Intereſſe kein Privatrecht als unwiderruflich von ihm verliehen anerkennt: iſt damit nicht jedes Privatrecht dem Streben des Staates nach Macht und Blüthe wehrlos preisgegeben? Und was fehlt unter dieſer Vorausſetzung noch zur Staatsomnipotenz? Was könnte das Herz eines japaneſiſchen Mikado oder eines türkiſchen Sultans vom alten Stil noch mehr verlangen?

[1] Es wird den gelehrten Herrn gewiß intereſſiren, zu erfahren, daß das genannte Schriftſtück nicht vom Dalai-Lama, ſondern von Papſt Pius IX. herrühren und in neueſter Zeit wieder von Nicolaus Siegfried in den: „Actenſtücken, betreffend den preußiſchen Culturkampf nebſt einer geſchichtlichen Einleitung“ (Herder in Freiburg 1882), S. 267 veröffentlicht worden ſein ſoll.

[2] A. a. O. S. 328.

Zweiter Abschnitt.

Ursprung und Natur der Staatsgewalt.

Thun wir jetzt unserem Zerstörungswerke Einhalt und wenden wir uns selbst der Lösung unserer Aufgabe zu. Leichter ist ja niederreißen als aufbauen, leichter Andere widerlegen, als selbst das Richtige finden. Zeigen wir also selbst, welches die Grenzen sind, innerhalb deren die Staatsgewalt ihre Thätigkeit entfalten darf und soll.

Um eine feste Grundlage für unsere folgenden Untersuchungen zu gewinnen, müssen wir uns nothwendig von vorneherein über den Ursprung, die Natur und den Zweck der Staatsgewalt klar zu werden suchen. In der That ohne genaue Kenntniß des Staatszweckes ist eine Bestimmung der Grenzen der staatlichen Competenz ein Ding der Unmöglichkeit. Zweck und Befugnisse der Staatsgewalt entsprechen sich: jener ist das Maß und die Richtschnur für diese. Die Staatsgewalt hat alle jene, aber auch nur jene Vollmachten, deren sie zur Erreichung ihres Zweckes bedarf. Läugnen wollen, daß die Staatsgewalt alle diese Befugnisse besitze, hieße behaupten, sie sei zu Unmöglichem verpflichtet, oder sie solle Zwecke erstreben, zu deren Erreichung ihr die Mittel fehlen. Die Annahme hingegen, die Staatsgewalt habe Rechte, welche ihr zu ihrem Zwecke nicht nöthig sind, läßt sich auf keine Gründe stützen und ist folglich reine Willkür. Wir sehen auch überall in der gesammten Natur die wirkenden Kräfte genau dem vorgesetzten Ziele entsprechen. Warum sollte es in Bezug auf die Staatsgewalt anders sein? Mit Recht sagt Stahl: „Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als *im Wesen der Anstalt entsprungen*, daher auch nicht nach seinem Privatwillen und zu seinem Privatzweck, sondern *begränzt und bestimmt* durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt." [1]

Der Staatszweck selbst hinwiederum läßt sich nicht bestimmen ohne

[1] Staatslehre oder die Principien des Staatsrechts. 1856. S. 141.

klaren Einblick in den Ursprung und die Natur des Staates. Der Zweck ist dem Staate nicht durch Etiquette auf die Stirne geschrieben. Wir haben kein anderes Mittel, ihn zu erkennen, als indem wir auf dem Wege der Beobachtung und Erfahrung Ursprung und Wesen des Staates erforschen und hieraus auf den Zweck der Staatsgewalt schließen.

Erstes Kapitel.

Der Staat eine naturrechtliche Anstalt.

Hätten wir in den Staaten nur die Werke menschlicher Willkür vor uns, wie Hobbes und Rousseau behaupteten, so wären wir auch bald am Ende mit unserer Untersuchung über den Zweck und die Aufgaben des Staates. Diese Untersuchung wäre dann eine rein geschichtliche. Wollen wir den Zweck einer Actiengesellschaft erfahren, so haben wir nur zu fragen: zu welchem Zweck sind die Actionäre zusammengetreten? Die Statuten der Gesellschaft werden uns darüber die nöthigen Aufschlüsse ertheilen. In ähnlicher Weise müßten wir in den geschichtlichen Urkunden der verschiedenen Staaten Nachfrage halten, zu welchem Zweck die Gründer einen Staat in's Leben gerufen. Montesquieu behauptete auch wirklich, außer dem allen Staaten gemeinsamen Zweck der Selbsterhaltung habe jeder Staat noch ein besonderes, ihm eigenthümliches Ziel. Die Eroberung sei der Zweck Roms, der Krieg derjenige Lacedämons, die Religion derjenige des jüdischen Staates gewesen. Zweck der englischen Constitution sei die politische Freiheit[1].

Allein obige Ansicht wird schon durch die bloße Thatsache genügend widerlegt, daß wir zu allen Zeiten und unter allen Himmelsstrichen staatlichen Gebilden begegnen. Mögen wir nun unsere Schritte hinauf bis in den höchsten Norden oder hinab bis an den Südpol lenken, mögen wir in die Urwälder Amerika's oder in die Steppen Asiens und Afrika's vordringen, mögen wir uns endlich bis in die früheſten Perioden der menschlichen Geschichte vertiefen: überall und immer finden wir die Menschen in größeren oder kleineren Gesellschaften unter einer obersten Gewalt zu einem selbständigen Ganzen vereint und damit haben wir alle wesentlichen Elemente eines Staates. Wie ließe sich diese Thatsache erklären, wenn der Staat nur ein Werk der Willkür wäre? Müßten wir dann

[1] De l'Esprit des Lois. Genève 1749. Tom. I l. 11 ch. 5.

nicht wenigstens irgendwo einmal die Menschen in einem außerstaatlichen Zustand vorfinden? Nein, die allgemeine Erscheinung fordert einen allgemeinen Erklärungsgrund, und dieser kann kein anderer sein, als die menschliche Natur selbst.

Die Wichtigkeit dieser grundlegenden Wahrheit fordert, daß wir sie eingehend erörtern und von verschiedenen Seiten zu beleuchten suchen. Wir können dieß um so leichter thun, als wir uns dabei im Wesentlichen auf die Autorität des Aristoteles und des hl. Thomas von Aquin stützen dürfen. Es entspricht ein solches Anlehnen an eine fremde Autorität allerdings nicht der bei den deutschen Gelehrten beliebten Methode, wonach nur derjenige den Preis einer wissenschaftlichen Leistung davonträgt, welcher seinen Gegenstand auf nagelneue Grundlage stellt und ihn wo möglich aus völlig neuen, bisher unerhörten Principien erklärt.

Vor uns liegt die „Naturlehre des Staates" von Constantin Frantz. Da wird uns schon in der Vorrede eröffnet, bisher sei alle Welt im Irrthum gewesen, indem man allgemein entweder die Volkssouveränetät oder die Vernunft oder das göttliche Recht zur Grundlage der Staatslehre gemacht habe. Dann heißt es weiter: „Ich meinerseits glaube den festen Boden gefunden zu haben in der Natur und behaupte daher, daß die Staatslehre von der Natur ausgehen muß, statt dessen sie bisher vom Volkswillen oder der Vernunft oder von dem göttlichen Willen ausging. Mit diesem neuen Ausgangspunkt wird ohne Zweifel auch ein neuer Standpunkt gewonnen werden."[1] Auch dem Staate komme eine Natur, ein ihm eigenthümliches Wesen zu, und diese Natur müsse man zum Ausgangspunkte der Staatslehre machen, wie ja jede Wissenschaft von der Natur ihres Gegenstandes ausgehe. Durch die Vernachlässigung dieser einfachen Wahrheit sei man in die größte Verwirrung gerathen, aus der man bis heute nicht herauszukommen vermocht habe[2].

Was Berechtigtes an diesem „neuen Standpunkte" ist, hat die katholische Philosophie der Vorzeit längst geleistet. Sie ging nicht von abstracten und willkürlichen Begriffen aus, sondern von der concreten, uns durch die Erfahrung bekannten Natur des Menschen, schloß von dieser, wiederum an der Hand der Erfahrung, auf die Natur des Staates und baute auf diese Grundlage ihre Staatslehre. Zwar belehrt uns Frantz,

---

[1] Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft. Leipzig 1870. S. IX.

[2] A. a. O. S. X.

die Scholastik habe die Dinge nicht aus ihrem Wesen erklärt, sondern sich nur in einer Welt künstlich ausgesponnener Begriffe und Imaginationen bewegt[1]. Diese Behauptung allein beweist, daß Frantz von der Scholastik keine Idee und wohl nie in seinem Leben einen Scholastiker gelesen hat. Übrigens widerlegt sich der gelehrte Herr selbst zum Theil, indem er der Scholastik vorwirft, sie habe sich ganz auf Aristoteles gestützt. Was aber den Stagiriten vor den übrigen griechischen Philosophen auszeichnet, ist, daß er allen seinen Theorien die genaueste und sorgfältigste Naturbeobachtung zu Grunde legt. Der Hauptbegründer der Scholastik war der Lehrer des hl. Thomas, Albert der Große, welcher ähnlich wie Aristoteles sein Jahrhundert durch die eingehendste Naturforschung überragte. Und lautet nicht eines der Grundprincipien der Scholastik, daß alle unsere Erkenntnisse von der Erfahrung durch die Sinne ausgehen müssen? Gerade in der uns beschäftigenden Frage über den Ursprung des Staates hätte eine genauere Einsicht in den wahren Sachverhalt Frantz belehren können, daß der Sieg über die Scholastik, von dem er rühmend spricht, in der Wirklichkeit nichts war als eine Niederlage und der Anfang trauriger Verirrungen.

Nach dem Vorgange des Stagiriten haben die Scholastiker den naturnothwendigen Ursprung des Staates von jeher aus folgenden zwei unumstößlichen Wahrheiten hergeleitet[2]: 1. die Menschen werden überall und zu jeder Zeit durch ihre sociale Natur zum geselligen Zusammenleben gedrängt; 2. dieses Zusammenleben ist aber, wenigstens nach dem gegenwärtigen (gefallenen) Naturzustand des Menschen, ohne eine gemeinsame, oberste, mit Zwangsgewalt ausgerüstete Autorität unmöglich. Folglich wird auch überall, um uns so auszudrücken, unter dem Einfluß des vernünftigen Instinctes des Menschen, eine solche die Gesammtheit der Zusammenlebenden umfassende Gewalt entstehen. Eine größere Gemeinschaft von Menschen unter einer gemeinsamen obersten Gewalt bildet aber einen Staat.

Einige kurze Erläuterungen werden genügen, die beiden ausgesprochenen Principien in volles Licht zu stellen. Bekannt ist die Ansicht des Aristoteles, welcher den Menschen ein ζῶον φύσει πολιτικόν nennt und den

[1] A. a. O. S. 66.

[2] Vgl. Aristoteles Politic. l. I c. 1; S. Thomas, de Regimine princip. l. I c. 1; Suarez, de Legibus l. III c. 1. n. 3 sqq. Vgl. auch Theodor Meyer, S. J., „Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts". Herder 1868. S. 121; F. Walter, Naturrecht und Politik. 2. Aufl. S. 46 ff.

Staat gleich der Familie zu den natürlichen Institutionen rechnet. Der hl. Thomas hat die Idee des griechischen Philosophen in seinem Commentar zu dessen „Politik" vom christlichen Standpunkte weiter entwickelt und kommt auch in seinen übrigen Werken wiederholt darauf zurück.

Nicht allein und isolirt sollen die Menschen hier auf Erden dem ewigen Ziele zustreben, um dessentwillen sie geschaffen sind, sondern im geselligen Zusammenleben mit Andern. Das erkennen wir aus den Neigungen und Anlagen, ganz besonders aber aus den Bedürfnissen der menschlichen Natur. Mit Recht hebt der hl. Thomas hervor, daß kein Thier einerseits mit so vielen Bedürfnissen, andererseits so aller Hülfe entblößt zur Welt kommt, als der Mensch. Während die Thiere von der fürsorglichen Hand der Natur ihre Kleidung und ihre Vertheidigungswaffen erhalten, vermittelst ihres Instinctes ihre Nahrung zubereitet vorfinden und ihre Wohnung, sei sie nun ein Nest oder eine Höhle, zum ersten Male ebenso vollkommen bauen, als zum letzten: muß der Mensch eine lange, völlig hülflose Jugend durchmachen und muß dann erst vermittelst seiner Vernunft *lernen*, die Natur seinen vielfachen Bedürfnissen zu unterwerfen, ja bleibt auch dann noch für seine Lebenszeit auf die fortwährende Hülfe und Unterstützung Anderer angewiesen.

Vielleicht könnte man meinen, aus dem Gesagten ergebe sich bloß die Nothwendigkeit des geselligen Zusammenlebens in der *Familie*, nicht aber des Staates. Allerdings ist die Familie die erste und naturnothwendigste Gesellschaft und die Grundbedingung für alle übrigen. Die eheliche Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist die Grundlage aller übrigen socialen Beziehungen. Aus ihr ergibt sich als natürliche Erweiterung das gesellschaftliche Verhältniß der Über- und Unterordnung zwischen Eltern und Kindern. Hierzu kommt noch ein drittes gesellschaftliches Verhältniß durch Aufnahme auswärtiger Hülfskräfte als Hausgesinde in die Familie. Aber auch hier bleibt die sociale Natur nicht stehen. Fast ebenso natürlich als aus der Ehe die Familie sich bildete, wird sich diese zu einer größeren und kleineren Gruppe von Familien erweitern. Der gesellige Trieb wird unter diesen verschiedenen Familien wieder durch Ehen, gegenseitige Hülfeleistung, Neigung und Anlage tausenderlei vielverschlungene sociale Beziehungen knüpfen. Und je weiter Cultur und Civilisation fortschreiten, um so zahlreicher werden die Bedürfnisse und um so mannigfaltiger und ausgedehnter auch die socialen Bande, welche die Familien an einander fesseln.

An der Nothwendigkeit einer gesellschaftlichen Vereinigung, welche über die Familie hinausgreift und eine größere oder geringere Anzahl von Familien umfaßt, kann also kein Zweifel bestehen. Wir brauchen somit nur noch zu beweisen, daß das gesellschaftliche Leben der so vereinten Familien nur unter einer gemeinsamen politischen Zwangsgewalt auf die Dauer geordnet und gedeihlich sein kann, und der Beweis für die Naturnothwendigkeit des Staates ist erbracht. Denn jede Vereinigung einer Anzahl von Familien unter einer obersten Gewalt zu einem selbständigen Gemeinwesen bildet einen Staat.

Der verlangte Beweis ist aber nicht schwer zu erbringen. Eine gemeinsame oberste Zwangsgewalt wäre unter den angegebenen Voraussetzungen nur dann nicht nothwendig, wenn sich annehmen ließe, die freie gegenseitige Vereinigung der zusammenlebenden Familien von Fall zu Fall für jedes vorkommende Bedürfniß genüge, um auf die Dauer alle socialen Beziehungen der Familien unter einander gedeihlich zu regeln. In dieser Voraussetzung hätten wir bloß eine Gruppe von Familien, welche durch privatrechtliche Beziehungen und Verträge mannigfach mit einander verbunden wären; wir hätten aber keine gemeinsame Alle zu einem politischen Ganzen einigende Autorität.

Aber mit Recht behaupten manche Gottesgelehrten, daß es sogar im paradiesischen Zustande einer staatlichen Obrigkeit bedurft hätte, weil ein geordnetes Zusammenleben Vieler eine gemeinsame Leitung zur nothwendigen Voraussetzung hat. Freilich würde im Paradiese diese Autorität mehr einen bloß leitenden Charakter angenommen haben. Wir leben aber leider nicht mehr in paradiesischen Zuständen. Wir bringen den Hang zum Bösen mit auf die Erde. Zahlreiche verkehrte Neigungen und Leidenschaften schlummern gleich einem Dämon im Herzen eines Jeden und bereiten ihm zahlreiche und harte Kämpfe. Nur durch beständige Selbstüberwindung wird es ihm möglich, über seine niedern Leidenschaften zu triumphiren, sie unter das Joch der Vernunft zu beugen und den eigenen Willen dem Gesetze Gottes gleichförmig zu gestalten. Erfahrungsgemäß ist aber die Schwäche des menschlichen Willens so groß, daß es in einer zahlreichen Gemeinschaft immer sehr Viele gibt, welche diesen Kampf nicht ernstlich und mit Energie aufnehmen, sondern ihren Leidenschaften freien Lauf lassen und deßhalb nur mit Gewalt in den Schranken der Pflicht und Ordnung erhalten werden können. So ist also schon um des Rechtsschutzes, um der Ordnung und des Friedens willen eine mit Zwangsgewalt ausgerüstete Obrigkeit ein unabweisliches Bedürfniß.

Wie viele würden Leben, Freiheit, Ehre und Eigenthum Anderer mißachten, wenn nicht eiserne Gewalt ihnen im Wege stünde? Fast ebenso nothwendig erweist sich eine stramme Autorität zur Abwehr äußerer Feinde und zur Erreichung solcher Güter, welche den isolirten Familien nicht zugänglich sind, sondern ein dauerndes Zusammenwirken erheischen, wie z. B. die Herstellung öffentlicher Verkehrsstraßen u. dgl. Damit nicht jede Familie ausschließlich nur ihrem Eigennutze diene, muß Jemand da sein, welcher die Thätigkeit Aller auf die Erreichung der gemeinsamen Zwecke hinlenkt.

Der hl. Thomas[2] weist auch auf die Analogie im Reiche der Natur hin, um die Nothwendigkeit einer politischen Autorität darzuthun. Die bürgerliche Gesellschaft bildet eine Art Körper, einen moralischen Organismus, wie wir später noch eingehender zeigen werden. Ein jeder Körper aber bedarf zu seiner Erhaltung eines leitenden Princips, welcher das Gesammtwohl des Körpers sich zum Ziele setzt und die einheitliche Action sämmtlicher Glieder ermöglicht. Jedes Glied strebt aus sich nur nach seinem eigenen Vortheil, dieser aber ist nicht selten mit dem Gesammtwohl im Widerspruch. Daher sehen wir, daß es in den Himmelskörpern Centralgestirne gibt, um welche sich die übrigen bewegen, und im menschlichen Leib geht vom Haupte die Leitung aller Glieder aus. Selbst bei den Thieren, welche in Gemeinschaft leben, finden wir daher nicht selten eine Art Obrigkeit, wie z. B. bei den Bienen.

Auch die Thatsache, daß wir immer und überall die Menschen unter einer Obrigkeit geeint finden, spricht laut dafür, daß der Bestand einer politischen Autorität eine nothwendige Forderung der vernünftigen Natur des Menschen ist. Nur unter dieser Voraussetzung läßt es sich erklären, warum zu jeder Zeit die Menschen sich unter das an und für sich harte Joch einer Zwangsgewalt gebeugt haben.

Zweites Kapitel.

Der göttliche Ursprung der Staatsgewalt.

Daraus, daß der Staat ein nothwendiges Ergebniß der vernünftigen, zum geselligen Leben bestimmten Natur des Menschen ist, folgt, daß er im Naturrecht seine Wurzel hat und durch dasselbe nach seinem

[1] De Reg. princ. l. I c. 1.

Zweck und seiner Bedeutung bestimmt wird. Das Naturrecht selbst aber ist wiederum nichts, als der uns durch die Erschaffung kundgethane Wille des höchsten, ewigen Gesetzgebers. Der Wille Gottes ist somit die tiefste Grundlage, die Magna Charta der Staatsgewalt.

Um dieß besser zu verstehen, müssen wir einen flüchtigen Blick werfen auf den Ursprung und das Wesen des Naturrechts. Wir halten uns dabei an die in den katholischen Schulen allgemein angenommenen tiefsinnigen Auseinandersetzungen des hl. Thomas von Aquin [1].

Alles Sein und alle Bewegung geht von Gott aus und führt wieder zu ihm als der Centralsonne des gesammten Universums zurück. Wie seine Allmacht die Quelle alles Existirenden, so ist sein vernünftiger Wille die Richtschnur für jede Bewegung und jede Handlung, die Norm, nach der Alles im unermeßlichen Weltraum nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet und zum letzten Endzwecke, der Verherrlichung Gottes und der Beseligung des Menschen, hingeführt wird. Dieser weise, allheilige Wille als oberster Gesetzgeber für alles Geschaffene und als Urquell aller Gesetze, wird das ewige Gesetz (lex aeterna) genannt. Aus ihm stammt das Naturgesetz (lex naturalis). Dieses wird bald in einer engeren, bald in einer weiteren Bedeutung aufgefaßt. Nicht ausschließlich durch seine eigene, unmittelbare Thätigkeit will Gott die Plane seiner ewigen Weisheit in den geschaffenen Dingen verwirklichen und so die Ordnung im Universum als Spiegelbild und Abglanz seiner unendlichen Vollkommenheiten herstellen: sondern er bedient sich hiezu der Mitwirkung der geschaffenen Ursachen, welche er an dem ewigen Gesetze theilnehmen läßt, indem er ihnen dasselbe nachbildlich in ihre Natur einprägt und sie dadurch zu ihrem Ziele hinbewegt. Selbstverständlich ist diese Theilnahme an dem ewigen Gesetz, in der das Naturgesetz besteht, eine verschiedene in den verschiedenen Dingen. Sie richtet sich nach deren Natur. Anders gestaltet sie sich in den anorganischen, anders in den organischen und innerhalb dieser wieder anders in den vernunftlosen und vernunftbegabten Wesen.

Die leblosen Dinge hat der Schöpfer mit physischen und chemischen Kräften ausgerüstet, welche nach mechanischen Gesetzen wirken und mit eiserner Nothwendigkeit die ihnen vorgezeichnete Ordnung herstellen. Von der Schönheit und Größe dieser Ordnung erzählen uns die Himmel mit

[1] Summa theol. 1a 2ae q. 91 art. 1 sqq. q. 92 art. 3. Vgl. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts. S. 114.

ihren Sonnensystemen und deren Bahnen, von ihr auch die gesammte anorganische Natur auf Erden vom kleinsten Thautropfen und winzigsten Krystalle bis zum farbenprächtigen Friedensbogen, der sich über die Erde wölbt. — Höher als die anorganische Natur steht das Pflanzenreich. Auch hier begegnet uns die wunderbarste, bis in's Einzelnste gehende Ordnung und Gesetzmäßigkeit bei der unerschöpflichsten Mannigfaltigkeit, mögen wir nun auf die kleinste mikroskopische Zellpflanze blicken oder auf die tausenderlei Blumen und Bäume, welche unsere Gärten, Wiesen und Wälder schmücken. Freilich ist auch in den Pflanzen das Wachsthum an physische und chemische Kräfte und Gesetze gebunden, aber es tritt uns hier doch ein höheres, von Innen heraus gestaltendes und ordnendes Princip entgegen. — Weit über die Pflanze erhebt sich das Thier. In einem noch viel höheren Grade als im Pflanzenreich sehen wir im Thierreich Alles von den weisesten Gesetzen beherrscht, und das Thier selbst nimmt an der Verwirklichung und Ausführung der ihm vorgeschriebenen Lebensordnung einen viel größeren spontanen Antheil als die Pflanze. Wer bewundert nicht die Weisheit, welche sich in der einheitlichen und planmäßigen Thätigkeit eines Bienenstockes offenbart? Aber das Thier selbst weiß um diese Gesetze nichts, es wird zur Befolgung derselben und so zur Herstellung der ihm vorgezeichneten Ordnung durch unbewußtes sinnliches Erkennen und Begehren, durch den Instinct mit Nothwendigkeit getrieben.

Die Krone der Schöpfung und das unmittelbare Endziel der gesammten unter ihm stehenden Natur ist der Mensch, in dem sich alle übrigen Kräfte der Natur: die anorganischen Kräfte der leblosen Dinge, das vegetative Leben der Pflanzen, das sinnliche Erkennen und Begehren der Thiere, wiederfinden, aber zusammengehalten und beherrscht von der vernünftigen, der freien Selbstbestimmung fähigen Seele. Mit Recht nennt daher schon der hl. Thomas den Menschen einen Mikrokosmos, eine Welt im Kleinen [1]. Sollte nun der Mensch allein eine Ausnahme bilden von der das gesammte Universum beherrschenden Gesetzmäßigkeit und Ordnung? Sollte er allein keinem Gesetze unterstehen, nur die Willkür zur Richtschnur seines Handelns haben und so gewissermaßen einen Mißton in die Harmonie des Weltalls hineintragen? Nein, auch der Mensch mit all seinem Denken und Trachten ist von seinem Schöpfer und Herrn bestimmten Gesetzen unterworfen. Nur sind ihm diese Gesetze

[1] De Regim. princ. l. I c. 12.

nicht als mechanisch wirkende Kräfte oder blinde sinnliche Triebe in die Natur gelegt, sondern, wie es seinem Wesen entspricht, als allgemeine praktische Erkenntnisse, denen er all sein Wollen und Handeln gleichförmig zu machen sich verpflichtet fühlt. Das ist das Naturgesetz im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes.

Jeder Mensch erkennt, sobald er zum vollen Vernunftgebrauch erwacht ist, daß, wie das ganze Universum, so auch er selbst einen höheren Herrn über sich hat; er erkennt, daß Gott ihn auf diese Erde gesetzt, damit er ihm diene und sich dadurch der ewigen Seligkeit im Jenseits würdig mache. Er lernt das Gute und Böse unterscheiden; das Gewissen hält ihn von manchen Handlungen als nothwendig bösen ab und hält ihn zu andern als guten, gottwohlgefälligen an. Hat er dieser Stimme Folge geleistet, so ist innere Zufriedenheit sein Lohn; hat er sie verachtet, so strafen ihn Gewissensbisse und mahnen ihn, daß er strafwürdig ist vor dem ewigen Richter, dessen Gebot er frevelnd übertreten.

Zu den ersten und allgemeinsten natürlichen Erkenntnissen jedes Menschen gehört die Einsicht, daß Gott auch in den Beziehungen der Menschen untereinander alles geordnet wissen will. Der Begriff der Ordnung ist nach dem hl. Thomas einer der allerersten und allgemeinsten Begriffe, auf denen sich die weiteren menschlichen Erkenntnisse aufbauen. Da nun das gesellschaftliche Leben in der Familie, im Staat eine nothwendige Folge der Menschennatur ist, so fließt daraus die weitere Erkenntniß, daß Gott auch den Bestand einer Autorität in der Gesellschaft absolut will, weil ohne eine solche Autorität ein geordnetes, gedeihliches Zusammenleben ganz undenkbar wäre. Es ist also dem Menschen nicht mehr frei, eine gesellschaftliche Autorität nicht zu wollen, ebensowenig als es ihm freisteht, für das Menschengeschlecht das gesellschaftliche Zusammenleben nicht zu wollen.

Wir können das Gesagte in anderer Weise kurz in folgende Worte zusammenfassen. Alles Gute, das sich aus der vernünftigen Menschennatur mit unbedingter Nothwendigkeit ergibt, ist von Gott gewollt und hat Gott selbst zum directen Urheber. Nun ist aber das staatliche Zusammenleben unter einer gemeinsamen Autorität für die Menschen ein nothwendiges Ergebniß der vernünftigen Menschennatur. Folglich ist Gott selbst der Urheber desselben, oder der Staat — und dazu gehört wesentlich die Staatsgewalt — hat im Willen Gottes seine Ursache und seine dauernde Grundlage.

Doch Rousseau tritt uns entgegen und droht unsere Beweisführung umzustoßen. „Jede Gewalt," sagt der Genfer Philosoph, „kommt von Gott. Ich gestehe es: aber auch jede Krankheit kommt von ihm; ist es deßhalb verboten, den Arzt zu holen?" [1] Als ob der Staat und die Staatsgewalt ein Übel wäre, wie die Krankheit, und nicht vielmehr ein nothwendiges Erforderniß zur vollen Entfaltung der socialen Natur in der gegenwärtigen Ordnung! Oder ist Rousseau nicht im Stande, einzusehen, daß anders das Gute und anders das Übel oder gar das Böse Gegenstand des göttlichen Wollens ist? Jenes will Gott um seiner selbst wegen, dieses erlaubt er nur oder will es, wenn es sich um ein physisches Übel handelt, in einem besonderen Falle als Strafe oder als Mittel zur Erreichung eines höheren Zweckes. Gott will die Krankheit nicht an und für sich; vielfach erlaubt er sie bloß als eine Folge der Sünden, Ausschweifungen oder anderer natürlicher und zufälliger Ursachen. Und wenn er sie in einem besonderen Falle schickt oder selbst verursacht, geschieht es nur zur Strafe oder Besserung des Menschen.

Auch C. Frantz gibt sich mit unseren Erklärungen nicht zufrieden. „Den göttlichen Willen," sagt er, „müssen wir der ganzen Schöpfung zu Grunde legen, und eben deßhalb kann er nicht zur Erklärung einer einzelnen besonderen Erscheinung dienen, wie es der Staat ist. Berufen wir uns gleichwohl in einzelnen Erscheinungen auf den göttlichen Willen, wie es im Leben so häufig geschieht, so ist das eine Empfindung der Andacht, nicht ein Act des Erkennens, indem vielmehr durch solche Berufung auf den göttlichen Willen jede weitere Untersuchung abgeschnitten wird." [2]

Aber wie? Ist denn die Wahrheit, daß der göttliche Wille der Urheber wie der ganzen sichtbaren und unsichtbaren Schöpfung, so auch speciell des Menschengeschlechtes mit seinen socialen Neigungen und Bedürfnissen sei, etwa bloß eine Empfindung der Andacht und nicht der Gegenstand des sichersten Erkennens? Und folgt aus dieser Wahrheit nicht mit nothwendiger Consequenz die weitere Erkenntniß, daß Gottes Wille auch der Urheber der staatlichen Ordnung sei, die sich aus dem Schöpferacte nothwendig ergibt? Frantz meint: da der göttliche Wille der ganzen Schöpfung zu Grunde liege, so könne er nicht zur Erklärung einer einzelnen Erscheinung wie des Staates dienen. Das ist unrichtig. Wer mit Laplace annehmen wollte, die Sonnensysteme hätten sich aus

[1] Contrat social l. I c. 3. [2] Naturlehre. S. 14.

einer rotirenden Gaskugel durch die Wirkung der mechanischen Naturgesetze entwickelt, müßte doch Gott als den Schöpfer und Urheber dieser Sonnensysteme anerkennen. Warum? Weil derjenige, welcher die Gaskugel mit ihren Kräften geschaffen und ihr die rotirende Bewegung mitgetheilt hat, dadurch auch den nothwendigen Grund aller folgenden Evolutionen setzte. Ähnlich ist es mit der Entwicklung der staatlichen Ordnung aus der menschlichen Natur, nur daß wir es bei der Staatenbildung nicht mit mechanischen, sondern mit moralischen Kräften zu thun haben, welche in jedem einzelnen Falle sich frei bethätigen. Die Erscheinungen, welche nicht nothwendig, sondern zufällig aus dem Schöpferacte folgen und welche deßhalb auch nicht allgemein und constant sind, lassen sich freilich nicht auf den göttlichen Willen als directe Ursache zurückführen. Zu diesen Erscheinungen gehört aber der Staat nicht, welcher sich mit Nothwendigkeit überall und immer aus der menschlichen Natur ergibt. Auch Frantz behauptet[1], die Ehe beruhe auf göttlicher Stiftung, sie sei von Gott gewollt, weil sie durch die Schöpfung des Menschen selbst gegründet sei. Warum sollen wir nicht dasselbe vom Staate sagen dürfen, welcher ebensogut als die Ehe durch die Erschaffuug des Menschen gegründet ist?

Einen klaren Beweis für den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt finden wir auch darin, daß die Unterthanen im Gewissen verpflichtet sind, der bestehenden rechtmäßigen Obrigkeit in dem Bereiche ihrer Zuständigkeit zu gehorchen, daß somit die Übertretung eines rechtmäßigen Gesetzes oder Befehles die Verletzung einer Gewissenspflicht, eine moralische Schuld ist. Was ist nun eine Gewissenspflicht oder überhaupt eine Pflicht, da ja jede Pflicht im Gewissen bindet? Die Pflicht ist nichts Physisches, mit Händen Greifbares; sie ist vielmehr ein geistiges, moralisches Band, welches unseren Willen fesselt und den Geboten eines Anderen unterwirft. Wer hat nun das Recht, meinen Willen derart zu binden? Nur Gott allein oder wer von ihm die Vollmacht dazu erhalten hat. In der That, die tiefere Einsicht in die Natur der Pflicht lehrt dieß bis zur Augenscheinlichkeit.

Durch unsere Vernunft läßt Gott uns erkennen, daß uns die Wahl gestellt ist, entweder seinen Willen hienieden zu erfüllen und dadurch unser ewiges Heil zu wirken, oder aber, wenn wir dieß nicht wollen, seiner strafenden Gerechtigkeit vielleicht schon in diesem Leben, jedenfalls

[1] A. a. O. S. 121.

aber in der Ewigkeit zu verfallen. Die aus diesem unerbittlichen „Entweder-Oder" sich ergebende Nothwendigkeit, unseren Willen den göttlichen Anordnungen zu unterwerfen, ist die Gewissenspflicht. Dieses Band übt keinen physischen Zwang auf uns aus; es beraubt uns der zur Übertretung der göttlichen Gebote nöthigen Freiheit nicht: aber es ist ein mächtiger moralischer Antrieb zur Erfüllung des göttlichen Willens, mag uns nun Gott seinen Willen unmittelbar durch sich selbst oder durch Andere als seine Stellvertreter offenbaren. Auch bei rein menschlichen Geboten und Gesetzen muß, wie der hl. Thomas mit allen Theologen lehrt, die Verpflichtung schließlich in Gott ruhen und sich aus dem Naturgesetze herleiten lassen. Wie Gott allein uns unsere ewige Bestimmung gegeben, so kann auch er allein die Bedingungen stellen, an welche die Erreichung derselben geknüpft sein soll [1].

Wer somit den Ursprung der Staatsgewalt aus Gott läugnet, der muß auch behaupten, daß es keine Gewissenspflicht gebe, derselben zu gehorchen, ja der wird weiter zu der Behauptung gedrängt, daß die Obrigkeit kein eigentliches Recht habe, zu befehlen. Wie so? Weil Recht und Pflicht correlative Begriffe sind, welche sich gegenseitig zur nothwendigen Voraussetzung haben. Ein Recht ohne eine entsprechende Pflicht ist undenkbar. Wenn der Vater das Recht hat, dem Kinde zu befehlen, so muß dieses die Pflicht haben, jenem zu gehorchen. Hat es keine Pflicht, so ist das Recht des Vaters eitel und nichtig: Was sollte mir das Recht nützen, von meinem Nachbarn 100 Thaler zu verlangen, wenn dieser nicht verpflichtet ist, sie zu bezahlen?

Die Läugnung des göttlichen Ursprungs der Staatsgewalt läßt nur Ein Recht und Eine Pflicht mehr übrig: für die Regierungen das Recht des Stärkeren, das Recht der brutalen Gewalt; für die Unterthanen die Pflicht, jeden Conflict mit der Polizei möglichst zu vermeiden. Der Staat wird also genöthigt sein, mit allen Mitteln der Polizei seinen Machtsprüchen Achtung zu verschaffen, er muß an allen Ecken Polizisten aufstellen und das Land mit Gefängnissen bedecken; die Untergebenen dagegen werden nur soweit gehorchen, als Auge und Schwert der Polizei reichen. Sobald das Dunkel der Nacht oder die Abwesenheit der Gesetzeswächter Straflosigkeit versprechen, mögen sie thun, was sie wollen. Kein Mensch darf ihnen deßwegen ein Haar krüm-

[1] Ausführlich und gründlich finden sich die hier kurz zusammengefaßten Lehren entwickelt bei Meyer a. a. O. S. 65 ff.

men, selbst Gott im Himmel nicht; sie haben ja keine Gewissenspflicht verletzt.

Die Gnade zerstört die Natur nicht, sondern hat sie zur Voraussetzung und baut auf ihr weiter, sie erhebend und veredelnd. Es versteht sich deßhalb von selbst, daß die Offenbarung dem eben vom rein naturrechtlichen Standpunkt dargelegten Ursprung der Staatsgewalt aus Gott nicht nur nicht widerspricht, sondern sie vielmehr weiter erläutert und bestätigt. Das vierte Gebot ist in jedes Menschen Herz geschrieben; Gott hat es auch durch Moses auf dem Sinai verkünden und durch seinen eingeborenen Sohn und die Apostel von Neuem bekräftigen lassen. Kurz faßt der hl. Paulus die Lehre des Christenthums über die Obrigkeit in folgende Worte zusammen, welche wir als eine Bestätigung unserer bisherigen naturrechtlichen Ausführung ansehen können: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott. Wer demnach der (obrigkeitlichen) Gewalt sich widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes; und die sich (dieser) widersetzen, ziehen sich Verdammniß zu . . . Sie (die obrigkeitliche Gewalt) ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der Böses thut. Darum ist es eure Pflicht, unterthan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen.“ [1] Angesichts dieser sonnenklaren Worte ist es wahrlich unbegreiflich, wie verschiedene Staatsrechtslehrer sich christlich nennen und sich doch zugleich über die Herleitung der Staatsgewalt aus Gott ereifern können.

Drittes Kapitel.

Nähere Erläuterung des Ursprungs der Staatsgewalt aus Gott. Widerlegung einiger Einwürfe.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir hier gleich beifügen, daß wir mit allen katholischen Lehrern [2] den unmittelbaren göttlichen Ursprung nur von der Staatsgewalt als solcher, nicht aber von dem concreten Träger derselben behaupten. Papst Leo XIII. hat diese uralte katholische Lehre in seiner Encyklika vom 29. Juni 1881 wieder nachdrücklich hervorgehoben, damit man nicht die katholische Kirche als

[1] Rom. 13, 1. 2. 5.

[2] Vgl. die Literatur hierüber bei Suarez, Defensio Fidei, l. III. c. 2 n. 10.

die principielle Gegnerin gewisser Staatsformen verdächtigen und hieraus eine Veranlassung zur Verfolgung nehmen könne. Das Naturrecht verlangt nur, daß es eine Obrigkeit gebe, und daß man der zurecht bestehenden gehorchen solle. Was darüber hinaus liegt, ist nicht mehr unmittelbarer göttlicher Institution. Die Bezeichnung der Person oder der Personen, welche die obrigkeitliche Gewalt innehaben sollen, bleibt der menschlichen Freiheit und der geschichtlichen Entwicklung überlassen, ist somit nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechtes[1]. Kein Fürst kann deßhalb von sich sagen, er sei unmittelbar von Gott auf den Thron berufen, wie einst Saul und David. Die Ansicht Ludwigs des Bayern und Jakob I. von England, sie hätten ihre Würde unmittelbar von Gott erhalten, entstammte nur der Schmeichelei höfischer Theologen und sollte der Willkürherrschaft dieser Monarchen Vorschub leisten. Wir läugnen freilich nicht, daß Gottes Vorsehung in besonderer Weise bei der Erhebung und dem Fall der Dynastien, wie überhaupt bei allen sehr wichtigen Ereignissen der Weltgeschichte walte. Aber das hindert nicht, daß Gott unmittelbar die geschaffenen Ursachen wirken läßt, so daß diesen die Bestimmung der Träger der öffentlichen Gewalt zuzuschreiben ist. Selbstverständlich kann die Staatsgewalt bald in einer einzigen Person vereint sein, bald sich auf mehrere Personen vertheilen, so daß verschiedene Staatsformen entstehen: Monarchien, Aristokratien, Demokratien. Aus diesen einfachen Grundformen können sich wieder durch Vermischung derselben complicirtere Verfassungen bilden. Ebenso kann die Staatsgewalt an verschiedene Factoren in der Weise vertheilt sein, daß dieselben sich gegenseitig einschränken und controliren. Über alles dieses bestimmt das Naturrecht nichts; das ist der Entwickelung des menschlichen Rechtes überlassen, und die Geschichte lehrt, daß sich der Träger der Staatsgewalt und die politische Verfassung immer und überall gefunden haben. Ist aber einmal eine rechtmäßige Obrigkeit vorhanden, so gebietet Gott durch die Stimme des Naturrechts, daß man ihr im Umfange ihrer Berechtigung gehorche.

Wir können hier die Bemerkung hinzufügen, daß an und für sich, vom rein naturrechtlichen Standpunkte betrachtet, die gesetzgebende, richterliche und administrative Gewalt nicht drei gänzlich verschiedene und getrennte Gewalten, sondern nur verschiedene Functionen der einen und derselben souveränen Staatsgewalt sind. Die Staatsgewalt umfaßt die

[1] S. Thom. S. 2. 2ae q. 10 art. 10.

Gesammtheit der obrigkeitlichen Befugnisse, welche das friedliche und gedeihliche Zusammenleben eines Volkes erheischt. Es muß Jemand da sein, der die Gesammtheit ordnet und lenkt. Der Einheit dieser Leitung entspricht es am meisten, wenn die Gewalt sich in einem Träger vereint findet und von ihm den untergeordneten Organen mitgetheilt wird. So war es auch thatsächlich in allen Monarchien des christlichen Mittelalters, England nicht ausgenommen. Denn wenn auch zu den Gesetzen und Anordnungen, besonders zur Erhebung der Steuern, die Einwilligung der Stände als conditio sine qua non erforderlich war, so wurde doch der König als der alleinige Träger der staatlichen Souveränetät angesehen: er war zugleich der Gesetzgeber, oberste Richter und Verwalter des Landes, in ihm ruhte die Fülle der Jurisdiction, von ihm ging sie auf die untergeordneten Richter und Beamten über. So war es ursprünglich fast in allen Staatsverfassungen. Überall begegnet uns zuerst die Monarchie und zwar mit dem Könige als Gesetzgeber, oberstem Richter und Lenker des Staates an der Spitze. An und für sich scheint es der natürlichen Ordnung am meisten zu entsprechen, daß derjenige, welcher das Recht hat, Anderen Gesetze vorzuschreiben, ebenfalls das Recht besitze, über deren Ausführung zu wachen und sie mit Strafen zu erzwingen. Daher sehen wir auch, daß selbst in den griechischen Republiken, z. B. in Athen, der höchste gesetzgebende Körper auch den obersten Gerichtshof für schwerere Verbrechen bildete. Einige Reste von der mit der gesetzgebenden Gewalt verbundenen obersten Gerichtsbarkeit hat das englische Oberhaus bis heute bewahrt [1]. Erst seit Montesquieu's oberflächlichen Studien über die englische Verfassung ist die künstliche Scheidung der einen Souveränetät in die gesetzgebende, richterliche und verwaltende aufgekommen und in den constitutionellen Monarchien praktisch durchgeführt worden. Doch wollen wir nicht läugnen, daß heute, wo durch die Repräsentativ-Verfassungen die Gesetzgebung vielfach Parteisache geworden ist und gar zu leicht im Interesse des Partei-Egoismus die öffentliche Gewalt mißbraucht wird, die scharfe Trennung des Gerichtswesens von der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie die Unabsetzbarkeit der Richter eine wahre Wohlthat, wo nicht eine absolute Nothwendigkeit ist.

Doch kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung zu dem Ursprung der Staatsgewalt zurück. Ad. Lasson [2] meint, die Theorie von dem

[1] Siehe hierüber meine Schrift: „Die englische Verfassung." Freiburg 1881. S. 93.

[2] System der Rechtsphilosophie. S. 307.

göttlichen Rechte der Obrigkeit bringe eine Gefahr der ernstesten Art mit sich, gegen die man auf der Hut sein müsse. Sie werde leicht dazu mißbraucht, die Obrigkeit als eine Art Stellvertreterin Gottes mit göttlichen Attributen erscheinen zu lassen und sie damit der Rechtsordnung zu entheben. „Indem es heißt, sie (die Obrigkeit) sei von Gott durch eine Art von selbsteigener Herrlichkeit, durch die Berufung auf Gott, wird nur die Beschränkung durch rechtliche Institutionen abgelehnt. Daraus folgt dann wohl, die Obrigkeit habe insofern an der göttlichen Allmacht Theil, als sie könne, was sie wolle." Das ist eitel Gerede und beweist nur, daß der Schreiber den wahren Sinn des göttlichen Ursprungs der Staatsgewalt, wie er katholischerseits von jeher gelehrt wurde, gar nicht versteht. Es nimmt uns das durchaus nicht Wunder bei einem „Gelehrten", der einige Zeilen weiter seine Unwissenheit durch folgende Leistung documentirt: „Dagegen ist für die Römisch-Katholischen der göttliche Ursprung der Obrigkeit eins und dasselbe mit der Verleihung der obrigkeitlichen Gewalt durch den Papst, den Stellvertreter Christi."

Nein, der rechtmäßige Monarch hat kein Recht, sich in anderer Weise auf Gottes Willen zu berufen, als insofern dieser befiehlt, man solle der bestehenden Obrigkeit in ihren berechtigten Grenzen gehorchen. Wer die obrigkeitliche Gewalt besitzen solle, in welcher Weise und wie weit sie in diesem oder jenem Staate grundrechtlichen Schranken unterliege, das ist menschliches Recht, und die Obrigkeit ist ebensogut verpflichtet, sich an diese historisch gegebenen Grundlagen und Schranken zu halten, als ihre Unterthanen. Der Monarch darf nicht beliebig die Grundverfassung umstoßen, ebensowenig als das Volk auf Grund der prätendirten Souveränetät die dem Fürsten verfassungsmäßig zukommenden Rechte willkürlich aufheben darf.

Durch die gegebenen Erklärungen sind die landläufigen Einwürfe gegen den Ursprung der Staatsgewalt aus Gott genügend widerlegt. Bluntschli z. B. kämpft gegen Windmühlen[1]. Von einer Begründung dieser oder jener Staatsform durch das Naturrecht ist keine Rede, ebensowenig von einer Erhebung der Fürsten zu Halbgöttern auf Erden. Im Gegentheil, der Gedanke, daß der Regent nur der Stellvertreter eines Höheren ist, welcher ihn an seiner Autorität Theil nehmen läßt, ist allein schon im Stande, den Monarchen vor thörichtem Hochmuth zu bewahren, um

[1] Die Lehre vom modernen Staat. Bd. I. S. 328 ff.

so mehr, da er weiß, daß auch über ihn selbst einst ein strenges Gericht ergehen wird. Daher sehen wir auch, daß die mächtigsten christlichen Herrscher, ein Karl der Große, ein Kaiser Heinrich II., ein Ludwig der Heilige, auf dem Gipfel irdischer Macht, von Allen geliebt und verehrt, die tiefste Demuth zu wahren wußten. Für die anmaßlichen Reden eines Ludwig XIV. (L'état c'est moi) das Naturrecht oder das Christenthum verantwortlich machen zu wollen, wäre doch gar zu abgeschmackt.

Robert v. Mohl[1] und Andere führen auch das Gespenst der „Theokratie" gegen den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt in's Feld. Daß Männer von solchem Ruf sich mit dergleichen Schlagwörtern über die bei allen christlichen Philosophen verbreiteten Anschauungen glauben hinwegsetzen zu dürfen, kann ihr wissenschaftliches Ansehen gewiß nicht vermehren. In welchem Sinne nennen wir den Staat und folglich auch die Staatsgewalt eine göttliche Veranstaltung? In demselben, in welchem wir die Familie für eine göttliche Institution erklären. Nicht auf positiver göttlicher Einsetzung in Folge einer übernatürlichen Offenbarung beruhen Staat und Familie. Dieß war bloß bei der mosaischen Theokratie und ist bei der katholischen Kirche der Fall. Auch von einem directen Eingreifen oder von einer unmittelbaren Leitung des Staates und der Familie durch Gott ist nicht die Rede, was doch ein wesentliches Erforderniß der Theokratie wäre. Ebenso kann nur Böswilligkeit von der Theorie des göttlichen Ursprungs der Staatsgewalt Veranlassung nehmen, über „Priesterherrschaft" zu wettern. Welchem Familienvater fiele es ein, seine väterliche Gewalt durch die „Priesterherrschaft" bedroht zu sehen, weil man ihm sagt, er habe seine Autorität über die Kinder von Gott? Auch wenn Gott keine Kirche gestiftet hätte, so bliebe dennoch die Wahrheit bestehen, daß die staatliche Gewalt wie die elterliche nur im Willen Gottes, des Schöpfers und Herrn aller Dinge, ihre Wurzel und ihre sichere Grundlage habe.

Will die Obrigkeit ihre Gewalt nicht als ein Geschenk aus der Hand Gottes annehmen, so verliert sie jede rechtliche Grundlage. Worauf sollte ein Monarch seine Rechtsansprüche auf die Herrschaft eines Landes gründen? Etwa auf persönliche Begabung, auf Erfahrung, Reichthum oder Wissenschaft? Verliehen solche Gaben das Recht zum Herrschen, so säße wohl mancher unserer heutigen Monarchen nicht auf dem Throne. Für die Obrigkeit, welche sich des göttlichen Ursprunges ihrer Gewalt schämt, bleibt

[1] Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. 1855. Bd. I. S. 253.

zur Begründung derselben nichts übrig als der Bettel an der Thüre der Volkssouveränetät. Sie muß ihre Rechte von dem allgemeinen Willen des souveränen Volkes herleiten, welches sich ihr nicht um Gottes willen, sondern allein aus freier Wahl unterwirft, soweit und solange es will. Damit wäre das Recht des Volkes auf Revolution begründet.

Da man übrigens so gern von allgemeinem Volkswillen und von Volkssouveränetät spricht, so möchten wir doch einmal fragen: wer ist denn dieses souveräne Volk? Wir haben von demselben abzuziehen das gesammte weibliche Geschlecht, also gut die Hälfte der Staatsangehörigen. Denn wenigstens bis heute besitzen die Frauen noch nirgends die politischen Rechte. Wir haben ferner abzurechnen die Knaben und Jünglinge bis zu einem gewissen Alter, wo sie in den Vollgenuß der politischen Rechte eintreten. Daß die Verbrecher, die Ehrloserklärten, die Schwach- und Irrsinnigen nicht zum „souveränen Volke" zu zählen sind, versteht sich von selbst. Vielleicht ist der Genuß politischer Rechte noch an weitere einschränkende Bedingungen geknüpft, z. B. an die Geburt im Lande, an die Naturalisation, an einen längeren Aufenthalt am Orte der Wahl, an einen bestimmten Betrag des Vermögens u. dgl. Was bleibt noch übrig? Ein verhältnißmäßig geringer Bruchtheil des gesammten Volkes. Aber auch dieser bildet nicht das souveräne Volk. Denn wer hätte es je erlebt, daß die Gesammtheit aller politisch Vollberechtigten in einem Lande auch nur in Einer Frage eines Sinnes gewesen wäre? Wir haben also von dem genannten Bruchtheil eine größere oder geringere Minderheit auszuscheiden. Ja wenn mehrere Parteien vorhanden sind und bei Abstimmungen die relative Mehrheit entscheidet, so kann es geschehen, daß eine Minorität aller Stimmberechtigten den Ausschlag gibt. Dieser bleibende Rest ist das souveräne Volk, welches der übrigen Bevölkerung seinen Willen vorschreibt. Wer verpflichtet nun die Gesammtheit der Staatsangehörigen, Männer und Frauen, Greise und Kinder, Reiche und Arme, einem so kleinen Bruchtheil sich zu unterwerfen? Woher nimmt derselbe seine Souveränetät? Wird man vielleicht sagen, er erhalte sie vom allgemeinen Volkswillen? Aber mit dieser Antwort würden wir uns in einem Kreise bewegen. Der allgemeine Volkswille ist ja, wie gezeigt, eben der Wille dieses Bruchtheils der Bevölkerung. Woher nimmt also diese Minderheit das Recht, allen Anderen zu befehlen? Dieses Recht kann sich schließlich nur gründen auf den klar erkannten Willen des Schöpfers, daß es eine gesellschaftliche Autorität gebe, der sich Alle zu unterwerfen haben. In anderer

Weise läßt sich eine gegen die Revolution geschützte obrigkeitliche Gewalt nicht begründen. Nur dieser allen Menschen in's Herz geschriebene Wille Gottes erklärt uns, warum jeder unverdorbene Mensch die Rebellion gegen die rechtmäßige Obrigkeit, möchte sie auch die Mehrheit des Volkes unter ihrer Fahne vereinigen, als eines der größten Verbrechen verabscheut.

Viertes Kapitel.

Der Staat und das natürliche Sittengesetz.

Vielleicht wird es dem Einen oder Anderen scheinen, wir hätten uns zu lange bei der Erörterung des Ursprunges der Staatsgewalt aufgehalten. Aber es wird sich jetzt gleich herausstellen, warum es nöthig war, diesem Gegenstande eine eingehende Betrachtung zu widmen. Steht nämlich einmal gründlich fest, daß der Staat keine Ansprüche auf göttliche Attribute hat, sondern wie alle anderen Geschöpfe aus Gottes Allmacht hervorgegangen ist: dann ergibt sich mit unabweislicher Nothwendigkeit eine sehr wichtige Einschränkung der Staatsgewalt. Es folgt dann nämlich, daß der Staat ebensogut wie alle anderen menschlichen Verhältnisse dem natürlichen Sittengesetz untersteht und sich innerhalb desselben zu bewegen hat, daß somit die Staatsgewalt oder vielmehr ihr Träger nichts thun oder befehlen darf, was gegen das Naturgesetz verstößt.

Die obrigkeitliche Gewalt hat den Grund ihres Daseins und ihrer Rechte nur im Willen Gottes. Nur soweit hat sie das Recht, zu gebieten oder zu verbieten, als der Schöpfer sie dazu bevollmächtigt. Nie und nimmer aber kann Gott irgend Jemandem gestatten, das Naturgesetz zu verletzen oder Andere zu einer solchen Übertretung zu verpflichten. Er würde sich ja selbst widersprechen. Was uns die Obrigkeit rechtmäßig gebietet, sind wir im Gewissen vor Gott zu thun verpflichtet. Wäre sie also befugt, uns etwas gegen das natürliche Sittengesetz Verstoßendes zu befehlen, so würde uns Gott durch die Obrigkeit gebieten, das zu thun, was er uns durch das Naturgesetz mit Nothwendigkeit verbietet; er würde also dasselbe zugleich gebieten und verbieten.

Seit Hegel liebt man es, den Staat eine sittliche Anstalt zu nennen. Dieser Ausdruck läßt eine richtige Deutung nur in dem Sinne zu, daß die Staatsgewalt in ihrem Thun und Lassen ebensogut an die

Normen des Sittengesetzes gebunden ist, als das Haupt irgend einer anderen Gesellschaft, z. B. der Familie, oder als irgend ein einzelner Mensch. Das Sittengesetz, als dessen allgemein giltigen Ausdruck man den Dekalog ansehen muß, gilt für alle vernünftigen Wesen in allen denkbaren Lagen; auch der Staat hat dasselbe zu achten und zu befolgen. Die seit Macchiavelli aufgekommene Ansicht, als sei dem Fürsten alles erlaubt, was der Erhöhung seiner Macht diene, also auch Heuchelei, Lüge, Betrug und rücksichtsloses Hinwegsetzen über gegebene Versprechen oder eingegangene Verträge, wird nicht bloß vom Christenthum, sondern auch von der rein natürlichen Vernunft verurtheilt. Selbst die Heiden waren der Überzeugung, daß auch die Könige den Willen der Götter zu achten und für ihre Thaten Rechenschaft abzulegen hätten. Auch Könige beherbergt der trauererfüllte Tartarus.

Mit Unterscheidungen hat man gewissenlosen Regenten ihre Aufgabe zu erleichtern gesucht. Als Privatmänner seien sie, lehrte man, dem Sittengesetz unterworfen, aber nicht als öffentliche Personen, soweit es sich um die Staatsleitung handle; jedenfalls seien sie in der letzteren Eigenschaft nicht an die gewöhnlichen Anforderungen der Moral gebunden. Es ist das die bekannte Unterscheidung zwischen der öffentlichen und der Privatmoral. Als ob es zwei Sittengesetze gebe, eines für das Privatleben und für die gewöhnlichen Menschenkinder, ein anderes für das öffentliche Leben zu Nutz und Frommen der Staatsmänner. Aber das ist eine eitle Täuschung. Es gibt nur ein einziges Sittengesetz, das Gott allen Menschen in's Herz geschrieben hat, und das all ihr Denken und Handeln im öffentlichen und im privaten Leben umfaßt und regelt. Allerdings enthält das Sittengesetz zweierlei Arten von Vorschriften: allgemeine, welche für alle Menschen in allen Lagen verbindlich sind, so die Pflicht der Wahrhaftigkeit, der Treue, der Nächstenliebe, der Achtung vor dem Eigenthum und guten Rufe Anderer; ferner besondere für die verschiedenen Stände, welche nur die Angehörigen dieser Stände verpflichten. So gibt es nun auch besondere Standespflichten für die Fürsten, ebenso wie für die Eltern, Kinder, Dienstboten u. dgl. Aber diese Vorschriften bilden kein eigenes Sittengesetz, sondern sind nur Anwendungen oder Schlußfolgerungen aus demselben für besondere Stände. Wie in der sichtbaren Schöpfung alles dem Gesetze der Attraction und der Schwere unterliegt, so unterstehen alle socialen Beziehungen des Menschen sowohl zu Gott als dem Nächsten und sich selbst den Bestimmungen des Sittengesetzes. Bleibt der Mensch nicht auch im öffentlichen

Leben ein Geschöpf Gottes? Ist nicht Gott auf allen Gebieten unser höchster Herr und Meister, unser letztes Ziel und Ende? Ist nicht die öffentliche Gewalt ein Ausfluß aus der Oberherrschaft Gottes über die Menschen, eine Theilnahme an derselben, ähnlich wie das Naturgesetz eine Theilnahme an dem ewigen Gesetze ist? Woher also nimmt der Träger der öffentlichen, im Willen Gottes fußenden Gewalt das Recht, sich auf irgend einem Gebiete für exempt von dem allgemeinen Sittengesetz zu erklären und Gott zu sagen, hier brauche ich mich nicht um dich zu bekümmern?[1]

Wie aber, wenn die Staatsgewalt trotzdem etwas offenbar Unerlaubtes, etwas gegen das Naturgesetz oder den sonstwoher erkannten göttlichen Willen Verstoßendes befiehlt? Sind die Unterthanen in diesem Falle zum Gehorsam verpflichtet? Naturrecht und Offenbarung antworten mit einem entschiedenen Nein. Warum? *Weil man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen.*

Schrecklicher Satz! Gott mehr gehorchen als den Menschen! Wer erinnert sich nicht an die „sittliche Entrüstung" unserer liberalen Wortheiden im Culturkampf, als die Katholiken erklärten: „Wir können diese Gesetze nicht befolgen; denn sie verletzen unser Gewissen, sie verstoßen nach unserer innigsten Überzeugung gegen den Willen Gottes, und man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Januar 1873 beklagte sich Dr. Lasker bitter darüber, daß der Papst in einer Allocution gesagt habe: die Gebote Gottes stünden höher als die einer irdischen Macht. Sehr richtig erwiederte ihm Dr. Windthorst: „Der Kaiser Nero verordnete, daß man sein Leibpferd als Gott anbeten solle. Der Kaiser Nero war der omnipotente Staat, den Sie anstreben. War es in der Ordnung, das zu thun?"

In der That, die Hegel'schen Ideen vom absoluten Staat, vom allpräsenten Staatsgott waren die Quelle jener wohlfeilen „sittlichen Entrüstung" über die Verweigerung des Gehorsams gegen das Gewissen verletzende Gesetze. Aber diese Staatsallmacht ist ein thörichter Wahn. Außer Gott, dem König der Könige, gibt es keine Allmacht. Die Auto-

[1] Pius IX. hat in dem Syllabus den Satz (56) verurtheilt: „Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanction nicht, und es ist keineswegs vonnöthen, daß die menschlichen Gesetze mit dem Naturrecht in Übereinstimmung gesetzt werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten." Durch diese These ist auch die Unabhängigkeit der Moral von der Religion verurtheilt.

rität, die Berechtigung der Obrigkeit beruht lediglich auf der göttlichen Einsetzung. Verläßt man diesen Standpunkt, so hat die Staatsgewalt kein Recht mehr zu befehlen und die Unterthanen haben keine Pflicht mehr zu gehorchen. Wenn aber die öffentliche Autorität im Willen Gottes ihre ausschließliche rechtliche Grundlage hat, wie sollte es dann nicht von selbst einleuchten, daß sie nicht befugt ist, etwas dem göttlichen Willen Zuwiderlaufendes zu befehlen und daß, wenn sie es dennoch thut, man nicht ihr, sondern Gott gehorchen muß? Wo ist ein niederer Beamter, welcher das Recht besäße, die Befehle seiner höheren Vorgesetzten durch seine Anordnungen umzustoßen? Hat etwa ein preußischer Regierungspräsident das Recht, die allgemeinen Verfügungen des Ministeriums oder gar die kaiserlichen Erlasse durch entgegengesetzte Verordnungen aufzuheben? Und wenn er es dennoch versucht, ist man ihm zum Gehorsam verpflichtet? Oder ist man nicht vielmehr verpflichtet, ihm nicht zu gehorchen, weil der Befehl des Kaisers höher steht? Und was einem Beamten seinem höheren Vorgesetzten gegenüber nicht gestattet ist, sollte der Staatsgewalt Gott gegenüber, von dem sie alle ihre Befugnisse herleitet, erlaubt sein? Es muß mit unseren Begriffen von Recht und Sittlichkeit weit gekommen sein, daß an solchen sonnenklaren Wahrheiten auch nur der geringste Zweifel möglich ist.

Der Widerstand gegen Staatsgesetze, welche einem göttlichen Gebote entgegen sind, hat sich auf den sogen. *passiven Widerstand* zu beschränken, d. h. man darf in keiner Weise die Gesetze befolgen oder zur Ausführung derselben thätig mitwirken. Sich mit Gewalt der rechtmäßigen Obrigkeit widersetzen, hieße sich gegen dieselbe empören und ist in keinem Falle gestattet. Die in Folge der Nichtbeobachtung der Gesetze verhängten Strafen muß man über sich ergehen lassen.

Gibt es also gar keine Schranke gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt? Manche Theologen glaubten früher mit dem hl. Thomas [1], wenn der Mißbrauch ein ganz exorbitanter sei, so daß z. B. der Tyrann die Unterthanen zu Hunderten willkürlich hinschlachten lasse, ihr Eigenthum und ihre Ehre in ausgedehntestem Maße mit Füßen trete, so sei es erlaubt, demselben mit Gewalt zu begegnen und ihn nöthigenfalls abzusetzen, wofern nicht ein solches Vorgehen noch größeres Unheil heraufbeschwöre. Diese Frage war zu allen Zeiten eine mehr speculative als praktische.

[1] Summa theol. 2 2ae q. 42. a. 2 ad 3um. Vgl. dagegen De Regim. princ. l. I c. 6.

Denn meistens sind die aus einer gewaltsamen Erhebung folgenden Übel viel größer als diejenigen, welche auch die schlimmste Tyrannei verursachen kann. Und war das zu jeder Zeit der Fall, so noch mehr heutzutage, wo die Mißachtung der weltlichen und der geistlichen Obrigkeit in die weitesten Volksschichten gedrungen ist, ja selbst die Begriffe von Recht und Unrecht bei Vielen so schwankend und unklar geworden sind.

Gibt es aber keine Schranke gegen den Mißbrauch der Gewalt auf Erden, so gibt es doch eine im Himmel. Als letztes Mittel gegen die Gewaltherrschaft steht den bedrückten Völkern zu Gebote die demüthige Zuflucht zu Gott, der die Herzen der Könige in seiner Hand trägt und sie hinneigen kann, wohin er will[1]. Außerdem hat auch der unumschränkteste Herrscher und die souveränste Volksvertretung einen Richter über sich, welcher sie einst zur Verantwortung ziehen wird. Vor Gott ist Niemand unverantwortlich, der König und sein erster Minister ebenso wenig als der ärmste Bettler. An Alle ohne Unterschied geht die Mahnung des Völkerapostels: Wir Alle müssen erscheinen vor dem Richterstuhle Christi. Ja, je größer die den Herrschern anvertraute Gewalt ist, um so schwerer ist auch die Verantwortung. Durch den Mund des Weisen richtet der heilige Geist an die Fürsten die ernsten Mahnworte: „Der Höchste wird eure Werke untersuchen und eure Gedanken erforschen, weil ihr, obwohl ihr Diener seiner Herrschaft sein solltet, nicht richtig Recht gesprochen, das Gesetz der Gerechtigkeit nicht bewahrt habt, auch nicht nach dem Willen Gottes gewandelt seid.... den Gewaltigern steht eine stärkere Qual bevor.“[2]

Daß das Sittengesetz die Staatsgewalt auch auswärtigen Staaten gegenüber verpflichte, ist selbstverständlich. Es geht dieß schon aus dem früher angegebenen Grunde hervor, wonach kein menschliches Verhältniß von dem Sittengesetz ausgenommen ist. Ja in den internationalen Beziehungen der Völker untereinander zeigt sich erst recht die Nothwendigkeit der gewissenhaftesten Heilighaltung des Naturgesetzes, weil dieß — wenn wir von dem blutigen Kriege mit seinem tausendfachen Weh absehen — heute die einzige Schutzwehr der Rechte und Freiheiten der Staaten unter einander ist. Wenn ein Bürger einen anderen in seinen Rechten kränkt, so ist die Staatsgewalt da, welche nöthigenfalls mit ehernem Zwang den Gewissenlosen in die Schranken seiner Pflicht zurückweist. Zwischen den verschiedenen Staaten aber gibt es, seitdem man

[1] Sprüchw. 12, 1. [2] Weish. 6, 4 ff.

den Papst aus seiner naturgemäßen Stellung eines obersten internationalen Schiedsrichters der großen christlichen Völkerfamilie verdrängt hat, keine gemeinsame höhere Autorität mehr, an welche Berufung eingelegt werden könnte. Um so mehr ist die ängstlichste Beobachtung des Naturgesetzes geboten. Die natürlichen Gesetze über die Heilighaltung und Schonung der Rechte Anderer, das fünfte, siebente und achte Gebot des Dekalogs gelten auch für die öffentlichen Gewalten. Wenn ein Staat dem andern eine Stadt oder Provinz widerrechtlich entreißt, so ist das ebensogut ein Diebstahl, als wenn ein Nachbar dem andern das Pferd aus dem Stalle entwendet oder ein Räuber dem wehrlosen Wanderer sein Geld und seine Uhr abfordert.

Fünftes Kapitel.

Die Staatsgewalt ist nicht die einzige Rechtsquelle. Sie ist nicht allmächtig oder Selbstzweck. Ihr Zweck ist das Wohl des Volkes.

Papst Pius IX. verurtheilte im Syllabus die These (39): „Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht." Damit ist der doppelte Irrthum verworfen, als ob der Staat die einzige Rechtsquelle und in seinen Willensäußerungen keinen Rechtsschranken unterworfen oder allmächtig sei. Die Haltlosigkeit dieser beiden irrigen Anschauungen ergibt sich zwar genügend aus Allem, was wir bisher über den Ursprung des Staates und sein Verhältniß zu Gott und dem natürlichen Sittengesetz gesagt haben. Doch wird es nicht überflüssig sein, über diese beiden verderblichen und leider weitverbreiteten Meinungen noch einige erläuternde Bemerkungen beizufügen.

Die seit Kant aufgekommene Lehre, der Staat allein sei die Quelle jedes Rechtes, und außer dem Staat gebe es kein Recht, ist nur eine Schlußfolgerung aus der Behauptung, die äußere actuelle Erzwingbarkeit sei ein wesentlicher Bestandtheil jedes Rechtes. Diese Ansicht ist aber unhaltbar. Wohl gehört es zum Wesen eines Rechtes, daß es die *Fähigkeit* zu dieser Erzwingbarkeit habe, und daß man es gegebenen Falles und unter gewöhnlichen normalen Umständen erzwingen *könne*. Aber deßwegen, weil aus zufälligen besonderen Gründen augenblicklich eine Zwangsgewalt nicht vorhanden ist und es deßhalb thatsächlich nicht erzwungen werden kann, hört ein Recht nicht auf, Recht zu sein[1]. Wären

[1] In Bezug auf den Begriff des Rechtes und dessen Verhältniß zur Sittlich-

etwa zwei auf eine einsame Südsee-Insel verschlagene und von jeder menschlichen Gesellschaft getrennte Seefahrer völlig rechtlos, so daß der eine dem andern ohne Rechtsverletzung an seinem Eigenthum, seiner Gesundheit und seinem Leben schaden dürfte? oder wäre die verleumderische Beschuldigung der keuschen Susanna keine Rechtsverletzung gewesen, wenn sie zufällig außerhalb eines Staates, etwa bei den ersten europäischen Ansiedlern in Amerika oder Australien stattgefunden hätte? Und was sollen wir vom Brudermorde Kains sagen? War derselbe etwa keine empörende Rechtsverletzung, weil es damals noch keinen Staat gab? Gestehen wir also, daß es viele Rechte gibt, welche der Staat nicht verliehen hat, daß es somit noch eine Rechtsquelle außer dem Staate geben muß.

Es gab eine Zeit, wo keine Staaten und keine Staatsgewalten bestanden. Wer hat nun die Staatsgewalt in's Dasein gerufen? Nicht sie selbst. Denn kein Ding kann sich selbst aus dem Nichts hervorbringen und Niemand sein eigener Vater sein. Folglich hat sie auch nicht sich selbst das Recht verleihen können, für Andere Rechtsquelle zu sein. Denn dieses Recht ist unzertrennlich von ihrem Dasein; sobald eine Staatsgewalt besteht, hat sie das Recht, der Gesellschaft Gesetze zu geben oder für sie positive Rechtsquelle zu sein, und dieses Recht bildet die nothwendige Voraussetzung für jeden, auch den allerersten Act, den sie setzt. Wenigstens dieses Recht hat sie also aus einer anderen, höhern Rechtsquelle geschöpft. Diese Rechtsquelle ist keine andere als der uns durch die Naturgesetze kundgethane Wille Gottes, des höchsten und ewigen Gesetzgebers; sie ist somit auch wesentlich beschränkt durch das Naturgesetz und den Vorschriften desselben unterworfen. Damit zerfällt auch die Staatsallmacht in ihr Nichts.

Wie wenig Anspruch der Staat oder die Staatsgewalt auf Allmacht hat, wird sich noch deutlicher herausstellen, wenn wir uns den ungefähren Gang vergegenwärtigen, nach welchem er sich aus der ersten Familie entwickelt haben muß. Schon K. L. v. Haller hat gezeigt, daß wir uns unter den ursprünglichen Königen nur Patriarchen mit reichem Grundbesitz, zahlreicher Nachkommenschaft, vielen Knechten und Sklaven zu denken haben. In dem einzigen vierzehnten Kapitel der Genesis ist von mehr als einem Dutzend Königen die Rede, welche nahe bei ein-

---

keit und zum Staat vergl. die trefflichen Ausführungen bei Theodor Meyer, S. J., „Die Grundsätze der Sittlichkeit u. s. w." S. 133 ff.

ander wohnten. Neun von den Potentaten schlugen sich im Waldthale, und die fünf siegreichen wurden von Abraham mit seinen 318 Knechten überfallen, geplündert und in die Flucht geschlagen.

Naturgemäß blieben bei der langen Lebensdauer der Patriarchen Kinder, Enkel und Urenkel um den Stammvater geschaart. Allmählich ging die väterliche Gewalt in die politische Herrschaft über. Das Familienhaupt war zugleich der geborene Regent. Anfänglich hatte diese Regierung den Charakter des väterlichen Regimentes und gründete sich vorwiegend auf Achtung und Liebe. Je weiter sich aber die Generationen vom Ursprung entfernen, um so mehr verschwindet der väterliche Charakter der Herrschaft, um der rein politischen Gewalt des Stammes- oder Volksoberhauptes Platz zu machen.

Wie immer aber die Bildung der Staaten sich vollzogen haben mag, der Grund, auf dem auch in den ersten Stadien dieses Übergangsprocesses die Autorität der Obrigkeit ruhte, war nicht bewußte freiwillige Unterwerfung, sondern die klare Erkenntniß der unumgänglichen Nothwendigkeit einer gemeinsamen Autorität zum geordneten Zusammenleben.

Welches waren nun die Aufgaben und Rechte der Häupter oder Regenten in diesen ursprünglichen Staaten? Wird Jemand behaupten, die Gewalt derselben sei unumschränkt oder Selbstzweck gewesen, die Herrscher seien nicht der Unterthanen, sondern diese der Herrscher oder auch der Gesammtheit wegen dagewesen? oder die Angehörigen dieser Staaten hätten alle ihre Rechte zum Opfer bringen müssen, als sie denselben durch Geburt einverleibt wurden oder freiwillig beitraten? Ein Jeder sieht bei diesen einfachen Verhältnissen die Unvernünftigkeit solcher Behauptungen. Dieselben müssen also auch in Bezug auf die heutigen Staaten unvernünftig sein. Denn in jenen einfachen Staaten haben wir schon alle wesentlichen Elemente eines Staates. Derselbe kann sich entwickeln und vervollkommnen; aber sein Wesen bleibt zu allen Zeiten dasselbe und auch sein Zweck und seine Aufgabe; ebenso wie der Mensch wachsen und sich vervollkommnen kann und trotzdem auf allen seinen Entwicklungsstufen und zu allen Zeiten dasselbe Wesen bleibt und dasselbe Endziel beibehält. Damals wie heute hatte die Staatsgewalt nur jene Befugnisse, welche ihr zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig waren, und dieser Zweck konnte kein anderer sein als das Wohl des ihr untergebenen Volkes.

Es ist hier der Ort, auf eine Unterscheidung aufmerksam zu machen, deren Außerachtlassung zu mannigfachen Trugschlüssen verleitet. Mit

dem Worte „Staat" wird heute förmlich Unfug getrieben, und der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit dieses Wortes ist es zuzuschreiben, daß man der praktischen Staatsallmacht um ein gutes Stück näher gekommen ist. Man verwechselt nämlich jeden Augenblick den Staat und die Staatsgewalt.

Welche Elemente bilden den Staat? Es sind folgende: 1) eine größere Volksmenge; 2) eine gemeinsame oberste Autorität (Staatsgewalt); 3) die Unabhängigkeit von anderen ähnlichen Gemeinwesen (Souveränetät). Als integrirender, aber nicht absolut wesentlicher Theil kann dazu noch ein bestimmter Landstrich gerechnet werden. Die Staatsgewalt ist somit nur ein Element des Staates und von diesem ebenso verschieden als der Kopf vom ganzen Menschen. Nichtsdestoweniger werden bei den neuern Staatsrechtslehrern zum großen Nachtheil der Wahrheit beide Begriffe unter dem gemeinsamen Worte Staat jeden Augenblick durcheinander geworfen. So sagt man: „Der Staat kann sich unmöglich darauf beschränken, die Sicherheit Aller zu wahren." Hier bedeutet Staat soviel als Staatsgewalt. „Der Mensch ist verpflichtet, dem Staat unter Umständen sein Leben zum Opfer zu bringen." Hier wird der Staat im Sinne von der Gesammtheit des unter einer gemeinsamen Obrigkeit vereinigten Volkes genommen.

In England ist das Wort Staat im continentalen Sinne noch heute fast unbekannt. Die Frage: Hat der Staat das Recht, sämmtliche Eisenbahnen zu beschlagnahmen? wäre dem gesunden Sinn des Engländers ganz unverständlich. Er würde dafür fragen: Hat die Regierung (the government) das Recht, in der genannten Weise in das Privateigenthum einzugreifen? Das ist viel klarer und deutlicher; unter dem Wort Staat kann sich Jeder denken, was er will: entweder den allgemeinen Volkswillen oder eine unsichtbare allgegenwärtige Gottheit oder irgend eine platonische Idee in den Wolken. Und doch handelt es sich in der letztgenannten Frage nur um die Regierung oder die Staatsgewalt, sei diese nun ein absoluter Monarch oder ein constitutioneller König oder eine Volksvertretung.

Besonders verhängnißvoll wird aber die Verwechselung von Staat und Staatsgewalt bei Behandlung des Zweckes der Staatsgewalt. Staat, Staatsgewalt und ihre Zwecke hängen zwar innig zusammen, sind aber nicht gleichbedeutend. Im eigentlichen Sinne läßt sich z. B. von Aufgaben und Pflichten eines Staates oder eines Königreiches gar nicht reden. Bei den classischen Römern ist unseres Wissens nirgends von

den Pflichten des Staates (de officiis reipublicae oder civitatis) die Rede. Wohl aber kann und soll man von Pflichten der Staatsgewalt oder der Träger derselben sprechen. Der Staat als solcher hat weder Willen noch Bewußtsein.

Wenn man nun von dem Staate als der Vereinigung eines Volkes unter einer gemeinschaftlichen Obrigkeit spricht, kann man in gewissem Sinne behaupten, er sei sich Selbstzweck. Warum? Weil er als unmittelbaren und letzten Zweck sein eigenes Glück anstrebt, natürlich mit Unterordnung unter die höheren Endzwecke des Menschen. Außerdem ist wohl zu bemerken, daß dieses Glück sich deckt mit dem Glücke der Gesammtheit aller Elemente, aus denen sich der Staat zusammensetzt. Ganz irrig wäre es aber, das vom Staate Gesagte auf die Staatsgewalt zu übertragen und von dieser zu behaupten, sie sei sich Selbstzweck. Nur diese Verwechselung läßt es begreifen, warum deutsche Staatsrechtslehrer die Beherrschung der Menschen als Zweck des Staates hinstellen konnten und folgerichtig die Vollkommenheit des Staates in der höchsten Entfaltung dieser Beherrschung, d. h. zu gut Deutsch in dem vollendeten Despotismus erblickten.

Die Staatsgewalt ist nicht nur nicht Selbstzweck, sondern sie ist einzig und allein da, um der Gesammtheit der Unterthanen zu ihrem Wohle zu *verhelfen*, gerade so wie die Autorität des Vaters nicht um ihrer selbst willen, sondern der Familie wegen da ist. Es gehört zum Wesen des Königs, sagt der hl. Thomas, daß er als Hirte das allgemeine Wohl des Volkes und nicht seinen eigenen Vortheil suche[1]. Es ist dieß so einleuchtend, daß man sich ernstlich wundern muß, wie es möglich war, daran zu zweifeln. Steht dieß aber unumstößlich fest, so folgt weiter, daß die Staatsgewalt absolut nichts thun darf, was dem Wohl der Gesammtheit widerstreitet, daß z. B. gemeinschädliche Gesetze aus sich null und nichtig sind. Daher bezeichnen alle katholischen Rechtslehrer als nothwendige und wesentliche Eigenschaften der Gesetze folgende drei: daß sie der Religion und der natürlichen Gerechtigkeit (dem Sittengesetz) entsprechen und auf das allgemeine Wohl abzielen[2].

Hiernach kann man beurtheilen, was von dem im Culturkampf den Katholiken so oft entgegengehaltenen Grundsatze zu halten ist: „Gesetz ist Recht." Mit diesem Satze wollte man behaupten, jedes formell giltig

[1] De ratione regis est quod sit pastor commune multitudinis bonum, non suum quaerens. De regim. princ. l. I. c. 1.

[2] S. Thom., S. th. 1. 2ae qu. 95. a. 3.

erlassene Gesetz bestehe zu Recht, und man sei zur Beobachtung desselben verpflichtet. Damit wäre aber die Staatsgewalt für allmächtig erklärt und sogar der Ausspruch umgestoßen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wie, wenn es morgen einer Kammer beliebte, ein Gesetz formell giltig zu erlassen, wonach alle Reichen die Hälfte ihres Vermögens an die Armen abzutreten hätten? Wäre ein solches Gesetz auch Recht, oder wäre es nicht vielmehr, obwohl in allen legalen Formen erlassen, die schnödeste Rechtsverletzung? Wir müssen uns einmal gründlich von dem heute so weit verbreiteten Wahn befreien, als dürfe die Staatsgewalt thun was sie wolle.

Dritter Abschnitt.

Specielle Erörterung der verschiedenen Aufgaben der Staatsgewalt und ihrer Grenzen.

Innerhalb des Sittengesetzes bestimmt sich der Umfang der Staatsgewalt nach ihrem Zweck. Gott hat ihr alle, aber auch nur jene Rechte übertragen, deren sie zur Erreichung ihres Zweckes und zur Erfüllung ihrer Sendung bedarf. Dieser Zweck ist aber kein anderer, als das wahre Wohl oder Glück des gesammten der Staatsgewalt unterstehenden Volkes. Das ist das Resultat unserer bisherigen Untersuchungen.

Aber nun fragt sich weiter: Worin besteht das wahre Glück oder Wohl der Gesammtheit, wann ist ein Volk wahrhaft glücklich hier auf Erden? Wir antworten: Erstens, wenn es in Frieden, vor äußeren und inneren Feinden gesichert lebt; zweitens, wenn eine genügende Fülle von irdischen Gütern aller Art vorhanden und Allen die Möglichkeit geboten ist, ihre leiblichen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen. Der hl. Thomas [1], Suarez [2] und Andere zählen nach dem Vorgange des Aristoteles [3] noch als dritte Bedingung wahren Volksglückes Tugend und Gesittung auf. Wir können jedoch dieselbe als nothwendiges Erforderniß zum Frieden und zur Rechtssicherheit ansehen und sie deßhalb zu der erstgenannten Thätigkeit des Staates, dem allgemeinen Rechtsschutze, rechnen. Denn in anderer Weise kommt, wie wir im letzten Kapitel sehen werden, die Sorge für Tugend und Gesittung seit der Stiftung der Kirche für den Staat nicht in Betracht.

Hieraus ergibt sich für die Staatsgewalt, der die Sorge für das Gesammtwohl obliegt, eine doppelte Aufgabe: eine schützende und eine fördernde. Sie soll den allgemeinen Frieden erhalten, alle Unterthanen und auch sich selbst in ihrem Bestande und ihren Rechten schützen.

---

[1] De Regim. princ. l. I. c. 15.

[2] De Legibus l. III. c. 11. n. 7.

[3] Politic. l. VII. c. 1 et 2.

Sie soll ferner die Gesammtheit im Streben nach den irdischen Gütern, welche das wahre Glück eines Volkes erheischt, unterstützen und fördern.

Wir können auch sagen: Die Nothwendigkeit des Staates gründet sich auf ein doppeltes Bedürfniß der Menschen: auf das Bedürfniß nach Schutz und Sicherheit in ihren Rechten und auf das Bedürfniß nach Unterstützung und Hilfe in Erreichung jener Güter, welche das wahre irdische Glück des Menschen ausmachen, welche aber den Einzelnen nur schwer oder gar nicht zugänglich sind. Wären diese beiden Bedürfnisse nicht vorhanden oder nicht allgemein vorhanden, so ließe sich die Nothwendigkeit des Staates nicht mehr erweisen. Unter dieser Voraussetzung gäbe es wahrscheinlich gar keine Staaten. Die Staatsgewalt hat also der Gesammtheit jene beiden Güter zu verschaffen, welche sie im Staate sucht und nur in ihm finden kann. Daraus ergeben sich die genannten Pflichten der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Schützende Thätigkeit der Staatsgewalt in Bezug auf ihre Unterthanen.

Friede, Ordnung und Sicherheit sind die ersten Grundbedingungen jedes gedeihlichen Zusammenlebens. Daher darf es uns nicht wundern, daß zu den wenigen privilegirten Wahrheiten, welche noch keinen ernstlichen Gegner gefunden haben, auch diese gehört, die Staatsgewalt habe die Aufgabe, alle Bestandtheile des Staates in ihren Rechten zu schützen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Freilich diejenigen, welche mit Kant ein eigentliches Naturrecht läugnen und alle Rechte vom Staate herleiten, können streng genommen von einem solchen Rechtsschutz der Staatsgewalt gegenüber kaum reden. Was diese gegeben hat, kann sie auch ohne Rechtsverletzung wieder nehmen, wenn sie allein Rechtsquelle ist.

Nicht ob der Staat alle Angehörigen im Genuß ihrer Rechte zu schützen habe, bleibt uns also zu untersuchen, sondern bloß, wie weit sich dieser Schutz erstrecken solle. Zur Lösung dieser Aufgabe thun wir am besten daran, die einzelnen den Staat bildenden Bestandtheile durchzugehen und bei den einzelnen zu sehen, in welchen Rechten sie die Staatsgewalt zu schützen hat.

Überall und zu allen Zeiten enthält der Staat, wenigstens auf einer höhern Stufe der Entwicklung, folgende wesentliche oder integrirende

Bestandtheile: Individuen, Familien, Gemeinden, freie Vereinigungen und endlich die Alle zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfassende Staatsgewalt. In den meisten Staaten werden vielleicht noch Provinzen oder Bezirke bestehen. Alle diese Elemente des Staates sind entweder unmittelbar durch das Naturgesetz oder wenigstens durch die geschichtliche Entwicklung mit Rechten ausgerüstet, welche die Obrigkeit zu schützen hat und welche sie folglich nicht nach Belieben beseitigen darf.

§ 1. Der Staat und das Individuum.

Das Urelement, aus welchem sich, wenn auch nur mittelbar durch die Familie, der Staat aufbaut, ist das Individuum. Der Mensch tritt nicht rechtlos auf die Erde. Als Person ist er vom ersten Augenblicke an im Besitz von mancherlei unveräußerlichen Rechten, von Rechten, welche ihm der Schöpfer als Angebinde gewissermaßen schon in die Wiege gelegt und welche ihn befähigen sollen, sein ewiges Ziel im Zusammenleben mit Andern zu erreichen. Das ist der allein berechtigte Kern jener sogen. Menschenrechte, welche die Revolution im Ansturm gegen den Bourbon'schen Absolutismus als Grundlage der neuen, von Gott emancipirten Weltordnung proclamirte. Aus sich hat der Mensch keine Rechte und kann er auch nicht Rechtsquelle für Andere sein. Alle Pflichten und folglich auch alle Rechte haben mittelbar oder unmittelbar ihre Quelle und Wurzel in Gott. Gott ist es, der viele Rechte untrennbar mit dem Dasein und der Persönlichkeit des Menschen verbunden, weil dieser ohne sie seiner ewigen Bestimmung hier auf Erden nicht nachkommen könnte. Was würde aus dem Menschen werden, wenn nicht wenigstens sein Dasein gegen fremde Angriffe rechtlich sichergestellt wäre oder er nicht das unverletzliche Recht besäße, seine Thätigkeit innerhalb gewisser Grenzen frei zu entfalten und seine nothwendigsten Pflichten gegen seinen Schöpfer zu erfüllen?

Ein Zustand also, in dem der Mensch völlig rechtlos der Willkür Anderer preisgegeben wäre, ist absolut undenkbar. Daher ist die Sklaverei im Sinne der alten Römer, welche den Sklaven nicht als Rechtssubject oder Person, sondern nur als eine Sache oder ein beseeltes Werkzeug ansahen und mit dem Lastthiere auf die gleiche Stufe stellten, eine empörende Verletzung des für alle Zeiten und Länder geltenden Naturrechtes. Von dieser heidnischen Anschauung ist nicht wesentlich verschieden die Ansicht Jener, welche das Individuum nicht zwar Privatpersonen, wohl aber dem Staate gegenüber für rechtlos erklären und der Staats-

gewalt das unumschränkte Recht über den Einzelnen einräumen. Ob der Sklavenhalter eine einzelne oder eine Collectivperson sei, ändert am Wesen der Sache nichts. Nein, auch dem Staate gegenüber ist der Mensch nicht rechtlos. Viele Rechte kamen dem Menschen zu, noch bevor es Staaten gab, und er hat dieselben seit Entstehung der Staaten nicht verloren. Vielmehr verdanken die Staaten gerade dem Bedürfniß nach einem wirksamen Schutz dieser Rechte zum guten Theil ihr Dasein. Sie haben daher die wesentliche Pflicht, diese Rechte zu beschirmen und sich auch selbst keine unbefugten Eingriffe in dieselben zu erlauben.

Zu den genannten natürlichen Rechten eines jeden Menschen gehört vor Allem das Recht auf sein irdisches Dasein und alles, was mit demselben in naturnothwendigem Zusammenhang steht: also das Recht auf das Leben, das Recht auf die Integrität seines Leibes, das Recht, sich in der äußersten Noth das zur augenblicklichen Erhaltung Nothwendige anzueignen, wo immer er es findet. Ein weiteres Recht ist das Recht auf Ehre und guten Namen. Der gute Ruf und das darauf sich gründende gegenseitige Vertrauen ist eine Grundbedingung des gedeihlichen Zusammenlebens und ein wesentliches Erforderniß zur Entfaltung einer socialen Thätigkeit. Nicht minder ist es ein wesentliches Recht eines Jeden, dem ewigen Ziele nachzustreben, weßwegen er hier auf Erden ist, also das Recht, seine wesentlichen religiösen Pflichten gegen Gott zu erfüllen und zu nichts gezwungen zu werden, was seinem Gewissen widerspricht. Von weitern natürlichen Rechten eines Jeden erwähnen wir noch das Recht, Eigenthum erwerben und dasselbe für sich und Andere frei gebrauchen zu dürfen. Endlich hat Jeder das Recht, innerhalb des Sittengesetzes seine geistigen und leiblichen Kräfte frei zu bethätigen, soweit dieß ohne Beeinträchtigung Anderer und Schädigung der Gesammtheit geschehen kann.

Außer diesen allgemeinen Naturrechten gibt es noch besondere Rechte, welche einzelnen Ständen oder Kategorien von Menschen Anderen gegenüber zustehen: so das Recht der Kinder, von ihren Eltern die unumgänglich nöthige leibliche und geistige Erziehung zu erhalten, das Recht der Unterthanen auf Recht und Gerechtigkeit von Seiten der Obern, das Recht der Ehegatten, nicht gegen ihren Willen von einander getrennt zu werden. Der Gebrauch der Heiden, ihre Sklaven unbekümmert um die rechtmäßig eingegangenen Ehen von einander zu trennen und nach verschiedenen Weltgegenden hin zu verkaufen, war ein schreiendes Unrecht.

Allen angeführten Rechten entsprechen natürliche Pflichten, dieselben zu achten und heilig zu halten. Ohne diese entsprechenden Pflichten wären die Rechte unnütz. Die Staatsgewalt hat nun die Aufgabe, die Beobachtung dieser Pflichten nöthigenfalls zu erzwingen und dadurch die Rechte zu schützen. Zu diesem Zwecke hat sie — und dasselbe gilt auch in Bezug auf alle übrigen noch zu besprechenden Rechte — allgemeine und klare Rechtsnormen oder Gesetze aufzustellen. Allerdings ist rein naturrechtlich betrachtet die Staatsgewalt nicht nothwendig und wesentlich gebunden, ihren Willen nur durch allgemeine Gesetze kundzuthun. Auch ohne Gesetzgebung kann sie über Verletzungen der natürlichen oder geschichtlich erworbenen Rechte urtheilen und je nach ausgefallenem Urtheil das Strafmaß bestimmen. Allein im Allgemeinen ist es, namentlich bei entwickelteren Gemeinwesen, geboten, daß nach Möglichkeit alle wichtigeren Verhältnisse gesetzlich geregelt seien[1]. Diese Rechtsgesetze haben eine doppelte Aufgabe: sie sollen das im Naturgesetze schon enthaltene Recht klar für Alle aussprechen, näher erklären, auf besondere Fälle anwenden und durch beigefügte Strafen sanctioniren; ferner sollen sie, wo das Naturrecht schweigt oder nur allgemeine Andeutungen enthält und das geordnete Zusammenleben eine gesetzliche Regelung erheischt, im Anschlusse an das Naturgesetz und möglichst im Geiste desselben, positiv Recht schaffen. Das sind die zwei Aufgaben, welche der hl. Thomas den menschlichen Gesetzen zuweist[2]. Bei der erstern Art von Gesetzen schafft die Staatsgewalt nicht einfachhin neues Recht, sondern fügt den schon naturrechtlich bestehenden Gesetzen einen neuen Rechtstitel hinzu und setzt zugleich das Strafmaß fest. Bei der zweiten Art hingegen schafft die Staatsgewalt neues Recht kraft der ihr von Gott verliehenen Vollmacht.

Um einige auf die individuellen Rechte bezüglichen Beispiele der ersten Kategorie von Gesetzen, auf welche es uns hier hauptsächlich ankommt, anzuführen: so ist nach dem oben Gesagten klar, daß die staatliche Gesetzgebung den Mord, die muthwillige Körperverletzung, die Verleumdung und sonstige Ehrenkränkung, die Beraubung der Freiheit, den Diebstahl als naturrechtswidrige Vergehen zu verbieten und mit entsprechenden Strafen zu belegen hat. Wenn wir sagen, entsprechende Strafen, so ist damit auch die allgemeine Richtschnur für das Straf-

[1] S. Thom. Summa, qu. 1. 2. 95. a. 1. ad 2um.

[2] Summa theol. 1. 2. qu. 95. a. 2 et a. 4. Suarez, De Legibus l. I. c. 3. n. 18 et 19.

maß gegeben. Die Strafe darf ohne Ungerechtigkeit nicht die Größe des Vergehens übersteigen; eher soll sie darunter bleiben. Durchschnittlich aber soll zwischen dem Verbrechen und der Strafe eine gewisse Gleichheit bestehen. Die Obrigkeit hat das Amt, die Rechtsordnung zu erhalten und, wo sie durch einen frevelnden Eingriff gestört ist, wieder herzustellen, das geschehene Verbrechen durch eine dem Verbrechen thunlichst gleichkommende Strafe zu sühnen. Darum setzte der natürliche Rechtssinn der Völker fast überall und zu allen Zeiten für den vorsätzlichen Mord die Todesstrafe fest. Die Rechtsordnung wird dadurch nicht genügend wieder hergestellt und gesühnt, daß man den Mörder mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Außerdem sollen aber die Strafen wo nicht dem Verbrecher selbst, so doch Anderen als Warnung und Präventivmittel dienen. Auch von diesem Standpunkt verlangt die Vernunft eine gewisse Gleichheit zwischen dem Verbrechen und der Strafe. Man urtheile danach selbst, wie wenig der humanitäre, freimaurerische Liberalismus sich durch seinen Kampf gegen die Todesstrafe um die Menschheit verdient gemacht hat.

Zu den naturrechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum ist auch der Wucher zu zählen. Der Wucher ist eine unsittliche, ungerechte Erwerbsweise, indem er aus einer Sache, welche keinen neuen Werth hervorbringt, ohne Arbeit, ohne Kosten und ohne Gefahr Gewinn zu ziehen sucht[1]; er wird leicht zu einer drohenden Gefahr für die Erhaltung der Gesellschaft und ist deßhalb von der Staatsgewalt nach Möglichkeit zu verhindern. Sogar vom Standpunkt des Manchesterthums läßt sich die unbeschränkte Wucherfreiheit nicht rechtfertigen. Wer zu Wucherzinsen Geld borgt, thut es meistens nicht frei. Fast immer wird er durch dringende augenblickliche Noth, mag nun diese selbstverschuldet sein oder nicht, dazu gezwungen und merkt erst dann den Abgrund, in den er gerathen, wenn er unrettbar verloren ist. Unter Noth ist hier nicht bloß große Armuth zu verstehen. Augenblickliche Noth kann zuweilen auch reiche Leute heimsuchen und stellt sich bekanntlich bei Beamten, Offizieren, Gelehrten und Studenten nicht selten ein, namentlich in des „Lebens Lenze", wo die Welt mit ihren verführerischen Genüssen so manches Herz

[1] Das ist die Bestimmung des kirchlichen Wucherbegriffes nach den Worten des fünften Concils vom Lateran: „Ea est propria usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu, nullove periculo lucrum foetusque conquiri studetur." S. Denzinger, Enchiridion n. 623.

umstrickt. Diese Verlegenheit benutzt der Wucherer. Er stellt sich unter dem Schein der uneigennützigsten Nächstenliebe ein, er bietet kleine und große Summen auf kurze Zeit und hohe Zinsen an. Der Zahlungstermin muß einmal, zweimal, mehreremal hinausgeschoben werden; die Zinsenschuld wächst rasch und unvermerkt. Bald hat sie eine Höhe erreicht, daß das Opfer verloren ist. Jetzt ändert der Wucherer seine Physiognomie; aus einem wohlwollenden Freunde wird er zu einer Hyäne, er droht mit öffentlicher Compromittirung, mit Processen, bis er den letzten Heller erpreßt und eine Existenz völlig ruinirt hat. Glaube man nicht, das seien leere Phantasien oder solche Erpressungen kämen nur selten vor. Daß an vielen Orten der Beamten- und Bauernstand so tief verschuldet ist, hat im Wucher seinen Grund.

Soll nun der Staat diesem wucherischen Parasitenunwesen müßig zuschauen? Dann erfüllt er nicht einmal die Schutzpflicht, welche auch die extremsten Physiokraten von ihm verlangen müssen. Wir wissen wohl, daß die Wuchergesetzgebung ein sehr schwieriges Thema ist und sich nicht Alles auf einmal erreichen läßt. Aber darf das als Grund angeführt werden, um nichts zu thun? Freilich daran wird man nicht vorbeikommen: dem Richterstand muß zur Rechtsprechung in Wuchersachen eine gewisse Weite gelassen werden. Es gibt sehr viele Fälle, wo sich allgemeingiltige, strenge Normen über die Grenze des berechtigten Zinses kaum aufstellen lassen, und wo doch jeder Billigdenkende nach der concreten Sachlage urtheilen wird, es liege unerlaubter Wucher vor. Hieraus erwächst für den Staat die Pflicht, für einen rechtlich gesinnten, sittlich und religiös hochstehenden Richterstand zu sorgen. Es ist kein Zweifel, daß die Wahl unbescholtener, rechtlicher und religiös gesinnter Richter zu den allerschwersten Verpflichtungen der obersten Staatsgewalt gehört und daß die Unterthanen ein strenges Recht auf solche Richter haben.

Als ungerechter Eingriff in das Recht auf Gesundheit und Leben muß das Duell bezeichnet werden. Dasselbe ist also vom Staate ebenso gut als der Diebstahl und der Mord zu verbieten. Die Ansicht Humboldts und Kants, eine Rechtsverletzung liege nur dann vor, wenn ein Eingriff in Anderer Eigenthum, Freiheit, Ehre oder Leben ohne oder gegen deren Einwilligung geschehe, ist völlig unhaltbar. Sie hat die absolute Autonomie oder unumschränkte Selbstherrschaft des Individuums zur stillschweigenden Voraussetzung und führt folgerichtig zu der Annahme, ein Ehebruch höre auf, eine schnöde Rechtsverletzung zu sein, sobald er mit Einwilligung aller Betheiligten begangen wird, ja die ab-

sichtliche Tödtung eines Nebenmenschen sei nicht rechtswidrig gewesen, wenn der Ermordete eingewilligt hatte. Jener Romanheld, der zuerst seiner Geliebten mit deren Erlaubniß den Dolch in's Herz stieß und dann auf ihrer Leiche sich selbst den Todesstoß versetzte, wäre aller Bewunderung werth. Aber nein. Es gibt viele Rechte, welche der Schöpfer so mit der menschlichen Persönlichkeit verknüpft hat, daß der Mensch — wenigstens unter gewöhnlichen Umständen — gar nicht darauf verzichten darf und kann. Dahin gehört das Recht auf das eigene Leben und die eigene Gesundheit. Die Duellanten können auf diese Rechte nicht verzichten. Sie sind nicht die Herren über ihr eigenes Leben und ihre Gesundheit. Beide gehören Gott; der Mensch hat nur das Nutznießungsrecht. So wie Niemand sich selbst verstümmeln oder gar des Lebens berauben darf, so hat er auch nicht das Recht, Anderen zu erlauben, ihm am Leben oder an der Gesundheit zu schaden. Deßhalb hat die Staatsgewalt das Duell als Rechtsverletzung zu verbieten. — Indessen noch aus einem anderen Grunde muß die Staatsgewalt gegen das Duell gesetzlich einschreiten. Wodurch unterscheidet sich ein geordnetes öffentliches Gemeinwesen von wilder Anarchie? Im Zustand der Anarchie sucht sich Jeder selbst Recht zu schaffen, so gut es geht. Auf diese Weise entsteht ein allgemeines Faustrecht, ein bellum omnium contra omnes, und jeder Vergewaltigung wird Thür und Thor geöffnet. In einem geregelten Staatswesen dagegen besteht eine starke öffentliche Gewalt, welche mit fester Hand Alle in ihren Rechten schützt. An diese öffentliche Gewalt sollen sich Alle wenden, welche in ihren Rechten verletzt oder bedroht sind. Ja dieser mit äußerem Zwang verbundene Rechtsschutz ist ein ausschließliches Recht der Obrigkeit und sie darf ohne Gefährdung ihres eigenen Bestandes und der öffentlichen Sicherheit nicht gestatten, daß Private sich dieses Recht anmaßen, und sich selbst Hilfe zu schaffen suchen. Hierdurch ist jedoch das natürliche Recht der Selbstvertheidigung zur Abwehr eines augenblicklich drohenden Angriffes auf unser Leben und unser Eigenthum nicht ausgeschlossen.

Andere Rechte sind im Naturgesetz bloß im Allgemeinen enthalten. Aufgabe der Staatsgesetzgebung ist es, diese genauer zu bestimmen und auf die thatsächlichen Verhältnisse und concreten Fälle näher anzuwenden. Das Recht eines Jeden, über sein Eigenthum und seine Freiheit zu verfügen und mit Anderen darüber Verträge abzuschließen, soweit es ohne Schädigung Anderer geschehen kann, ist im Naturrecht enthalten. Aber über die Form und Bedingungen dieser Verträge und die Grenzen, inner-

halb deren sie in einem geordneten Gemeinwesen zulässig sind, enthält das Naturrecht keine Bestimmungen. Deßhalb hat die staatliche Gesetzgebung allgemeine und klare Normen darüber aufzustellen, und sie ist befugt, die Staatsangehörigen zur Einhaltung dieser Normen zu verpflichten. Ohne dieß wäre ihr die Erledigung ihrer Schutzpflicht und die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit unmöglich.

Endlich gibt es — um auch von den Gesetzen der zweiten Kategorie ein Beispiel anzuführen — Rechtsverhältnisse, welche die Staatsgewalt positiv schaffen muß, weil sie zum geordneten Zusammenleben Vieler nothwendig sind und das Naturgesetz über sie schweigt. Hierher gehören die positiven politischen Einrichtungen im Staat, die Anordnungen über die Verwaltung und das Gerichtswesen, über die Ernennung der Beamten und Richter. Wo jedoch historische Rechte und Freiheiten bestehen, hat die Staatsgewalt dieselben zu achten und zu schützen. Unter welchen Umständen die Obrigkeit das Opfer der Privatrechte fordern darf, werden wir später untersuchen.

Offenbar würde es nicht genügen, wollte die Staatsgewalt bloß allgemeine Rechtsnormen oder Gesetze aufstellen. Wie die Menschen nun einmal sind, muß Zwang durchschnittlich dem guten Willen nachhelfen. Zu diesem Zweck bedarf die Obrigkeit der präventiven und strafenden Justiz oder der Polizei und der Gerichtspflege. Sie hat sich die dazu erforderlichen Organe zu wählen und die nöthigen Einrichtungen im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit zu treffen.

§ 2. Die Staatsgewalt und die Familie.

Wie das Individuum, so bestand auch die Familie vor dem Staate und war doch gewiß in keinem Augenblicke rechtlos. Ebenso gut wie das Individuum besaß auch die Familie, diese erste naturnothwendige Gesellschaft, in welcher der Staat seine Wurzeln hat, gewisse Rechte von Hause aus, von Gottes und nicht von Staates Gnaden; so das Recht auf ihre eigene, selbständige Existenz, das Recht der freien Entfaltung ihrer Kräfte zur Erreichung ihrer Bestimmung innerhalb der allgemeinen Rechtsschranken, endlich das Recht des Familienvaters, bezw. der Eltern, die der Familie zur Erfüllung ihrer Mission nöthigen Güter zu erwerben. Nur insoweit ist eine staatliche Einschränkung der freien Selbstbethätigung der Familien erlaubt, als es das Gesammtwohl oder das glückliche Zusammenleben Aller erheischt; im Übrigen hat der Staat die Familie im freien Gebrauche ihrer Rechte zu schützen.

Die vorzüglichste Aufgabe der Familie ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und die Erziehung der Kinder. In Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder unterstehen die Eltern in der gegenwärtigen Ordnung der Leitung der Kirche, weil diese allein den Auftrag erhalten, alle Menschen die geoffenbarte Wahrheit zu lehren. Beim religiösen Unterricht handeln die Eltern als die geborenen Mandatare im Auftrage der Kirche. Die übrige Sorge für die Erziehung der Kinder, sowie der Profanunterricht, ist ausschließliche Sache der Eltern oder derjenigen, welche sie mit dieser Sorge betrauen, sowie auch sie allein von Natur die Pflicht dieser Erziehung haben. Doch auf diese wichtige Frage wollen wir später ausführlicher zurückkommen.

Zur Lösung ihrer Aufgaben bedarf die Familie des Eigenthums. Das Eigenthum ist der Familie fast ebenso unentbehrlich als dem Baum der Boden, auf welchem er steht. Daraus folgt, daß entweder die Familie selbst als Collectivperson oder wenigstens der Familienvater zum Zweck der Erhaltung der Familie das Recht besitzen muß, Eigenthum erwerben zu können. Rein naturrechtlich betrachtet muß der Vater und nicht die Familie als der eigentliche Eigenthümer des Vermögens angesehen werden, welches er in den Ehestand mitgebracht und in demselben durch seine Arbeiten erworben hat. Die Verfügung über das gesammte Familienvermögen steht naturgemäß dem Vater als dem Haupte der Familie zu. — Wie die Familie selbst gewissermaßen unsterblich ist, indem die Eltern in ihren Kindern fortleben, so muß auch das Eigenthum der Familie nicht bloß für eine Generation angehören, sondern dauernd bei ihr verbleiben können. Daraus ergibt sich das wohl bei den meisten Völkern anerkannte Erbrecht *ab intestato* für die directen Nachkommen der Hingeschiedenen, sowie das Recht des Vaters, letztwillig über sein Vermögen verfügen zu können, ohne daß es Anderen gestattet wäre, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Auch der Staat hat dieses Testirrecht des Vaters zu achten. Aber um es zu schützen und den Streitigkeiten bei der Vererbung vorbeugen oder dieselben schlichten zu können, muß ihm das Recht zustehen, für die letztwilligen Verfügungen bestimmte Rechtsformen vorzuschreiben und den nicht mit diesen Formalitäten abgefaßten Testamenten die Giltigkeit zu versagen. Außerdem haben die meisten Staaten seit Langem, um allzu leichtsinniger Enterbung vorzubeugen, eine bestimmte Quote des elterlichen Vermögens den nächsten Verwandten (nothwendigen Erben) vorbehalten. Die Eltern sind nämlich naturrechtlich verpflichtet, den Kindern ein standesgemäßes Fortkommen zu ermöglichen.

Dieses nothwendige Erbtheil darf aber nicht allzu groß sein, um das freie Verfügungsrecht des Erblassers nicht über Gebühr einzuschränken. Den Vater zwingen zu wollen, nahezu das gesammte Vermögen zu gleichen Theilen den Kindern zu hinterlassen, geht viel zu weit. Wie einer der bedeutendsten französischen Socialpolitiker, Le Play[1], nachgewiesen hat, bestand bei den meisten wahrhaft glücklichen Völkern die Testirfreiheit. Meist nur aus besonderen Gründen wurde für einzelne privilegirte Stände das Primogeniturrecht eingeführt. Warum sollte man auch dem Vater die freie testamentarische Verfügung, wenigstens innerhalb seiner Familie, nehmen wollen? Ist er nicht, wie eben bemerkt, der Eigenthümer seines Vermögens? Weiß er nicht am besten, was das Zuträglichste für das Wohl der Familie nach seinem Tode ist? Oder gibt es Jemand, dem das Wohlergehen der Familie mehr am Herzen liegt, als dem Gründer derselben, welcher den größten Theil seines Lebens in ihr und für sie gelebt und gearbeitet hat? Was trägt endlich mehr dazu bei, das väterliche Ansehen bei den Kindern zu erhöhen, als die Testirfreiheit, welche dem Vater das Recht läßt, die guten Kinder zu belohnen und die bösen zu bestrafen?

Die Freiheit der letztwilligen Verfügungen entspricht deßhalb ohne Zweifel am meisten der natürlichen Ordnung. Damit wollen wir jedoch nicht läugnen, daß aus besonderen Gründen für einzelne Gegenden eine andere Ordnung vorzuziehen sein kann und mit den althergebrachten Rechtsgewohnheiten vielleicht besser übereinstimmt. Wo ein derartiges Bedürfniß zu Tage tritt — und das läßt sich am leichtesten daraus erkennen, wenn die große Mehrheit der Bevölkerung dasselbe ausspricht —, läßt sich gegen eine gesetzliche Regelung, bezw. Einschränkung der Testirfreiheit nichts Gegründetes einwenden.

§ 3. Der Staat und die Gemeinde.

Die Staaten bestehen nicht unmittelbar aus Individuen oder Familien. So wie die Individuen zunächst die Familien bilden, so vereinigen sich die Familien unmittelbar zu einer örtlich beisammenwohnenden Gemeinde. Auch die Gemeinde ist ein Rechtssubject im Staate, das auf Grund des Naturrechts durch geschichtliche Entwicklung zu einem moralischen, einheitlichen Ganzen herangewachsen ist. Viele Gemeinden sind

[1] Vgl. Réforme sociale, 5me édit. tom. II. l. 2. ch. 17 sqq. Ferner: Le testament selon la pratique des familles stables et prospères, par A. de Moreau-d'Andoy, 1873. Namur.

älter als der Staat und besitzen zahlreiche Rechte, welche ihnen nicht der Staat verliehen hat. Auch dem Staate gegenüber haben sie eine gewisse Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Der Staat darf nicht beliebig in dieselben hineinregieren; er soll sie vielmehr in ihrem Bestande und in ihren Rechten erhalten und beschützen. Erst dort ist ein staatliches Eingreifen in die Gemeindeangelegenheiten zulässig, wo ein wesentlich öffentliches Interesse der Gesammtheit in Frage kommt. Im Übrigen muß man der Gemeinde ihre Autonomie lassen, ihr die Freiheit gewähren, sich selbst zu verwalten und für Gemeindezwecke zu besteuern, sich selbst die Beamten zu wählen und selbst über die Verwendung des Eigenthums innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken zu bestimmen. Was hat die Regierung mit dem Bau eines Kirchthurms in Litzelbuch oder der Façade des neuen Rathhauses in Winkelhofen zu schaffen? Was kümmert sie die Wahl des Dorfschulzen oder gar die Anstellung eines Nachtwächters in Stadelfingen? Wenn in England die Regierung sich in dergleichen Gemeindeangelegenheiten einmischen wollte, so würde die öffentliche Meinung sich entschieden dagegen verwahren und ihr zeigen, daß sie sich auf fremdem Gebiete befinde. In anderen Ländern dagegen ist man leider über solche Bedenken längst hinaus. Uns scheint es ein Verstoß gegen die rechte Ordnung, wenn die Staatsgewalt der Gemeinde die Wahl ihrer Behörden nicht läßt und ihr Beamte aus fremden Gemeinden oder gar aus entfernten Gegenden gegen ihren Willen aufnöthigt. Was würde man sagen, wenn es dem Minister des Innern eines schönen Tages einfiele, einer achtbaren Familie einen Vormund in's Haus zu setzen, und sie zwänge, denselben zu besolden und von ihm die Familiengeschäfte besorgen zu lassen? Alle würden ein solches Verfahren mit den schärfsten Ausdrücken verurtheilen. Fiat applicatio. Auch die Gemeinde ist ja eine Art Familie im Großen. Sie hat ihr eigenes, vielleicht nicht unbedeutendes Eigenthum, sie hat ihre eigenen Gewohnheiten und Traditionen, sie bildet nach dem noch heute in England üblichen Ausdruck eine eigentliche Corporation, welche gewiß mehr noch als jede andere ihr Recht auf ihre Selbständigkeit hat. Warum also nöthigt man ihr einen kostspieligen Vormund von Außen, etwa einen ausgedienten Oberlieutenant, auf, obwohl sie selbst genügende Kräfte zur Selbstverwaltung besitzt oder wenigstens solche leicht heranziehen kann, sobald man sie nur aus dem Schnürleib bureaukratischer Bevormundung befreit?

Zu den inneren, der Gemeindebehörde zustehenden Angelegenheiten gehört an und für sich auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ord-

nung und die Handhabung der Polizei innerhalb des Gemeindebezirkes, ferner, wie wir später noch sehen werden, die Errichtung von Gemeindeschulen, endlich die öffentliche Armenpflege. Was den letzten Punkt angeht, so ist selbstverständlich eine Regelung der öffentlichen Armenpflege durch den Staat auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit sie vonnöthen, nicht ausgeschlossen. Die Verwaltung aber und die Aufbringung der nöthigen Geldmittel, die Anstellung der Beamten, die Aufsicht über die öffentlichen Anstalten der Armenpflege steht, unbeschadet jedoch der kirchlichen Rechte, der Gemeindeobrigkeit zu. Erst wo die Gemeinden selbst den an sie gestellten Forderungen nicht mehr zu genügen vermögen, oder ihre Pflichten erwiesenermaßen gewöhnlich versäumen, ist eine Einmischung und Nachhilfe von Seiten des Staates gestattet. — Fürst Bismarck hat schon seine Absichten verlauten lassen, die Gemeinden von ihren schweren Abgaben zu entlasten durch Übernahme der gemeindlichen Schul- und Armensteuer in das Staatsbudget. Die Gemeinden entlasten! Wer sollte solch liebevollen Absichten nicht die vollste Anerkennung zollen! Allein — es ist die Stimme Jakobs, aber die Hände sind Esau's Hände — wer soll denn das Mehr der staatlichen Steuern aufbringen, welches durch diese Entlastung nothwendig wird? Offenbar das Volk, also doch wieder die Gemeinden! Und was würde geschehen, wenn einmal der Staat die Schul- und Armenlasten zu bestreiten hätte? Er würde auch die Verwendung der von ihm gelieferten Summen controliren, bei Anstellung der Beamten ein entscheidendes Wort mitsprechen wollen; die Errichtung neuer Anstalten, die Erhöhung des Personals wäre von selbst seine ausschließliche Sache — mit einem Worte, über kurz oder lang wäre die gesammte Armen- und Schulverwaltung ausschließlich in den Händen der staatlichen Bureaukratie.

§ 4. Staat und Provinz.

Mutatis mutandis läßt sich das von der Gemeinde Gesagte auch auf die Provinz, den Bezirk, die Grafschaft oder wie die größeren Bestandtheile unserer Staaten heißen mögen, ausdehnen. Die Provinzen sind meist älteren Datums als die heutigen Staaten, sie bildeten vielleicht ehemals selbständige Gemeinwesen, sie haben ihre eigene Geschichte, ihre eigenthümlichen, mit dem specifischen Volkscharakter verwachsenen Einrichtungen. Ist es nun nicht ein widernatürliches Beginnen, ihnen dieses eigenthümliche Gepräge zu nehmen und sie zum Zweck einer größeren

Einheit und Gleichheit in eine allgemeine, mechanische Schablone, meist die Frucht eines abstracten Doctrinarismus, hineinzuzwängen?

Wo die Provinzen von einander sehr verschieden sind in Bezug auf Charakter und Sitten der Bevölkerung, in Bezug auf Klima, Bodenbeschaffenheit u. dergl., ist es durchaus gerathen, wo nicht nothwendig, daß man diese Verschiedenheit bei der Gesetzgebung genau berücksichtige und die Gesetze deßhalb nicht erlasse ohne die Zustimmung einer Provinzialkammer oder der Provinzialstände, soweit diese noch bestehen oder sich wieder in's Leben rufen lassen.

§ 5. Der Staat und die freien Genossenschaften.

Die Schutzpflicht der Staatsgewalt erstreckt sich auch auf die freien Vereinigungen zu erlaubten Zwecken. Der Mensch hat ein natürliches Recht, sich mit Anderen zu erlaubten Zwecken zu verbinden, so lange dadurch Niemand eine ungerechte Benachtheiligung erleidet. Dieses freie Vereinsrecht hat der Staat anzuerkennen, er hat also auch den frei entstandenen Vereinen seinen Schutz angedeihen zu lassen. Freilich den Vereinen Corporationsrechte zu ertheilen und ihnen damit den Charakter öffentlicher Institutionen beizulegen, ist Sache der öffentlichen Staatsgewalt, so weit es sich um rein weltliche Vereine handelt. Geistliche oder kirchliche Vereine unterstehen, wie das ganze religiöse und kirchliche Gebiet, der ausschließlichen Jurisdiction der Kirche. Die Staatsgewalt verletzt somit das Recht der kirchlichen Gewalt ebenso wohl als dasjenige der kirchlichen Genossenschaften, wenn sie die letzteren an ihrer Thätigkeit und Entfaltung hindert oder sie gar eigenmächtig unterdrückt. Seit wann ist es Aufgabe der Staatsgewalt, den barmherzigen Schwestern die Zahl der Novizen vorzuschreiben? Handelt es sich um Orden und Vereine, die sich den Werken der Charitas widmen, so enthält die unbefugte Behinderung oder Unterdrückung derselben auch eine Rechtsverletzung gegen die Unglücklichen, welchen sie ihre Thätigkeit zuwenden. Denn jeder Mensch darf verlangen, daß Niemand, auch die Staatsgewalt nicht, Andere ungerechter Weise hindere, ihm Wohlthaten zu spenden.

Vereine hingegen zu unerlaubten Zwecken, wie z. B. zur Verbreitung unsittlicher, die staatlichen Grundlagen untergrabender Lehren, darf der Staat nicht dulden. Solche Vereine soll er verbieten und unterdrücken, selbst wenn sie unter der Firma einer neuen religiösen Secte auftreten, wie dieß bei den Mormonen der Fall ist. Sie sind regelmäßig eine Gefahr für die Gesammtheit. Zu den unerlaubten Gesellschaften, welche

vom Staate nach Möglichkeit zu unterdrücken und auszurotten sind, gehören durchschnittlich alle geheimen Gesellschaften. Da das Gute das Licht nicht zu scheuen pflegt, so ist die Staatsgewalt von vornherein zur Annahme berechtigt, solche geheime Vereine mit nächtlichen Zusammenkünften verfolgten unerlaubte, gemeinschädliche Zwecke.

Wir müßten jetzt hier noch des Schutzes gedenken, den die Staatsgewalt der katholischen Kirche zu gewähren hat, namentlich dort, wo diese staatlich anerkannt ist. Aber auf das Verhältniß von Kirche und Staat wollen wir an anderer Stelle zu sprechen kommen, um so von vornherein die irrige Auffassung auszuschließen, als sei die Kirche den übrigen Vereinen und Genossenschaften im Staate gleichzustellen.

§ 6. Bureaukratie und Selbstverwaltung.

Es ist hier wohl der Ort, im Anschluß an unsere Ausführungen über die Gemeinden, Provinzen und Genossenschaften, einige Worte beizufügen über die immer mehr überhandnehmende Sucht, das gesammte öffentliche Leben in die Gewalt einer zahlreichen, fast militärisch abgerichteten Beamtenbureaukratie zu bringen. Heutzutage stehen die Beamten in den meisten europäischen Staaten nicht mehr mitten im Volk und werden auch nicht mehr zum Volke gerechnet, wie das noch in den Kantonen der Schweiz, in England und Amerika zum Theil der Fall ist. Die Regierung mit ihrem Heer von Beamten steht ganz *außerhalb* des Volkes, ja ihm gegenüber, anstatt organisch mit ihm verwachsen zu sein. Das Beamtenthum bildet eine Kaste für sich, welche ganz andere Interessen hat als das Volk, ihre Befugnisse immer weiter auszudehnen, in Alles hineinzuregieren und Alles in ihren mechanischen trägen Gang hineinzuzwängen sucht. „Die Bureaukratie," sagt Rob. v. Mohl, „ist nichts Anderes, als die falsche Auffassung der Staatsaufgabe, vollzogen durch einen zahlreichen, zum Theile aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden, daher mit rein formellem Gebahren sich begnügenden und mit manchfachen persönlichen Unarten behafteten Organismus von gewerbsmäßigen Beamten."[1] Auch Mohl gesteht, daß die allgemein laut werdenden Klagen über bureaukratische Bevormundung und die „allgemeine Auffaugung des gesammten öffentlichen Lebens durch den Staat" nur zu begründet seien. Die falsche Auffassung vom Staate findet er richtig darin, daß man den Staat als den Inbegriff alles Seins und Handelns ansehe und aus-

[1] Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. II. S. 108.

schließlich durch ihn die Menschheitszwecke verwirklichen wolle. Wenn er aber meint, die „moderne Wissenschaft" habe diesen Begriff glücklich überwunden, sie habe einsehen gelernt, daß die Selbstbestimmung des Einzelnen in erster Linie stehe und der Staat nur eine Hilfsanstalt zur Beschützung und Förderung der individuellen Lebenszwecke sei [1], so ist das eine liebliche Illusion. Sehen wir nicht in den meisten Staaten die bureaukratische Allregiererei, welche alles selbständige Leben als Staat im Staate verabscheut, von Jahr zu Jahr zunehmen und der socialistischen Staatswirthschaft die Wege bahnen? — Alle übrigen Vorwürfe, welche man der Bureaukratie nach Mohl entgegenhält: der barsche, grobe Unteroffizierston, der Mangel an edlerer Bildung, die geistlos-mechanische Routine, die nutzlosen Schreibereien, ergeben sich von selbst aus dem verwickelten und verzweigten Organismus der unabsehbaren Beamtenschaaren. Mit Recht macht Mohl auf den viel humaneren Ton aufmerksam, in dem die Beamten in England und der Schweiz mit dem Volk verkehren. Dort sind eben die Beamten nicht eine eigene, vom Volke unabhängige Corporation, welche sich wie ein eiserner Panzer Alles erdrückend um das gesammte Volksleben legt. Sie gehen aus dem Volke hervor und hängen in der Gemeinde sowohl als im Bezirk und Kanton vom Volke ab und sind deßhalb gezwungen, nicht nur in ihrem Benehmen sich herablassend zu zeigen, sondern auch nur das Beste des Volkes zu suchen und ihm nicht durch unnütze Allregiererei lästig zu werden. Wo hingegen die Beamten einen ganz getrennten, von oben herab ernannten und geleiteten Stand bilden, sind sie mehr darauf angewiesen, ihre Blicke nach Oben zu richten, als nach Unten. Schon um des lieben Brodes willen müssen sie trachten, sich möglichst willen- und gesinnungslos an die höhere Behörde hinzugeben, und damit ist eine treffliche Schule für charakterlose Mittelmäßigkeiten geschaffen.

Vor einiger Zeit schrieb ein liberaler Professor in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung", die socialen Übel Englands seien unter Anderem auch dem Umstande zuzuschreiben, daß es noch keinen zahlreichen, wohlgeschulten Beamtenstand besitze, wie die festländischen Staaten, und die Regierung deßhalb nicht im Stande sei, rasch ihren Willen im ganzen Lande durchzusetzen. Daß die englische Regierung in Folge dieses Mangels an einem über das ganze Land verbreiteten gefügigen Beamtenthum nicht beliebig in Alles hineinreden und ihren Willen überall durchsetzen

[1] A. a. O. S. 112.

kann, ist allerdings richtig. Deßhalb ist aber England fürwahr nicht zu beklagen. Wo ist denn heute noch wahre politische Freiheit für Alle in dem Maße zu finden, wie in England? Wenn jedoch der gelehrte Herr diesem Mangel die socialen Übel Englands zuzuschreiben beliebt, so erkennt man in dieser Behauptung den Professor, dem die Nebel der Gelehrsamkeit den Blick in's freie Leben geraubt. Die Unruhen und Morde in Irland haben fürwahr ganz andere Ursachen, als den Mangel am Beamtenthum. Wir kennen ein Land auf dem Continent, in dem trotz der drückendsten Polizeiwirthschaft innerhalb weniger Jahre fast ebenso viele Lustmorde vorgekommen sind, wie in ganz Irland in derselben Zeit Morde überhaupt. Welches Land hat bis heute am wenigsten von der internationalen Revolution zu leiden gehabt? Großbritannien. Und warum? Ist etwa dort der Pauperismus nicht grauenerregender als anderswo? Hat nicht die Industrie mit ihrer Centralisation aller Arbeitskräfte in den großen Fabrikstädten dort eine Höhe erreicht, wie sonst nirgends? Warum also hat bis heute die rothe Internationale im englischen Volke so wenig Boden gefaßt?

Ein Grund ist allerdings der, daß England bis heute von dem System der obligatorischen Erziehung der Nation durch die Staatsschulen mit seiner Unsumme von hohlen, eingebildeten und mißvergnügten Halbwissern, welche sich zum guten Theil zu Erziehern der Nation in der Presse aufwerfen, verschont geblieben ist. Dann aber kommt es vor Allem daher, weil die „Beherrscherin der Meere" bis zur Stunde von dem Bureaukratismus der Continentalstaaten wenig zu leiden hat. Die Gemeinden und die Grafschaften haben ihre Unabhängigkeit im Gebiete der Verwaltung noch fast unversehrt bewahrt. Für die Armenpflege sind allerdings neue Bezirke (die sogen. Unions) geschaffen; sie ruht aber nach wie vor in den Händen von Beamten, welche vom Volke frei gewählt werden und ihr Amt unentgeltlich verwalten. Überhaupt werden fast alle Ämter in der Gemeinde von frei gewählten, achtbaren Bürgern unentgeltlich verwaltet, und diese Selbstverwaltung bildet eine praktische Schule für die Heranbildung tüchtiger Staatsmänner. Auf diese Weise hat das Volk einen großen Einfluß auf die Wahl seiner Beamten und die Regelung seiner eigenen Angelegenheiten, und in Folge davon fühlt es auch weniger den Druck der staatlichen Bureaukratie. In manchem Lande tritt Einem der „Staat" nur in der abstoßenden Gestalt eines lästigen Vormundes entgegen, der Einem auf Schritt und Tritt hemmend im Wege steht, der Alles sehen und hören und Alles mit seinem Siegel versehen

und zum Lohne dafür auch tüchtig bezahlt sein will und deßhalb von Jahr zu Jahr höhere Steuern verlangt.

Wir können es uns nicht versagen, hier noch eine längere Stelle aus einem Berichte des Professor Fr. von Holtzendorff über den „Socialwissenschaftlichen Congreß" in Edinburgh (October 1881) anzuführen. Wir citiren nach einem Referate der Augsb. „Allgem. Ztg."[1] Ein Redner, Lord Reay, hatte auf dem Congreß den tiefgehenden Unterschied zwischen den Continentalstaaten und England auf drei negative Merkmale zurückgeführt, welche letzteres an sich trage, indem es weder „militärisch", noch „berufsbeamtenmäßig", noch „kirchenfeindlich" eingerichtet sei. An diese Äußerung, deren Richtigkeit er anerkennt, anknüpfend, meint Professor v. Holtzendorff, der wichtigste Punkt sei wohl der, daß die zunehmende Ausdehnung des Beamtenthums und des Militärwesens auf dem Festlande immer mehr die tüchtigsten Geisteskräfte der Nationen in sich absorbiren müsse. Dann heißt es weiter: „Wenn *Amerika* gegenwärtig, trotz seiner hinter Deutschland weit zurückstehenden Schulen, so erstaunenswerthe Fortschritte auf dem Gebiete der Technik macht, und *Deutschland*, trotz seiner zahlreichen Unterrichtsanstalten, vergleichungsweise erfindungsarm in neuerer Zeit sich erwiesen hat, so rührt dieß großentheils daher, daß Militär- und Beamtenthum als Anziehungspunkte für den Amerikaner wenig in Betracht kommen; das Talent der Amerikaner steckt vorwiegend in der Advocatur und in der technisch-wirthschaftlichen Arbeit, während umgekehrt in Deutschland die Anziehungskraft der Armee, d. h. die lebenslängliche Offiziers-Carrière, und des Staatsdienstes eine so große ist, daß unser wirthschaftliches Leben nothwendig eine Beschränkung erleiden muß. Wer in den einander entsprechenden Gesellschaftsschichten der Engländer und der Deutschen Vergleichungen anstellt, kann nicht umhin, anzuerkennen, daß in Deutschland unter den jungen Leuten zwischen 16 bis 20 Jahren das Wissen, in England das Können und Wollen stärker entwickelt ist. Die Anziehungskraft unseres großen *bureaukratischen Apparates* liegt weniger in der Erregung des Ehrgeizes, als in der wirthschaftlichen Perspective, wonach bei mäßiger Anstrengung ein sicherer Erwerb ohne die Übernahme wirthschaftlicher Verantwortlichkeit geboten wird. Das Staatsbeamtenthum und die militärische Carrière in Deutschland, Österreich und Italien zerstören wahrscheinlich, indem sie einen großen Theil der Talente absorbiren,

[1] Nr. 136, Beilage, 16. Mai 1882.

auch einen großen Theil des Unternehmungsgeistes, der in England und Amerika dem wirthschaftlichen Gebiet erhalten bleibt: der Grundzug, wenn nicht gerade der Charakterlosigkeit, so doch einer weichen Passivität und vorsichtigen Zurückhaltung, wird innerhalb der gebildeten Klassen Deutschlands immer allgemeiner. Gewiß kann Deutschland vor allen anderen Ländern auf die Unbestechlichkeit, Tüchtigkeit, Sachverständigkeit und Genügsamkeit (?) seines Staatsbeamtenthums stolz sein; aber was dieß seiner Natur nach fordert: strenge Disciplin, Unterordnung eigener Meinung, Verzichtleistung auf Geltendmachung persönlicher Überzeugung, diese Forderungen stehen, weil sie die persönliche Initiative hemmen, im Widerspruch zu den Grundbedingungen wirthschaftlichen Gedeihens. Und nicht bloß in jugendlichen Personen zeigt sich der Unterschied gesellschaftlicher Formationen. Es gewährt ein erfreuliches Bild, wenn man in England bemerkt, wie viele Leute in grauen, weißen Haaren voll lebendigen Eifers an der Förderung socialer Reformen sich betheiligen, während auf dem Continent die aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Elemente, wenn sie auch körperlich und geistig sehr wohl am öffentlichen Leben theilzunehmen geeignet wären, durch die Gewohnheit des Staatsdienstes nicht nur der Initiative im staatsbürgerlichen Leben, sondern auch des lebendigen Interesses für alle nicht amtlichen Angelegenheiten der Menschheit beraubt werden (d. h. frühzeitig in's gelobte Land der Philister pilgern!). Die in manchen continentalen Staaten so zahlreiche Klasse der Pensionisten, die trotz noch vorhandener Rüstigkeit ihr Leben mit Spaziergängen, Wirthshaussitzungen, Kartenspielen oder Badereisen verbringen, scheint gerade ein Lebensideal für zahlreiche junge Leute zu sein, die sich dem Staatsdienste widmen, um mit einer möglichst hohen Pension möglichst frühzeitig sich ‚zur Ruhe setzen' zu können. Daß dadurch dem öffentlichen socialen Leben eine große Menge von Talent und Thatkraft entzogen wird, kann kaum einem Zweifel unterliegen."

Diese Bemerkungen des berühmten Staatsrechtslehrers sind vollberechtigt. Wir haben denselben nur hinzuzufügen, daß sie nicht bloß auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete gelten. Nach allen Richtungen hin, besonders auf dem Gebiete der höheren Cultur, wird durch die bureaukratische Bevormundung zunächst der Beamtenstand selbst und durch ihn das übrige Volk an Geist und Charakter gelähmt und zur Stagnation verurtheilt. China, das classische Land des Beamtenthums, ist auch

die Heimath des starren, leblosen, jeder Culturentwicklung unfähigen öffentlichen Lebens.

§ 7. Der organische Charakter des Staates.

Wie unsere bisherigen Ausführungen zeigen, setzt sich der Staat nicht unmittelbar aus Individuen zusammen, wie eine Heerde. Diese atomistisch-mechanische Auffassung verdanken wir dem Liberalismus, der alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich macht und alles selbständige Leben im Staate zu unterdrücken sucht. Der Staat besteht vielmehr aus zahlreichen, verschiedenartigen Organismen, welche ihre eigenthümliche Beschaffenheit, ihren eigenthümlichen Zweck und ihre besondere Thätigkeit haben und zu einander in mannigfacher Über- und Unterordnung stehen. Die Staatsgewalt soll dieselben nicht unterdrücken, sondern schützen und zur Ordnung und Einheit unter den Gesammtzweck zusammenfassen. Das ist es, was man mit Recht den organischen Charakter des Staates genannt hat. Der Vergleich ist dem menschlichen Organismus entnommen. Wie dieser nicht unmittelbar durch Atome und Moleküle gebildet wird oder ein bloßes Conglomerat von Atomen und Molekülen ist, sondern aus verschiedenartigen, mit eigenen Functionen betrauten Organen besteht: dem Herzen, dem Kopf u. s. w., so ist auch der Staat ein aus verschiedenartigen Organismen: aus Familien, Gemeinden, Provinzen und andern Vereinen oder Corporationen zusammengesetztes Ganzes. Und wie im menschlichen Leibe die verschiedenen Organe eine gewisse Selbständigkeit und eine specifische Thätigkeit haben, aber von einem Centralorgan einheitlich bewegt und geleitet werden: so soll im politischen Gemeinwesen von der Staatsgewalt die einheitliche Leitung ausgehen, ohne jedoch die übrigen Organe aus ihrer naturgemäßen Thätigkeitssphäre zu verdrängen. Ja noch viel mehr muß in diesem die Selbständigkeit der einzelnen Organe gewahrt werden, als im menschlichen Leibe, weil wir es nicht mit einem physischen, sondern mit einem moralischen Organismus zu thun haben, welcher nur durch moralische Bande zusammengehalten und geleitet wird und dessen einzelne Theile der freien, vernünftigen Selbstbestimmung fähig sind. Das Wohlergehen des gesammten socialen Organismus hängt wesentlich von der Einhaltung dieser natürlichen Ordnung ab.

Wir rühmen uns oft der großen Vorzüge der germanischen Rasse. Sicher aber ist, daß wir in Bezug auf die organische Staatenbildung unserer germanischen Überlieferung ganz untreu geworden sind. Der Drang nach freier Selbstverwaltung bildet einen tief charakteristischen Zug

bei den Germanen. „Die germanische Rechtsbildung", sagt Janssen, „erstrebte die möglichste Selbständigkeit der einzelnen Stände, die ihre Angelegenheiten aus sich selber ordneten und besorgten. Alles wuchs organisch von unten auf. Der Hausherr schaltete frei auf seinem Eigen, die Familien einigten sich zu Gemeinden, die Gemeinden zu Marken, zu Gauen, zu Ländern, und in dieser Stufenfolge der Genossenschaften gab jede an die folgende, zuletzt an das Königthum nur soviel ab, als es die allgemeinen Interessen verlangten. Das Königthum war der Schlußstein des germanischen Rechtsgebäudes."[1] Das Streben nach möglichst unabhängiger Selbstverwaltung und Bewahrung der natürlichen oder wohlerworbenen Rechte gegen die Centralisationsgelüste der Landesfürsten führte auch zur Bildung der sogen. Stände. Diese gingen aus den Verbindungen hervor, welche die Landstädte, der Landadel und die Prälaten gegen die Landesfürsten abschlossen; sie entwickelten sich zugleich mit der ganzen Staatsverfassung zu fest gegliederten, mächtigen, über das ganze Land ausgebreiteten Corporationen und waren die sicherste Bürgschaft für die Rechte und Freiheiten des Volkes.

Alle diese Schutzwehren der Volksfreiheit hat die Revolution weggeschwemmt, und zwar — war es Heuchelei oder unbegreifliche Verblendung? — im Namen der Volksfreiheit. Alles sollte gleich werden vor dem Gesetze, so daß schließlich nur noch isolirte Individuen der allesvermögenden Staatsgewalt gegenüberstanden und zusehen mußten, wie diese eine Freiheit nach der andern für den Staat in Beschlag nahm. Wesentlich erleichtert wurde ihr diese Aufgabe durch die weitverbreitete Täuschung, als bestehe die Freiheit in der größtmöglichsten Theilnahme Aller an der Allgewalt des Staates, eine Täuschung, der wir schon bei den Griechen und Römern begegnen.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun von selbst, was von dem Vorwurfe zu halten ist, den Ahrens gegen Rob. v. Mohl erhebt, bei ihm erscheine der Staat zu sehr bloß als die oberste Stufe und Spitze der ganzen Lebensordnung, während er doch nach der Seite des Rechtes die alle Gebiete und Stufen durchdringende und in sich begreifende Ordnung sei[2]. Bei Mohl ist von dieser Einschränkung des Staates nicht viel zu merken. Wäre es aber der Fall, so müßten wir ihn dafür loben. Allerdings, wenn man unter dem Staat das unter einer gemeinsamen

[1] Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. I. S. 418.

[2] Naturrecht. Bd. II. S. 322.

politischen Autorität geeinte und organisch gegliederte Volk versteht, so ist es richtig, daß er alle Gebiete durchdringt und alle Stufen in sich begreift. Das ist aber eine nichtssagende, tautologische Behauptung, die etwa dieser anderen gleichkäme: das Haus durchdringt alle Räume unter dem Dach und begreift alle Stockwerke in sich. Indessen Ahrens und die deutschen Rechtslehrer verstehen unter dem Staate meist nur die Staatsgewalt oder verbinden damit einen abstracten, unfaßbaren Allerweltsbegriff. Und in diesem Sinne ist es unrichtig, daß der Staat alle Gebiete durchdringen und in sich begreifen solle. Die Staatsgewalt soll das einigende Band, der centrale Motor sein, von dem die einheitliche Leitung ausgeht; sie soll gewissermaßen als neutrale ordnende Macht über den verschiedenen socialen Gruppen stehen, aber sie soll nicht Alles durchdringen und in sich begreifen. Solche Ausdrücke erinnern stark an den Hegel'schen überall präsenten Staatsgott.

Noch ein Wort über den heute so oft besprochenen Unterschied zwischen *Staat* und *Gesellschaft*. Manche sehen in dem Mangel an dieser Unterscheidung eine Hauptquelle der Irrthümer, welche das heutige Staatsrecht überwuchern. Was ist hiervon zu halten? Wir erwiedern: Wenn man unter Gesellschaft nur das *Volk* versteht, welches unter sich durch verschiedenartige Verträge und Privatrechtsverhältnisse verbunden ist, und zwar ohne die dasselbe einigende Staatsgewalt, so ist allerdings die Gesellschaft vom Staat verschieden: ebenso gut als die Gesammtheit der Soldaten eines Heeres ohne die leitende Militärbehörde vom Heere verschieden ist. Aber streng genommen bildet das Volk in diesem Sinne keine wahre, einheitliche Gesellschaft, weil zur Gesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes eine gemeinschaftliche Autorität gehört. Faßt man hingegen die Gesellschaft auf als das gesammte Volk *zugleich mit* der Obrigkeit, welche dasselbe zu einem einheitlichen, selbständigen Ganzen zusammenfaßt, so ist sie vom Staate nicht verschieden, sondern bildet eben den Staat. Daher nennen auch die älteren Rechtslehrer nach dem Vorgang des Aristoteles den Staat einfachhin die „bürgerliche Gesellschaft" (societas civilis), und die am weitesten verbreitete Begriffsbestimmung des Staates lautet: der Staat ist eine vollkommene Gesellschaft vieler Familien zum Zwecke der Rechtssicherheit und des Gemeinwohls. Wohl aber ist der Staat im genannten Sinne verschieden von dem Staat, wenn dieses Wort so viel bedeuten soll als Staatsgewalt, eine viel gebrauchte, aber verkehrte Ausdrucksweise, welche uns die deutschen pantheistischen Philosophen beschеert haben.

Zweites Kapitel.

Selbsterhaltungspflicht der Staatsgewalt.

Wie die Staatsgewalt sämmtlichen physischen und moralischen, naturnothwendigen und freien Rechtspersonen innerhalb ihres Gebietes ihren Schutz zuzuwenden hat, so ist sie auch berechtigt und verpflichtet, für ihre eigene Erhaltung zu sorgen oder sich selbst zu schützen. Von dieser Erhaltung hängt ja die Erhaltung und das Gedeihen der Gesammtheit ab. Die Staatsgewalt hat also das Recht und die Pflicht, durch alle erlaubten Mittel ihren eigenen Bestand zu sichern und die demselben drohenden Gefahren abzuwenden. Wir sagen mit Bedacht: die drohenden Gefahren. Die bloße Möglichkeit einer Gefahr gibt der Staatsgewalt noch kein Recht, die Freiheit der Unterthanen einzuschränken; sonst wäre der lästigsten Bevormundung Thür und Thor geöffnet. Wo wüßte eine findige Regierung bei gutem Willen nicht eine mögliche Gefahr für sich zu erblicken?

§ 1. Abwehr directer Gefahren.

Die der Staatsgewalt drohenden Gefahren können in directe und indirecte eingetheilt werden. Zu den directen Gefahren gehören alle revolutionären Anschläge gegen den Bestand der obrigkeitlichen Gewalt. Ob nun diese Anschläge principiell gegen den Bestand jeder Regierungsgewalt überhaupt oder bloß gegen die augenblicklichen rechtmäßigen Träger derselben gerichtet seien, ist gleichgiltig. In beiden Fällen ist die Regierung befugt und verpflichtet, selbst mit Anwendung physischer Gewalt die rebellischen Plane zu vereiteln und die Urheber nach Gebühr zu bestrafen.

Auch die Verbreitung revolutionärer Grundsätze durch Wort und Schrift, in welcher Form es auch immer sei, gehört zu den directen Gefahren gegen die bestehende Ordnung und darf deßhalb nicht geduldet werden. Dasselbe gilt von offenen oder verdeckten Verdächtigungen und Aufreizungen gegen die bestehende Regierung. Damit ist natürlich eine berechtigte Kritik der Regierungsmaßregeln nicht ausgeschlossen. Eine solche Kritik ist im heutigen parlamentarischen Regime, wo die Regierungsgewalt in den Händen der Parteien sich befindet und die Kammern als Vertreter des souveränen Volkes dastehen, durchaus berechtigt, ja nothwendig. Sie bildet ein kleines, heilsames Gegengewicht gegen die Vergewaltigung des Landes durch eine Partei.

Eine praktische Anwendung findet das Gesagte heute auf die Socialdemokraten, Communisten und Nihilisten. Dieselben suchen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die bestehende Obrigkeit, ja die gesammte bestehende sociale Ordnung zu untergraben, und es ist deßhalb eine unerläßliche Pflicht der Staatsgewalt, dieselben zu bekämpfen und zu unterdrücken. Fragen ließe sich hier, ob sie auch Ausnahmegesetze gegen dieselben in Anwendung bringen dürfe. Die Frage ist allgemeiner Natur und läßt sich auch in Bezug auf andere Parteien erheben. Wir antworten: Principiell läßt sich gegen den Erlaß von Ausnahmegesetzen nichts Gegründetes einwenden. Warum sollte es der Obrigkeit benommen sein, eine Kategorie oder Klasse von Menschen, die erwiesenermaßen durch geheime und offene Agitation am Umsturz der socialen Ordnung arbeitet und der man durch die allgemeinen Rechtsgesetze nur schwer beikommen kann, durch besondere Gesetze zu treffen? Wer sich durch sein fortdauerndes Verhalten außerhalb der bestehenden Rechtsordnung stellt, darf nicht verlangen, daß man ihn nur nach derselben behandle. Der Grund, warum Manche principiell gegen Ausnahmegesetze sind, ist bloß eine verkehrte Anschauung von der absoluten Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Diese Gleichheit darf aber doch nur für diejenigen in Anspruch genommen werden, welche sich auf den Boden der zu Recht bestehenden Ordnung stellen und nicht durch ihr Verhalten fortwährend eine drohende Gefahr für die Gesammtheit bilden.

Eine andere Frage ist freilich, ob es opportun sei, dergleichen Ausnahmegesetze zu erlassen. Das ist eine Frage der praktischen Politik, deren Lösung von den Umständen abhängt. Wir geben gern zu, daß die Anwendung von Ausnahmegesetzen — namentlich in der Hand einer Partei — leicht dem schwersten Mißbrauch ausgesetzt ist. Was haben wir Katholiken im Culturkampf nicht unter Ausnahmegesetzen zu leiden gehabt? Ja als Jesuit leidet der Verfasser dieser Zeilen unter einem nach seiner Überzeugung völlig ungerechten Ausnahmegesetz. Doch wir hoffen, heute erkennen alle billig Denkenden, was von diesen Gesetzen zu halten sei. Stößt etwa der Mißbrauch die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit um? Wollten wir alles verurtheilen, was des Mißbrauchs fähig ist, so müßten wir auch alle Befugnisse der Staatsgewalt, so z. B. das Recht des Gerichtes über Leben und Tod, in Frage stellen. Denn wer wüßte nicht, wie viel unschuldige Opfer der Mißbrauch dieses Rechtes schon gefordert hat?

§ 2. Abwehr indirecter Gefahren.

A. Schutz der Religion.

Zahlreicher als die directen sind die indirecten Gefahren und Angriffe gegen den Bestand des Staates. Dahin gehören vor Allem die öffentlichen Angriffe und Verhöhnungen der Religion. Zwar ist die Staatsgewalt schon zum Zweck des Rechtsschutzes der Unterthanen verpflichtet, solche offene Angriffe zu verhindern und zu bestrafen. Aber dieses Einschreiten ist für sie auch eine strenge Pflicht der Selbsterhaltung. Die Religion galt von jeher als die nothwendigste und sicherste Grundlage der Staaten, und von den weisesten Philosophen und Staatsmännern aller Zeiten wurde ihre Beschützung als die höchste Pflicht der Regenten hingestellt. Aristoteles nennt die Sorge für die Religion die erste Aufgabe des Staates: Πρῶτον ἡ περὶ τὸ θεῖον ἐπιμέλεια[1]. Plato's Schriften sind voll von Hinweisen auf die Unentbehrlichkeit der Religion für die Staaten. Er will, daß man die schwersten Strafen über diejenigen verhänge, welche das Dasein der Gottheit läugnen oder behaupten, sie bekümmere sich nicht um die Menschen. Ja er behauptet, ein wohlgeordneter Staat müsse vor Allem für die Pflege der Religion sorgen[2]. Plutarch nennt die Religion das Band jeder Gesellschaft und die Grundlage der Gesetzgebung: συνεκτικὸν πάσης κοινωνίας καὶ νομοθεσίας ἔρεισμα, und er ist der Ansicht, eher sei eine Stadt ohne Grund und Boden möglich, als ein Staat ohne den Glauben an die Gottheit. Nach Cicero haben die Römer mehr durch ihre Religiosität als durch ihre Tapferkeit und Weisheit die Herrschaft über die Völker errungen[3]; ohne Pietät gegen Gott, meint er, könne weder Treue noch Gerechtigkeit bestehen. Diese Anschauung von der Nothwendigkeit der Religion war in Rom seit Gründung der ewigen Stadt so traditionell, daß Valerius Maximus sagen konnte: Immer war es Grundsatz unserer Stadt, der Religion vor allen sonstigen, auch den höchsten und ruhmreichsten Gütern den Vorzug zu geben[4].

Um auch ein Zeugniß aus neuerer Zeit anzuführen, so erklärte Washington in seiner Inauguralrede an den Congreß 1789: „Die Religion und Moral sind die unentbehrlichsten Stützen der Staatswohlfahrt. Vergeblich würde der sich seines Patriotismus rühmen, welcher diese beiden

[1] Politic. l. VII. c. 8.
[2] De Republ. I. 2. 7. De Legib. c. X.
[3] De Harusp. c. 9. [4] Lib. I. c. 1.

Grundpfeiler des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte." Warum hat auch Napoleon nach Niederwerfung der Revolution den Glauben an Gott und die Religion wieder mit allen Mitteln, freilich nach seiner Weise, aufzurichten gesucht? War es nicht die sichere Überzeugung, daß ohne Religion ein Staat nicht bestehen kann?

Selbst Rousseau verlangt, trotz seines verbissenen Hasses gegen das Christenthum und besonders gegen die katholische Kirche, eine allgemeine Religion als unentbehrliche Grundlage des Staates. In seinem „Contrat social"[1] lehrt er, ohne gewisse religiöse Dogmen sei es unmöglich, ein guter Bürger und ein treuer Unterthan zu sein. Zu diesen Glaubenssätzen rechnet er das Dasein Gottes, die Vorsehung, die Vergeltung im jenseitigen Leben, die Heiligkeit des Contrat social (!) und der Gesetze. Der Staat habe zwar kein Recht, diese Dogmen zu verlangen, aber — man staune über die Logik dieses Menschen, welcher über das Christenthum zu Gericht sitzt und der Welt eine neue Religion vorschreiben will — aber er dürfe diejenigen, welche sie nicht glaubten, des Landes verweisen und diejenigen, welche diese Dogmen einst öffentlich anerkannt, später aber durch ihren Lebenswandel verläugnet hätten, mit dem Tode bestrafen. Also die Inquisition in optima forma und zwar von Staatswegen. Bekannt ist auch der Ausspruch des frivolen Religionsspötters von Ferney, jedem Staate sei eine Religion nothwendig, weil das Gesetz bloß die öffentlichen, die Religion aber auch die geheimen Verbrechen verhindere.

Den innern Grund der Nothwendigkeit der Religion als Grundlage des Staates haben wir schon früher erwogen[2]. Zum Wesen jeder wahren Autorität, insofern diese eine moralische Befugniß bedeutet, gehört es, daß man im Gewissen verpflichtet sei, sie anzuerkennen und sich ihr zu unterwerfen. Nehme man aber den Glauben an Gott, und von Pflicht und Recht kann überhaupt keine Rede mehr sein. Der atheistischen Regierung bleibt zur Erhaltung des Gehorsams nichts als die physische Macht. Die Obrigkeit darf deßhalb nicht dulden, daß der Atheismus gepredigt und die Religion angegriffen und verhöhnt werde. — Aber noch mehr. Ohne Religion gibt es keine wahre Sittlichkeit und Tugend. Was bildet denn die eigentliche Grundlage der Unterthanentreue, der Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Redlichkeit, Keuschheit und all der übrigen Tugenden, ohne die ein glückliches Zusammenleben unmöglich ist? Der Wille Gottes,

[1] Liv. IV c. 8 gegen Ende. [2] S. oben Seite 32 ff.

der uns zur Beobachtung dieser Tugenden durch die Stimme des Gewissens verpflichtet und als strenger Richter einst darüber Rechenschaft von uns verlangen wird. Wenn es keinen Gott und keine Religion gibt, so kann von Gewissen und Pflicht keine Rede mehr sein, die Tugend ist dann ein eitler Wahn, Treue und Glauben im Verkehr sind leere Worte, und es bleibt nur die gegenseitige Überlistung und Übervortheilung als allgemeines sociales Gesetz und der Polizeibüttel als Stütze und Grundlage der Gesellschaft übrig. Aber was vermag die bloße Polizei? Wenn je, so darf heute die Welt sich am wenigsten auf bloße Gewalt stützen, wo trotz der stetigen Verstärkung der Polizeimannschaften die Verbrechen in grauenerregender Weise von Jahr zu Jahr zunehmen und die internationale Revolution immer drohender ihr Haupt erhebt. „Also hat auch die Escorte nichts genützt!" Dieses kaiserliche Wort über den Meuchelmord des mächtigsten Potentaten der Welt sollte zu denken geben.

Aus der Pflicht der Sorge für die Erhaltung der Religion ergibt sich nun auch die Stellung der christlichen Staaten zum Christenthum. Wir leben nicht mehr in der bloß natürlichen Ordnung. Gott hat sich durch seinen eingeborenen Sohn der Welt in positiver, übernatürlicher Weise geoffenbart; er hat ihr die Tiefen seiner Gottheit erschlossen und die Menschen durch Christus zur innigsten Lebensgemeinschaft mit sich berufen. In der gegenwärtigen Ordnung kann deßhalb auch, soweit das Christenthum gedrungen ist, von einer bloß natürlichen Religion nicht mehr die Rede sein. Wer Gott nicht so verehrt, wie dieser es gebietet, kann überhaupt keine wahre Gottesverehrung mehr haben; er tritt ja förmlich in Gegensatz zu Gott. Es genügt also für die Staaten mit ganz oder fast ausschließlich christlicher Bevölkerung nicht mehr, sich auf die rein natürlichen Religionswahrheiten zu beschränken und dem Christenthum gegenüber sich gleichgiltig zu verhalten oder es zu ignoriren. Sie sollen das Christenthum, seine Dogmen und Institutionen in positiver Weise gegen Angriffe und Verdächtigungen schützen. Es ist eine Täuschung, zu glauben, das heutige christliche Volk werde noch religiös bleiben oder einer allgemeinen Vernunftreligion sich in die Arme werfen, wenn ihm einmal das christliche Bewußtsein abhanden gekommen. Gelingt es, das Christenthum irgendwo zu verdrängen, so wird nicht die Naturreligion, sondern der religiöse Nihilismus, wenn nicht gar der förmliche Religionshaß, sein Erbe sein.

B. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.

Nicht weniger als die Religion ist die Sittlichkeit eine unentbehrliche Grundlage des Staates und muß deßhalb von der Staatsgewalt nach Möglichkeit vor öffentlichen Verletzungen und Angriffen bewahrt werden. Schon Plato und Aristoteles haben ausführlich und überzeugend dargethan, daß das irdische Glück und Wohlergehen der Gesellschaft ohne die Übung der sittlichen Tugenden nicht möglich ist. Ein verkommenes Volk, welches die Tugend mißachtet und öffentlich den Lastern fröhnt, gleicht einem morschen, kraft- und blüthenlosen Baum. Es geht dem Staat wie dem Individuum. Was ist ein Mensch, dem Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit und Mäßigkeit fehlen, mag er auch noch so reich und von der Natur mit den herrlichsten Gaben geschmückt sein? Er wird der Sklave und Spielball blinder, niedriger Leidenschaften und Triebe. Er wird die Vernunft nur dazu gebrauchen, um thierischer als das Thier zu sein, und sie wird ihn belohnen, indem sie ihm das Bewußtsein seines Elendes und seiner Erniedrigung wachruft. Ähnlich verhält es sich mit dem Staat, der sich ja auf dem Individuum aufbaut und auch eine moralische Persönlichkeit ist, ja gerade wegen dieser letztern Eigenschaft der Tugend noch mehr bedarf, als das Individuum. Der einzelne Mensch wird durch physische Bande zusammengehalten und instinctiv zum Streben nach Glück getrieben; der Staat hingegen wird nur durch sittliche Bande geeint und muß durch Leitung und Gehorsam zu seinem Ziele hingeführt werden. Gewiß mit vollem Rechte verlangte schon der Stagirite als Vorbedingungen eines glücklichen Staates die vier Cardinaltugenden: Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit und Mäßigkeit, diese Grundpfeiler des gesunden Volkslebens[1]. Und was lehrt uns die Geschichte aller Völker? Daß sie nur so lange glücklich waren, als sie die Tugend schätzten und übten. So lange Hellas und Rom die Tugend hochschätzten und übten, waren sie mächtig und glücklich: als sie in Weichlichkeit und Üppigkeit versanken, vermochte der äußere Glanz des Reichthums und die Schminke classischer Bildung ihren Untergang nicht mehr zu verhindern.

Der staatliche Schutz der Sittlichkeit beschränkt sich auf die Abwehr öffentlicher Verletzungen derselben. Nur diese enthalten unmittelbar eine Beeinträchtigung und Gefährdung der Gesammtheit. Jede private

[1] Politic. VII 1.

Übertretung des Sittengesetzes zu hindern, wäre auch der Staat nicht im Stande. Innerhalb dieser Schranken aber soll die Staatsgewalt allen schweren Vergehen gegen die sittlichen Tugenden entgegentreten. Die Geschichte lehrt auch, daß wohlgeordnete Staaten von jeher die öffentliche Ausschweifung und Trunksucht, das leichtfertige öffentliche Spielen (in Spielhöllen), den Ehebruch, die Blutschande und ähnliche Laster, welche das Mark des Volkslebens zerstören, unter Strafe stellten. Was soll man dagegen von Regierungen sagen, welche entweder selbst im Interesse indirecter Steuern die Trunksucht befördern oder an die Errichtung von Schenken und Wirthshäusern politische Vortheile knüpfen?

Natürlich genügt es nicht, daß die Staatsgewalt bloß die fortwährend an die Öffentlichkeit tretenden Laster bestrafe, sie muß es sich angelegen sein lassen, auch die Quellen und Brutstätten derselben zu vernichten. Sie darf also, um in's praktische Gebiet hinüber zu greifen, nicht mit verschränkten Armen zusehen, wie man planmäßig durch religions- und sittenlose Theatervorstellungen Religion und sittlichen Anstand verhöhnt und dadurch der Unschuld Fallstricke und ein frühes Grab bereitet. Ebenso wenig darf sie das Überhandnehmen öffentlicher Häuser der Unzucht dulden. Auch der Presse gegenüber sollte sie nicht müßig sein. Die Preßfreiheit darf nie so verstanden werden, daß es Jedem gestattet sein solle, sie zur Untergrabung von Religion und Gesittung zu mißbrauchen. Das Laster hat kein Recht der Existenz. Die Staatsgewalt ist deßhalb streng verpflichtet, dem Unwesen, welches heute mit schamlosen Feuilletons und Annoncen, mit elenden Schmutzromanen à la Sue und Zola, mit zotenhaften Liedern und Illustrationen getrieben und wodurch so manches unschuldige Herz frühzeitig vergiftet wird, nach Möglichkeit zu steuern. Plato verlangte, man solle die Stellen der Classiker, welche den Glauben an die Götter und die guten Sitten gefährdeten, der Jugend vorenthalten. Der gute Plato! Was würde er sagen, wenn er heute aus dem Grabe erstünde und einige Proben von unserer „schönen Literatur" zu Gesichte bekäme, oder ein Theater unserer Städte beträte; wenn er sähe, wie schon die unreife Jugend aus dem ihr dargereichten Becher sinnlicher Lust mit vollen Zügen trinkt. Von einem Heiden stammt das Wort: maxima debetur puero reverentia. Mitten im Christenthum ist man soweit gekommen, daß man die Schamhaftigkeit der Heiden als „Prüderie" verlacht und verspottet!

Das von der unsittlichen Presse Gesagte gilt auch von der öffentlichen Ausstellung schamloser Nuditäten, mag sie nun an öffentlichen

Schauläden oder in öffentlichen, Allen zugänglichen Kunstsammlungen stattfinden. Sie läßt sich nicht durch den Vorwand der Kunstbeförderung entschuldigen. Höhere Güter als die Kunst sind für den Staat sowohl als für die Familien und die einzelnen Menschen Gottesfurcht und Sittlichkeit. Ohne diese haben jene keinen wahren Werth.

Unsere leitenden Staatsmänner lieben es so sehr, in Alles hineinzuregieren, Alles zu sehen und zu hören. Das in diesem Kapitel Gesagte eröffnet unseren zahlreichen Beamten ein weites Feld, auf dem sie ihre Thatenlust viel nützlicher befriedigen können, als auf dem der Einmischung in fremde Gebiete. Ein Staat, welcher diese Sittlichkeitspolizei unterläßt, dagegen in die Kirche hineinregieren und über die Zahl der Kerzen beim Gottesdienst Vorschriften erlassen und sogar über die „Motive", welche die Novizen in's Kloster führen, unterrichtet sein will, gleicht einer Familie, welche daheim keine Ordnung zu halten weiß und doch Anderen ihre Haushaltung reformiren will. Was soll man aber gar von Menschen sagen, welche verlangen, die Regierung solle alle Verhöhnungen von Religion und Sitte in der Presse, in den Theatern, auf den Rednerbühnen ungeahndet lassen, dagegen die Priester auf den Kanzeln überwachen, Mönche und Nonnen aus ihren Heimstätten des Gebetes und der Nächstenliebe vertreiben und Priester nächtlicher Weile wegen unbefugten Messelesens oder wegen nicht staatlich autorisirter Tröstung eines Sterbenden verhaften und in's Gefängniß werfen? Omnia jam fiunt, fieri quae posse negabam.

Drittes Kapitel.

Schützende Thätigkeit der Staatsgewalt fremden Staaten gegenüber.

Bisher haben wir den Staat isolirt, als ein für sich abgeschlossenes Ganzes betrachtet. Wir dürfen uns aber den Staat nicht auf einem Isolirschemel von aller Welt getrennt denken. Durch die Vereinigung in einem Staat werden die gesellschaftlichen Neigungen und Bedürfnisse nicht befriedigt und abgeschlossen. Naturnothwendig werden bei fortschreitender Cultur die Staaten in mannigfache gegenseitige Berührungen kommen. Die Angehörigen des einen Staates werden mit denen des andern durch Ehen, Verträge, Handel und Reisen in Beziehung treten. Daraus erwächst für die Staatsgewalt eine doppelte Pflicht. — Sie

hat für den Schutz ihrer Unterthanen, welche sich in andern Staaten aufhalten, zu sorgen. Außerdem liegt ihr die Pflicht ob, den eigenen Staat gegen andere Staaten in seinem Bestande und seinen Rechten zu erhalten.

Vor Allem also hat die Obrigkeit die Aufgabe, ihren Unterthanen im Auslande, so lange diese ihre Staatsangehörigkeit oder ihr Heimathrecht nicht verloren haben, den nöthigen Rechtsschutz für ihr Leben, ihr Eigenthum und ihre sonstigen Rechte zuzuwenden. Zu diesem Zwecke wird sie meistens genöthigt sein, mit den Regierungen der umliegenden Staaten regelmäßige Verbindungen zu unterhalten und durch Sachwalter (Gesandte, Consuln u. s. w.) ihre Angelegenheiten vertreten zu lassen. Natürlich ist jeder Staat zur Forderung berechtigt, daß die innerhalb seines Gebietes weilenden Ausländer sich den allgemeinen Staatsgesetzen unterwerfen. Die Sorge für die Interessen ihrer Unterthanen im Auslande gibt ferner der Staatsgewalt keine Erlaubniß, sich über die sichern Rechte anderer Staaten hinwegzusetzen. Der Umstand z. B., daß die Eröffnung einer neuen Handelsstraße oder der Zufluß eines neuen Industriezweiges den Unterthanen daheim und in der Fremde manche Vortheile brächte, verleiht noch keine Befugniß, andere Staaten wider ihren Willen um ihre Unabhängigkeit zu bringen oder sie durch List und Gewalt zu nachtheiligen Verträgen zu zwingen. Wie jedes Individuum, so hat auch jeder Staat ein Recht auf sein Dasein, seine Freiheit und sein Eigenthum. So gern wir sonst den rechtlichen Charakter des englischen Volkes anerkennen, so müssen wir doch gestehen, daß seine leitenden Staatsmänner im internationalen Verkehr sehr häufig nicht die gebührende Achtung vor dem Rechte anderer Nationen an den Tag legten. Die überlegene Macht gibt noch kein Recht, einen Staat um seine Unabhängigkeit zu bringen und zwar selbst dann nicht, wenn demselben vielleicht dadurch mannigfache Vortheile erwüchsen. Wie der einzelne Mensch die Armuth in Freiheit goldenen Sklavenketten vorzieht, so achtet auch jedes selbständige Gemeinwesen die Freiheit höher als einige materielle Vortheile. Wo ist ein edles Volk, das nicht gerne Gut und Blut für seine Freiheit, dieses kostbarste Kleinod, hingäbe? — Um die internationalen oder vielmehr interstaatlichen Diebstähle zu rechtfertigen, hat man ein allgemeines Recht der Nationen auf fortschreitende Entfaltung zu einer mächtigen politischen Einheit zu behaupten versucht. Aber ein solches Recht ist eine bloße Erfindung liberaler Juristen und sollte den revolutionären Bestrebungen annexionslustiger Gewalthaber dienen. Wo sich

eine Nation durch geschichtliche Entwicklung rechtmäßig in mehrere Staaten geschieden findet, haben diese Staaten ein Recht auf ihre freie, unabhängige Existenz.

Ebenso wenig als ein Staat die Unabhängigkeit eines anderen Staates antasten darf, ebenso wenig hat er das Recht, ihm im Innern durch unerlaubte Mittel Schwierigkeiten zu verursachen, um ihn dadurch zu schwächen. Seitdem die Staatsmänner die christlichen Moralprincipien den Grundsätzen Macchiavelli's zum Opfer gebracht, ist die Diplomatie vielfach nichts als eine gegenseitige, oft mit unsittlichen Mitteln erreichte Überlistung, deren Hauptmittel darin besteht, dem Andern wo möglich im Innern durch Unterstützung der Oppositionsparteien Verlegenheiten zu bereiten. Als der Hauptrepräsentant dieser Politik in den neueren Zeiten galt Palmerston, welcher im Dienste seiner auswärtigen Politik die Revolution in der Schweiz und Italien planmäßig förderte. Lord Feuerbrand hat in den meisten Ländern gelehrige Schüler gefunden. Eine solche auswärtige Politik ist um kein Haar besser als das Benehmen eines Kaufmanns oder Industriellen, der in der Familie seines Concurrenten Zwietracht und Unordnung zu stiften sucht, um dadurch seinen Ruin herbeizuführen und einen Gegner aus dem Felde zu schlagen.

Wichtiger als der Schutz der Unterthanen in der Fremde ist für den Staat die Sorge für die eigene Sicherheit und die Fernhaltung jeder unbefugten Einmischung fremder Staaten in sein inneres Leben. Damit wollen wir dem sogen. Nichtinterventionsprincip nicht das Wort reden. Es gibt Fälle, wo eine Einmischung in das Leben anderer Völker eine Forderung der Nächstenliebe oder auch eine Nothwendigkeit zur Wahrung der eigenen Interessen ist. Wie die Individuen, so haben auch die Staaten untereinander nicht bloß Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch Pflichten der Liebe. Wer ferner sein Haus vor Brand bewahren will, darf nicht mit verschränkten Armen zuschauen, wie die Wohnung des Nachbarn eine Beute der Flammen wird. Außer derartigen Fällen aber hat kein Staat das Recht, einem andern unaufgefordert in seine Haushaltung hineinzureden, und dieser ist befugt, eine solche ungerechtfertigte Einmischung nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen.

Viertes Kapitel.

Fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt. Allgemeine Bestimmungen über den Charakter und Umfang derselben.

Die Beschützung aller unter ihr stehenden Lebenskreise ist die erste und vorzüglichste Aufgabe der Staatsgewalt, aber, wie wir schon früher gezeigt haben, nicht die einzige. Die Obrigkeit soll das Wohl des Volkes auch in positiver Weise fördern. Manchem wird es vielleicht scheinen, die allgemeine Wohlfahrt, deren Förderung wir als zweiten Zweck der Staatsgewalt bezeichnen, sei zu unbestimmt und unfaßbar, um als bestimmende Norm für die staatliche Thätigkeit dienen zu können. Daß der Ausdruck an und für sich allgemein und unbestimmt ist, läßt sich freilich nicht läugnen, hängt aber mit der Natur des Gegenstandes zusammen, welcher sich nicht unter einen einzigen, nach allen Seiten hin scharf abgegrenzten Ausdruck bringen läßt. Wir stehen jedoch gar nicht an, denselben nach dem Beispiel des hl. Thomas, welcher ihn selbst dem Aristoteles entlehnte, beizubehalten. Auch die Scholastiker folgen durchweg dem Vorgange des hl. Thomas und bezeichnen wie dieser das bonum commune, felicitatem civitatis, populi u. s. w. als Zweck und Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung. Natürlich setzen sie dabei die Einschränkung, welche das Naturgesetz und die wesentliche Aufgabe der Staatsgewalt von selbst mit sich bringen, stillschweigend voraus.

1. Ja wir haben so wenig Bedenken gegen den genannten Ausdruck, daß wir noch hinzufügen, die Sorge der Staatsgewalt für die Förderung der Volkswohlfahrt solle eine allseitige sein, d. h. alle äußern menschlichen Güter umfassen. Die Staatsgewalt soll sich nicht bloß um materielle Güter für die Pflege des Leibes, um Bohnen und Kartoffeln, sondern auch um die höhern geistigen Güter der Bildung und Cultur bekümmern, soweit dieselben in den Rahmen socialer Bethätigung fallen und auf das Wohl der Gesammtheit Bezug haben. Der Mensch hat nicht bloß materielle Bedürfnisse. Der Staat wird nicht nur deßhalb eine vollkommene Gesellschaft genannt, weil er von andern ähnlichen Gesellschaften in seinem Gebiete unabhängig ist, sondern auch deßhalb, weil er keinen menschlichen, irdischen Zweck von seinem Thätigkeitsgebiet unbedingt ausschließt. Wie die Familie nicht bloß für die materielle Existenz ihrer Glieder sorgt, sondern auch für die geistige und sittliche Entfaltung derselben, so richtet der Staat seine Thätigkeit nicht bloß auf

diese oder jene Art von Gütern, etwa wie eine Actien- oder Bibelgesellschaft, sondern je nach Bedürfniß auf alle Güter, welche zum Wohle der Gesammtheit nützlich sind und sich durch gemeinsame Bethätigung erreichen lassen.

2. Aber freilich die Staatsgewalt hat nur die irdische Wohlfahrt des Volkes im Auge; ihr unmittelbarer Zweck wird von den Grenzen dieses irdischen Lebens umschlossen [1]. Der Staat hat ja nur ein irdisches, zeitliches Dasein. Im Jenseits wird es keine Staaten und keine Staatsbehörden und keine Polizeibeamten mehr geben. Somit muß der Staat, wenn man nicht behaupten will, er könne seinen Zweck nie erreichen, einen unmittelbaren irdischen Zweck haben, und dieser kann kein anderer sein, als das irdische Wohlergehen der Gesellschaft [2]. Ferner können der Natur der Sache nach die vom Staate erstrebten Güter nur äußerlich wahrnehmbare sein. Rein innere oder geistige Dinge, die sich in keiner Weise in sich oder ihren Wirkungen nach Außen hin offenbaren, entziehen sich der Wahrnehmung der Staatsgewalt und können daher von ihr nicht geregelt und auf dem Rechtswege erzwungen werden. Daher der Ausspruch der römischen Juristen: de internis non judicat praetor.

Wenn wir sagten, der Staat verfolge unmittelbar nur irdische Zwecke, so ist damit nicht behauptet, er habe auf das höhere Ziel der Menschen keine Rücksicht zu nehmen. Er hat bei seinem Streben nach dem irdischen Wohlergehen der Gesammtheit seiner Unterthanen diesen die Erreichung ihrer ewigen Bestimmung nicht nur nicht unmöglich zu machen oder zu erschweren, sondern vielmehr nach Kräften zu ermöglichen und zu erleichtern. Ein Vergleich wird uns dieses klarer machen. Ein Vater schickt seinen Sohn zum Studiren in eine entfernte Stadt und bringt ihn in einem Kosthause unter. Offenbar ist es ausschließliche Aufgabe des

---

[1] S. Thomas, Summa 1. 2. q. 98 a. 1: „Legis humanae finis est temporalis tranquillitas civitatis . . . finis autem legis divinae est perducere hominem ad finem felicitatis aeternae."

[2] S. Suarez, De Legib. l. III c. 11 n. 7. „Addo tertio potestatem civilem legislativam, etiam in pura natura spectatam, non habere pro fine intrinseco et per se intento felicitatem vitae futurae; imo nec propriam felicitatem naturalem vitae praesentis, quatenus ad singulos homines ut particulares personae sunt, pertinere potest, sed ejus finem esse felicitatem naturalem communitatis humanae perfectae, cujus curam gerit, et singulorum hominum ut sunt membra talis communitatis . . . Haec est mens Aristotelis in locis supra citatis et Divi Thomae etc."

Besitzers jenes Kosthauses, für die leiblichen Bedürfnisse des einstigen Gelehrten zu sorgen. Folgt nun daraus, er habe keine Rücksicht zu nehmen auf den höhern Zweck, um dessentwillen sich der Student in seinem Hause befindet? Gewiß nicht. Er soll vielmehr die Hausordnung so einrichten, daß jenem das Studium nicht nur nicht behindert, sondern möglichst erleichtert wird. Ähnlich verhält es sich mit der Staatsgewalt. Sie besorgt unmittelbar nur das irdische Wohlergehen der Gesellschaft, hat aber hierbei beständig das höhere Ziel vor Augen zu behalten, um dessentwillen die Menschen auf Erden sind. Und glaube man nicht, dieser Grundsatz sei wenig belangreich für das Verhalten der Obrigkeit. Ganz anders wird eine Regierung ihre Gesetze und Anordnungen einrichten, welche von der ewigen Bestimmung der Menschen durchdrungen ist, als eine andere, nach deren Begriffen der Mensch nur ein potenzirtes Thier ist, welches im Nirvana seine Ruhe findet. Die eine wird die ewigen Grundsätze des Dekalogs und die Principien des Christenthums zu ihrer Richtschnur nehmen und bei Anstellung der Beamten auf Religiosität und Tugend schauen; die andere wird nur an die größtmögliche Fülle irdischer Genußmittel denken und in der Wahl der Beamten sich nur von Rücksichten der Gewandtheit und Schlauheit leiten lassen. Wir wissen wohl, daß diese Sprache vielen unserer Staatsmänner unverständlich geworden. Um so nothwendiger aber ist es, die ewigen Grundsätze der Wahrheit immer von Neuem zu betonen.

3. Die positive Sorge für das Gesammtwohl gibt der Staatsgewalt nicht das Recht, alles zu thun und zu befehlen, was ihr zur Beförderung desselben nützlich erscheint. Ihr ein solches Recht zuerkennen, hieße nichts weniger als ihr einen Freibrief für jede Tyrannei ausschreiben und müßte folgerichtig zum Socialismus führen. Die Socialisten sind ja der Ansicht, das Gesammtwohl erheische die Vergesellschaftung sämmtlicher Arbeitsmittel und die ausschließliche Benutzung derselben durch die Gesammtheit. Gelänge es ihnen also eines schönen Tages, die Mehrheit der Volksvertreter auf ihre Seite zu bringen, so könnten sie, gestützt auf das genannte Princip, ihre Zwangsorganisation in aller Form Rechtens durchführen und über dem Grabe der heutigen Gesellschaftsordnung bald das „Fuit Ilium“ anstimmen. Wer vor dieser Schlußfolgerung zurückschreckt, der muß auch anerkennen, daß die Obrigkeit in ihrem Streben nach der Förderung des Gemeinwohles an eine nothwendige Schranke gebunden ist. Diese Schranke ist die bestehende Rechtsordnung. Die erste Aufgabe der Staatsgewalt ist, die Rechte der Individuen, Familien, Cor-

porationen u. s. w. zu schützen. Es darf ihr also nicht frei stehen, sich beliebig über diese Rechte hinwegzusetzen; sonst hätte man die Herde dem Wolfe zum Schutze anvertraut, und das Privatrecht würde schließlich vor dem öffentlichen Rechte zusammenschmelzen, wie der Schnee vor der Frühlingssonne.

Aber wie? Hat die Staatsgewalt nicht das Recht, im Kriege die Dahingabe des Lebens zu verlangen, obwohl jeder Mensch ein natürliches Recht auf sein Leben hat? Allerdings. Doch das ist nicht gegen unsere Behauptung. Wir sagten bloß, die Obrigkeit dürfe sich nicht willkürlich über die Rechte der Unterthanen hinwegsetzen. Dagegen ist sie unzweifelhaft befugt, den Rechten derselben zu derogiren oder das Opfer derselben zu fordern, wenn dieß zum Bestande der Gesammtheit nothwendig ist, oder wenn wenigstens einem verhältnißmäßig geringen Privatinteresse ein schwer wiegendes Interesse der Gesammtheit gegenübersteht, so daß das Opfer des Privatrechtes zum Nutzen der Gesammtheit moralisch nothwendig wird. Mathematische Grenzlinien lassen sich natürlich hier nicht ziehen. Aber will man dem Socialismus nicht eine schneidige Waffe in die Hände liefern, so muß man an dem Grundsatze festhalten, daß das Maß des dringenden Bedürfnisses die Grenzscheide ist, über welche hinaus die Regierung die Rechte der Unterthanen nicht antasten darf.

Die Staatslenker haben also nicht bloß sich hinzusetzen und darüber nachzudenken, durch welche sociale Organisation das Gemeinwohl d. h. der größte Reichthum, die größte Macht, die größte Bildung der größtmöglichen Zahl von Individuen und Familien zu erreichen sei, um dann sofort aus ihrem Studircabinet herauszutreten und diese Pläne von einer gefügigen Kammer genehmigen und sich das nöthige Geld dazu votiren zu lassen. So könnte vielleicht Jemand handeln, welcher einen ganz neuen Staat auf einer neu entdeckten Südseeinsel mit neu geschaffenen Menschen gründen wollte. Ja selbst in dieser Voraussetzung müßte auf die natürliche Anlage des Menschen und auf die aus derselben sich nothwendig ergebenden socialen Rechte und Beziehungen die zarteste Rücksicht genommen werden. Ganz anders aber gestaltet sich die Frage in Bezug auf schon längst bestehende Staaten, wo die ganze Bevölkerung seit uralter Zeit organisch gegliedert auftritt und zu den natürlichen Rechten der verschiedenen Gesellschaftskreise noch wohlerworbene, vielleicht staatlich und völkerrechtlich gewährleistete Rechte kommen. Alle diese bestehenden Rechtsverhältnisse hat die Staatsgewalt zu achten und zu schützen. Ein leichtfertiges Hinwegsetzen über diese Rechte unter dem Vorwande des

Gesammtwohles ist ein revolutionäres Unterfangen und überliefert alle Rechte der Willkür der Staatsbehörden bezw. der wechselnden politischen Parteien.

4. Ein weiterer fundamentaler Grundsatz für die positiv fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt ist, daß dieselbe, soweit thunlich, überall der freien, persönlichen Initiative den Vortritt zu lassen und sich selbst auf die ergänzende und nachhelfende Thätigkeit zu beschränken hat. Eines der ersten und wichtigsten Rechte der Einzelnen sowohl als der Familien und Genossenschaften ist das Recht, sich innerhalb der sittlichen Ordnung frei bethätigen zu dürfen, so lange nicht eine Einschränkung der Freiheit durch die Rücksicht auf die Gesammtheit erheischt wird. Der Grund, warum wir die Menschen überall und jederzeit staatlich organisirt finden, liegt — wenn wir von dem Bedürfniß nach Rechtsschutz absehen — in dem Bedürfniß Aller nach Ergänzung und Nachhilfe.

Eine Familie kann unmöglich allen Bedürfnissen selbst genügen. So kann sie z. B. nicht alle Handwerke ausüben, deren sie bedarf. Sie würde sich weder die nöthige Geschicklichkeit noch die erforderlichen Werkzeuge verschaffen können, und ein ungeheurer Zeitverlust müßte die unvermeidliche Folge der Isolirung der Familien sein. Noch viel weniger wäre ein Fortschritt in den Gewerben und im Ackerbau möglich, um von der Entwicklung der höhern geistigen Bedürfnisse gar nicht zu reden. So sind die Familien durch tausenderlei Bedürfnisse auf einander angewiesen, und ganz von selbst werden sie nach dem Princip der Arbeitstheilung die verschiedenen Aufgaben unter sich zerlegen. Liegt nun aber in diesem Bedürfniß gegenseitiger Ergänzung unter den Familien schon ein Grund für ein Einschreiten der Obrigkeit über den gemeinsamen Rechtsschutz hinaus? Sicher nicht. Ja wenn bloß dieses Bedürfniß in Betracht käme, so ließe sich eine gemeinsame Autorität nicht einmal als nothwendig erweisen. Diese gegenseitige Ergänzung wird von selbst durch das Interesse der Familien herbeigeführt. Ohne die idyllischen Schilderungen der socialen Harmonie auf Grund des Eigennutzes billigen zu wollen, müssen wir doch bekennen, daß sich die Weisheit Gottes in dieser socialen Arbeitstheilung in nicht geringem Grade offenbart. Um ihren eigenen Vortheil zu finden, wird jede Familie vielfach genöthigt, den Interessen der Andern zu dienen. Daher sehen wir denn auch, daß nirgends bei freien und civilisirten Völkern diese Aufgabe der Arbeitstheilung durch die Obrigkeit besorgt wurde.

So weit also die Familien durch freie Berufswahl und freie Vereinbarung unter einander allen Bedürfnissen genügen, liegt für die Staatsgewalt kein Grund vor, sich über ihre Aufgabe des Rechtsschutzes und der Aufrechthaltung der Ordnung hinauszubegeben. *Erst dort* soll ihre fördernde Thätigkeit beginnen, wo es sich um nothwendige oder sehr nützliche Güter der Gesammtheit handelt, *für deren Beschaffung die freie Privatthätigkeit der Familien nicht ausreicht* oder *der Natur der Sache nach eine einheitliche Regelung erheischt wird*. Zu diesen staatlichen Aufgaben gehört z. B. die Abwendung der Gefahren von Seiten elementarer Gewalten, wie z. B. von Überschwemmungen, Feuersbrünsten, die Herstellung von Brücken und öffentlichen Verkehrswegen, die Errichtung von Spitälern, Schulen und dergleichen Anstalten. Natürlich tritt zuerst die Gemeindebehörde als Ergänzung und Nachhilfe der Familie auf, und erst wo auch sie nicht ausreicht, die centrale Staatsgewalt. Mit Recht bemerkt Th. Meyer: „*Die Familie* ist ... von der Natur bestimmt, die einzelnen Individuen in dem Allernothwendigsten, welches zur Erreichung ihres Zieles gehört, äußerlich zu *ergänzen* ... Die *bürgerliche Gesellschaft* (Staat) ihrerseits hat die naturgemäße Bestimmung, die einzelnen *Familien* äußerlich in dem zu *ergänzen*, worin sie zur sichern und leichten Erreichung jenes Zieles nicht genügen. Zu diesem Ende werden sie von der Natur selbst zur *Familiengruppe*, zur *Gemeinde*, zu einer Familie von Familien in staatlicher Unterordnung zusammengefaßt, um die einzelnen Glieder in ihrer Sphäre zu schützen und durch öffentliche Anstalten ihre Vervollkommnungsfähigkeit zu erhöhen und zu erweitern.“ [1]

Die Staatsgewalt soll also nicht die Familie und die Gemeinde aus ihrer Stellung verdrängen, um sich an ihre Stelle zu setzen. Sie soll vielmehr diese Organismen schützen, ihnen die freie Initiative lassen und ihnen die ungehemmte Entwicklung in ihren berechtigten Bestrebungen *möglich machen*. Nichts ist verderblicher, als wenn der Staat selbst Alles in Allem sein und alle socialen Aufgaben unmittelbar in seine eigenen Hände nehmen will. Ein Land, in dem die verschiedenen socialen Gruppen: Familien, Gemeinden, Provinzen, freie Vereinigungen, ihre Selbständigkeit, ihr eigenthümliches Sein und Wirken behalten, gleicht einem gesunden menschlichen Leibe, welcher die verschiedenartigsten Glieder zu einem

[1] Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts l. c. S. 123.

schönen, einheitlichen Ganzen verbindet. Dagegen ist ein Staat, der mit seinem Beamtenthum alles umspannt, jedes selbständige Leben in Familie und Gemeinde vernichtet und das gesammte Volk zu einem Conglomerat gleichartiger Individuen stempelt, mit einer Heerde zu vergleichen oder mit einem riesigen Weichthiere, dessen gleichmäßige, gallertartige Masse jeder Kraft und Schönheit entbehrt.

Wir wiederholen nur das Gesagte in anderer Weise, wenn wir hinzufügen, die Staatsgewalt habe die Pflicht, die Bedingungen zu setzen, deren die Individuen, Familien und die übrigen socialen Gruppen im Staat zu ihrer freien Selbstbethätigung und Entwicklung bedürfen. Der Ausdruck ist durch Ahrens aufgekommen. Im Grunde ist damit nichts anderes gesagt, als die Staatsgewalt sei nicht Selbstzweck, sie sei vielmehr da, um den Unterthanen in ihren verschiedenen Lebenskreisen die freie Entfaltung und das Wohlergehen nach Kräften zu ermöglichen. Ganz richtig bemerkt Ahrens: „Bei Festhaltung der wichtigen Unterscheidung zwischen Bedingung und Causalität ist daher die fördernde Aufgabe dahin zu bestimmen, daß der Staat, welcher selbst keine schöpferische, causale, sondern eine regelnde Ordnung ist, in keinem Gebiete in die ursächlichen Kräfte und Gesetze eingreifen, weder als allein handelnder noch als sachlich theilnehmender Factor auftreten darf. Der Staat ist weder Priester, noch Lehrer, noch Wissenschaftsforscher oder Künstler, und auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete weder Urproducent noch Gewerbe- oder Handelstreibender.“ [1] Ähnlich drückt sich Bluntschli aus: „Die Sorge und Pflege und daher die Einwirkung des Staates reicht über das Rechtsgebiet hinaus, aber wesentlich nicht in zwingender Form, sondern zur Unterstützung und Förderung wichtiger und weitverbreiteter Lebenszwecke, wenn deren Mittel nicht ausreichen und diese der mächtigen Staatshilfe bedarf.“ [2] Nur Schade, daß sowohl Bluntschli als Ahrens in den praktischen Anwendungen ihre eigenen Principien so leichten Herzens in den Wind schlagen!

Der Staat soll also die Unterthanen nicht zwingen, glücklich zu werden. Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied. Des Menschen höchstes Gut bleibt immer die Freiheit, und ihr Verlust wird durch einige materielle oder auch geistige Vortheile nicht aufgewogen. Wo ist der edelgesinnte Mensch, der nicht alle seine Güter, ja selbst sein Leben der

[1] Naturrecht. Bd. II. S. 294.

[2] Die Lehre vom modernen Staat. Bd. I. S. 368.

Freiheit zum Opfer brächte? Fürchte man übrigens nicht, das Glück der Unterthanen werde ein Traum bleiben, wenn der Staat sich in den bezeichneten Schranken hält. Der Trieb nach Glückseligkeit ist durchschnittlich in den Menschen stark genug, um sie zu bewegen, das ihnen möglich gemachte, gewissermaßen angebotene Glück selbst mit beiden Händen zu ergreifen.

5. Wenn wir das allgemeine Volkswohl als Zweck der Staatsobrigkeit bezeichnen, so darf das Wörtchen allgemein nicht übersehen werden. Die Staatsgewalt hat nicht die Aufgabe, unmittelbar und direct für das Wohl der einzelnen Bürger zu sorgen, gewissermaßen jedem Einzelnen die Tafel zu decken. Sie faßt bloß das Allgemeine, das sich auf die Gesammtheit Beziehende, in's Auge und berücksichtigt den Einzelnen nur, soweit ein allgemeines Interesse in Betracht kommt[1]. „Die Güter des Einzelnen," bemerkt Stahl, „seine Wohlfahrt, Bildung, Sittlichkeit, sind gar nicht der unmittelbare Zweck des Staates, denn sie sind eben die Lebensaufgabe des Einzelnen . . . Der Staat gewährt den Menschen nur die Möglichkeit, die Mittel dieser Güter (Wohlfahrt, Bildung u. s. w.) — das ist Schutz und Förderung — nicht sie selbst, und erstrebt sie nur, soweit sie eine Beziehung zum Ganzen, einen Zug der Gesammtheit haben, und diese mittelbare Förderung des einzelnen Menschen in seinem freien Streben nach jenen Gütern ist ihrerseits auch wiederum eine Vollendung des Gemeinzustandes."[2]

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch bemerkt, daß das Gesammtwohl (bonum commune) nicht als etwas Abstractes, jenseits der Berge oder droben in den Wolken Gelegenes aufgefaßt werden darf. Die allgemeine Wohlfahrt deckt sich, concret genommen, mit der Wohlfahrt aller Individuen und Familien im Staat. Je mehr Familien im Staate wahrhaft glücklich sind, desto besser steht es mit dem Staatswohl. Allerdings ist die einheitliche Zusammenfassung der Volksmenge unter einer starken Regierung ein nothwendiges Element oder vielmehr eine nothwendige Vorbedingung des Glückes aller Familien; aber das Ansehen und die Thätigkeit der Staatsgewalt ist nur da um des allgemeinen Glückes der Familien willen; sie darf deßhalb nicht den Schwerpunkt ihres Bestrebens auf die Selbstentwicklung legen und glauben, der Staat sei dann am glücklichsten, wenn die einheitliche Zusammenfassung

[1] Vgl. Suarez, De Legib. l. III. c. 11 n. 7.
[2] Staatslehre (Bd. II). 2. Thl. S. 144.

und Schulung des Volkes unter der centralen Staatsgewalt eine möglichst große und stramme ist. So kämen wir zur socialistischen Zwingherrschaft. Auch die Autorität des Familienvaters muß gesichert sein, damit die Familie wahrhaft glücklich sein könne. Aber sie ist nur eine nothwendige Vorbedingung zum Familienglück und soll deßhalb nur soweit sich geltend machen, als es das Wohl der gesammten Familie erheischt. Geht sie darüber hinaus, so artet sie in Despotismus aus und zerstört dadurch das Familienglück, welches sie begründen sollte. So ist es auch mit der Staatsgewalt. Denn der Träger derselben, mag er nun eine einzelne Person oder eine Vielheit von Personen sein, soll wie ein Vater über dem Volke walten. Daher sagt der hl. Thomas geradezu, es gehöre zum Wesen eines Königs, daß er als Vater das allgemeine Wohl des Volkes erstrebe. Und selbst nach der Auffassung der heidnischen Völker des Alterthums, sollten die Könige gemäß dem homerischen Ausdruck „Hirten der Völker" sein und nur soweit den Stab gebrauchen, als es das Wohl der ihrer Obsorge Anvertrauten erheische.

Auch Bluntschli erkennt an, daß die öffentliche Wohlfahrt des Volkes der eigentliche Zweck des Staates sei, und bei Beachtung der naturgemäßen Rechtsschranken sei dieser oft getadelte Ausdruck nicht zu beanstanden. In der That habe es nie und nirgends einen Staatsmann gegeben, dem nicht das Wohl seines Volkes als Ziel seines Strebens vorgeschwebt hätte. Aber in einer Beziehung, meint er, sei dieser Ausdruck doch unzureichend. „Unter Umständen muß der Staat, wie ein Einzelner, seine Existenz im Kampfe einsetzen und mit dieser auch die Volkswohlfahrt. Es kann dann zur patriotischen Pflicht werden, ein Leben aufzugeben, das mit Ehren nicht fortzuführen ist. Vielleicht, daß einem Volke ein übermächtiger Feind mancherlei äußere Vortheile anbietet, eine geringere Steuerlast, einen gesicherten Frieden, eine bessere Verwaltung. Von dem bloßen Gedanken der öffentlichen Wohlfahrt aus wäre vielleicht das Anerbieten annehmbar."[1] Die Schwierigkeit beruht nur auf einem Mißverständniß. Sie setzt voraus, die Wohlfahrt eines Volkes bestehe nur in materiellen Gütern, besonders im Frieden und Reichthum. Das ist aber unrichtig. Ein Volk hat ebenso seine höhern Interessen, wie jeder Einzelne, und zu diesen Interessen gehören Ehre, Freiheit und Selbständigkeit. Wenn nun ein Individuum den Tod einem ehrlosen Sklavenleben vorzieht, hört es damit auf, nach seinem eigenen Wohl zu streben? Oder

[1] Die Lehre vom modernen Staat. I. S. 360.

wählt es nicht vielmehr den Tod gerade aus Liebe zur eigenen Wohlfahrt, da ihm der Tod im Vergleich zur Sklaverei als das geringere Übel erscheint? So ist es auch bei einem ganzen Volke. Die Karthager hielten es für ehrenvoller, mit ihrer Stadt unterzugehen, als ihren Nacken unter das römische Joch zu beugen.

Fünftes Kapitel.

Fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt auf volkswirthschaftlichem Gebiete.

Von den allgemeinen Grundsätzen wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der verschiedenen Gebiete, auf denen die Staatsgewalt das allgemeine Volkswohl fördern soll.

Die erste und nothwendigste Grundlage der Gesellschaft und die Vorbedingung zur Bildung und Cultur ist eine genügende Fülle aller zur Befriedigung unserer leiblichen Bedürfnisse erforderlichen Güter. Gewiß, wenn überhaupt, so muß vor Allem auf diesem Gebiete die Staatsgewalt fördernd eingreifen. Daher zählt auch der englische Lehrer zu den ersten Pflichten der Regenten die Sorge für eine ausreichende Menge materieller Güter [1].

1. Aber die schwierige Frage ist: Welcher Art soll diese Sorge des Staates sein? Soll der Staat direct sich selbst an der Production der leiblichen Güter betheiligen, oder soll er sie bloß indirect fördern? Die Socialdemokraten wollen bekanntlich das Erstere, ja sie wollen die gesammte Production und Vertheilung der Güter ausschließlich dem Staate, bezw. der Staatsgewalt, überweisen. So weit gehen nun freilich die Staats- und Katheder-socialisten nicht. Allein auch sie wollen dem Staate eine große Rolle als Producenten zutheilen und zwar nicht etwa bloß auf Gebieten, wo die Privatthätigkeit nicht ausreichen würde, sondern auch auf anderen. Ja sie wollen, daß der Staat durch seine Concurrenz einen Theil der Producenten aus dem Felde schlage, um auf den Preis der Waaren, die Arbeitslöhne, die Arbeitszeit u. s. w. einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Natürlich soll nach ihrer Absicht der Staat diesen Einfluß nicht zu seinem Vortheil, sondern zur Hebung der arbeitenden Klassen geltend machen.

[1] De Regim. Princ. I c. 15 et II c. 3.

Unseres Erachtens ist die directe Betheiligung des Staates an der Industrie, am Handel und Ackerbau, einige Ausnahmen abgerechnet, etwas durchaus Ungesundes, ja positiv Schädliches. Die Ausnahmen, welche wir meinen, beziehen sich auf Erwerbszweige von directem öffentlichem Interesse, welche ohne Beeinträchtigung und Gefährdung der Gesammtheit nicht Einzelnen überlassen werden können. Unzweifelhaft ist das Münzwesen Sache des Staates. Eine natürliche Folge hievon ist, daß auch die Gold- und Silberbergwerke, deren Ertrag in erster Linie dem Münzbedarf dienen soll, am füglichsten vom Staate selbst ausgebeutet werden. In den meisten Ländern sind ferner ausgedehnte Waldungen Staatseigenthum. Auch dagegen ist nichts einzuwenden. Anerkannter Maßen bildet die Erhaltung der Wälder ein überaus wichtiges Interesse der Gesammtheit wegen des Einflusses derselben auf die klimatischen Verhältnisse. Sodann vollzieht sich ja der Erwerb derselben nicht nothwendig auf dem Wege der Zwangsenteignung, und ihre Verstaatlichung schädigt keinen irgendwie bedeutenden Erwerbszweig.

Aber mit all den genannten Staatsbetrieben sind die Staatssocialisten noch nicht befriedigt. Sie verlangen principiell directe Betheiligung des Staates an der Industrie, damit er durch seinen gewaltigen Einfluß die gesammte Production beherrsche und den Mißbrauch der Privatthätigkeit verhindern könne. Wir loben die menschenfreundlichen Absichten, aus denen ohne Zweifel diese Vorschläge hervorgehen; die Vorschläge selbst können wir in keiner Weise billigen. Sie beruhen auf einer schiefen Auffassung von den Aufgaben des Staates.

Die Staatsgewalt ist nicht da, um die Privatthätigkeit zu beseitigen und unmöglich zu machen. Sie soll vielmehr das sichere und gedeihliche Zusammenleben Aller ermöglichen; sie soll gewissermaßen über den verschiedenen Gruppen und Organismen innerhalb ihres Gebietes stehen, die sich ihnen entgegenstellenden Hindernisse beseitigen und ihnen die Bedingungen ihrer freien Selbstentwicklung schaffen. Aber darüber hinaus soll sie nicht gehen. Tritt sie principiell als Großindustrieller und Handeltreibender auf, so begibt sie sich auf ein ihr fremdes Gebiet, auf dem sie folgerichtig beim Socialismus anlangen muß. Lassalle wollte mit einer staatlichen Unterstützung von nur 100 Millionen Thalern seine Productivassociationen dauernd begründen und durch dieselben einen beherrschenden Einfluß auf die gesammte Gütererzeugung erlangen. Hundert Millionen sind aber für unsere Staaten mit ihren riesigen Budgets eine Kleinigkeit. Wollten sie als Producenten auftreten, wie bald könnten

sie in immer weiteren Umkreisen der Privatindustrie ein kühles Grab bereiten.

Freilich unsere Staatssocialisten wollen nichts weniger als Industrie und Gewerbe zum Staatsmonopol erheben und dadurch dem Socialismus zum Siege verhelfen. Sie wollen, wie ihr berufenster Vertreter, Fürst Bismarck, einst versicherte, den „berechtigten Kern" des Socialismus von seiner schädlichen Umhüllung befreien, so dem Socialismus seinen berechtigten Vorwand nehmen und gewissermaßen dem Goliath mit seinem eigenen Schwerte den Kopf abhauen. Aber die guten Absichten allein genügen nicht. Wir fragen, wo soll denn der Staat seinen industriellen Unternehmungen ein Ziel setzen? und auf welche Gebiete soll er sich beschränken? Hier haben wir keine sichere Grenzscheide mehr, wo sich die Herkulessäule hinpflanzen und ausrufen ließe: bis hieher und nicht weiter. Alles ist der Willkür der jeweiligen Staatslenker anheimgegeben. Ja naturgemäß würde die einmal begonnene Staatsproduction immer weitere Kreise ziehen. Daß der Staat je wieder Industriezweige aufgebe, auf denen er einmal seine Thätigkeit mit Erfolg entfaltet, ist kaum anzunehmen. Wo sich der Staat einmal niedergelassen, ist er erfahrungsgemäß nicht mehr zu verdrängen. Gelegenheit und Neigung würden die Regierungen immer weiter treiben. Und was sollte dann die Socialisten hindern, einmal an's Ruder gekommen, ihre Pläne voll und ganz zu verwirklichen?

Die Nachtheile, welche der directe Staatsbetrieb auf die Volkswirthschaft ausüben müßte, sind nicht zu unterschätzen. Soll der staatliche Einfluß auf die Industrie ein maßgebender sein, so muß nothwendig die Staatsindustrie eine weite Ausdehnung annehmen, und es läge die Gefahr sehr nahe, daß nun die Industrie, wie alles, was dem Staate unmittelbar untersteht, in eine starre Schablone hineingezwängt und die Entwicklung derselben gelähmt würde. Ein als Staatsbeamter waltender Fabrikdirector würde ebenso wenig als seine untergeordneten, ebenfalls vom Staate besoldeten Beamten neue technische Erfindungen machen. Es fehlt ihnen der Sporn des eigenen Interesses, welcher Privatunternehmer zu immer neuen Erfindungen und Verbesserungen antreibt. Bei den Einzelnen hängt vielfach von dem Emporblühen ihres Gewerbes oder ihrer Fabrik ihre ganze Existenz ab, daher ihre rastlose Thätigkeit für das Gedeihen derselben. Ein besoldeter Beamter, dem das Emporkommen einer Anstalt wenig oder keine Vortheile einbringt, dessen Dasein jedenfalls nicht davon abhängt, steht auf einem ganz andern Standpunkt.

Aber selbst angenommen, neue Erfindungen seien gemacht, welche Schwierigkeiten wird es nicht kosten, dieselben in Staatsfabriken einzuführen! Wie viele Instanzen und Berathungen und Berechnungen würden durchzumachen sein. Da gibt es tausend Klippen, an denen die werthvollste Verbesserung oder Erfindung scheitern kann. Man denke nur an den Kostenpunkt. Nach der Absicht der Staatssocialisten soll sich ja der Staat an der Gütererzeugung betheiligen, nicht um des Erwerbs willen, sondern um dadurch die Lage der Arbeiter zu bessern durch Erhöhung der Arbeitslöhne, Verringerung der Arbeitszeit, durch zuträglichere Einrichtung der Fabrikräume u. dergl. Der Reingewinn wird somit höchstens ein sehr geringer sein können. Wer wird es da den Staatsbeamten verargen, daß sie mit der Anbringung von Verbesserungen oder der Einführung von Erfindungen nicht gar zu eilig sind?

Mehr als man glaubt, schädigt diese ungebührliche Überweisung aller möglichen Aufgaben an die Staatsgewalt den Charakter und die Energie des Volkes. Schon heute ist bei uns in Deutschland das Volk viel zu unselbständig geworden; es hat sich zu sehr daran gewöhnt, alles Heil in jeder Noth und Gefahr vom Vater Staat zu erwarten. Im Kampfe gegen die „Selbsthilfe" der fortschrittlichen Gewerk- und Bildungsvereine sind wir so von Mißtrauen gegen dieselbe erfüllt worden, daß wir fast nichts mehr von ihr erwarten, ja, überhaupt jede eigene Initiative aus dem Volke heraus für eine Hirsch-Duncker'sche Utopie erklären. Und doch muß die eigene Bethätigung auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete immer das Erste bleiben, und das staatliche Eingreifen sich auf Ergänzung und Nachhilfe beschränken. Die Umkehr dieser Ordnung ist der Socialismus. Man versuche es übrigens nur. Es schlummert Gottlob noch mehr Lebenskraft und Energie in unserem Volke, als unsere Staatssocialisten uns wollen glauben machen.

Mancher Stöckerianer wird uns vielleicht wegen dieser Äußerung beschuldigen, wir seien mit Sack und Pack in das Lager der Manchestermänner übergegangen. Jeder Unbefangene kann sich aber leicht überzeugen, wie unbegründet diese Anschuldigung ist. Verlangen wir etwa, der Staat solle mit den Händen auf dem Rücken zuschauen, bis ihm eine Diebsbande in die Quere läuft? Was wir früher darüber gesagt, scheint uns klar genug. Wenden wir es in Kürze auf das volkswirthschaftliche Gebiet an, und es wird sich zeigen, daß der Staat allen seinen Aufgaben genügen kann, ohne selbst Handel und Gewerbe zu treiben.

Der Staat soll, wie wir gesehen, unter Voraussetzung der gebührenden Achtung vor den bestehenden Rechten, so viel als thunlich allen Unterthanen in ihren Lebensweisen die freie Entfaltung ermöglichen. In dieser Aufgabe ist auch die Sorge einbegriffen, welche dem Staate obliegt, das Gleichgewicht und die Harmonie unter den gesellschaftlichen Gruppen aufrechtzuhalten. Unter den verschiedenen socialen Lebenskreisen besteht eine gewisse Gegenseitigkeit und Solidarität, ähnlich wie unter den verschiedenen Organen des menschlichen Leibes. Ein übermäßiges Wachsthum eines Gliedes am Leibe hat fast immer eine Verkümmerung und Beeinträchtigung anderer zur Folge. Dadurch wird aber leicht der gesammte Organismus gefährdet, dessen Gesundheit und Wohlergehen von einer möglichst gleichmäßigen Entfaltung aller Glieder abhängt. So ist es auch mit dem staatlichen Organismus. Auch in diesem besteht unter den verschiedenen Ständen und Gruppen eine gewisse Solidarität. Die Läugnung dieser Solidarität hat uns das Manchesterthum geboren, und die Übertreibung derselben führt zum Socialismus.

Eine einseitige, übermäßige Entwicklung der Industrie wird leicht die Gefährdung des Arbeiterstandes zur Folge haben. Soll nun die Staatsgewalt ruhig zusehen, wie die Arbeiter physisch und moralisch zu Grunde gehen? Nein, sie soll ihnen zu Hilfe eilen und ihnen die nothwendigen Bedingungen freier Entwicklung verschaffen. Ganz dasselbe gilt vom Bauernstande. Die Regierung eines Landes ist ohne Zweifel befugt, den Bauernstand durch Getreidezölle zu schützen, wenn die Erfahrung zeigt, daß der Ackerbau sich gegen die hereinbrechenden Fluthen der ausländischen Concurrenz nicht mehr zu wehren vermag. Allerdings wird die Vertheuerung des Brodes die übrigen Stände treffen. Aber dieser Nachtheil ist ein viel geringerer, als wenn der Bauernstand völlig zu Grunde gerichtet und dadurch selbst der Bestand der Gesammtheit in Frage gestellt würde. Nach dem Gesagten läßt sich auch die so viel besprochene Innungsfrage entscheiden. Das Handwerk vermag sich selbst nicht mehr zu schützen; sich selbst überlassen, wird es über kurz oder lang einem ohnmächtigen Siechthum anheimfallen. Es kann somit auch kein Zweifel sein, daß die Staatsgewalt berechtigt und verpflichtet ist, ihm durch eine schützende Organisation die Bedingungen einer gesicherten und gedeihlichen Existenz zu gewähren. Mit Recht befürwortet man eine Neubelebung der früheren Innungen in einer den neuen Bedürfnissen angepaßten Weise. Ob nun diese Innungen

freie oder obligatorische sein müssen, ist eine volkswirthschaftliche Frage, welche uns hier nicht näher beschäftigt. Erklärt übrigens die Volkswirthschaft die Zwangsinnungen als durchführbar und nothwendig, so ist auch kein Zweifel, daß die Staatsgewalt zur Einführung derselben berechtigt ist, um so mehr, da nach allen öffentlichen Kundgebungen die große Mehrheit der Handwerker dieselben wünscht. Natürlich hat der Staat die Innungen bloß gesetzlich anzuordnen und zu regeln, nicht aber der bureaukratischen Bevormundung zu unterstellen. Hiezu besitzt er kein Recht. Er soll ihnen vielmehr die vollste Autonomie und Selbstverwaltung lassen. Nichts ist verderblicher als die leidige Sucht der Staatsgewalt, alles bevormunden und maßregeln zu wollen.

Bei Besprechung der staatlichen Aufgaben auf volkswirthschaftlichem Gebiete dürfen wir die Frage der staatlichen Monopole nicht übergehen. Hat die Staatsgewalt das Recht, solche Monopole einzuführen? Zur Lösung dieser Frage muß man zwei Fälle wohl unterscheiden. Handelt es sich um die Einführung eines Monopols auf einem wirthschaftlichen Gebiete, dessen sich die Privatthätigkeit noch nicht bemächtigt hat, so ist dieselbe wohl zulässig, wofern sie nur die Erlangung der nothwendigen Subsidien oder Steuern bezweckt. In diesem Falle gehört das Monopol zu den indirecten Steuern, und derartige Monopole begegnen uns schon sehr früh in der Geschichte. Ebenso gut als der Staat zur Bestreitung der öffentlichen Auslagen Domänen besitzen dürfte, kann er ein Monopol zu demselben Zweck sich vorbehalten. Selbstverständlich sollen ohne dringende Noth die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse nicht zu einem Monopol erhoben werden. Außerdem hat sich das Maß solcher Monopole auf die nothwendigen Staatseinkünfte zu beschränken. Was darüber hinaus liegt, ist eine unnütze und meist schädliche Behinderung der Privatthätigkeit.

Wesentlich anders gestaltet sich die Frage, wenn es sich um die Einführung eines Monopols auf einem Gebiete handelt, auf welchem schon eine nicht unbeträchtliche Privatindustrie besteht. In diesem Falle ist die Einführung des Monopols nicht nur mit einer Beschränkung der Freiheit, sondern auch mit einer bedeutenden Beschlagnahme des Privateigenthums, allerdings gegen eine entsprechende Entschädigung, verbunden. Darf nun die Staatsgewalt solche Monopole gegen den Willen der Eigenthümer anordnen? Der bloße Nutzen für die Gesammtheit gibt ihr sicherlich noch kein Recht dazu. Und doch wurde bei den Reichstagsdebatten über das Tabakmonopol dieß von den meisten Rednern stillschweigend

vorausgesetzt. Eingehend wurden die volkswirthschaftlichen Vor- und Nachtheile des Tabakmonopols gegen einander abgewogen; die Rechtsfrage dagegen, ob dem Staat die Befugniß zustehe, dasselbe einzuführen, wurde, besonders von officiöser Seite, kaum gestreift. Ist das nicht ein Zeichen, daß man dem Staate das Recht zuerkannt, alles zu thun, was ihm zu seinem Vortheile zu gereichen scheint? Das ist aber ein höchst gefährlicher Grundsatz, mit dem sich leicht der ganze platonische Idealstaat aufbauen und das letzte Privatrecht im Handumdrehen bei Seite schieben läßt. Wer demselben die Berechtigung zugesteht, dürfte auch nichts dagegen einwenden, wenn es dem Staate einfiele, morgen sämmtliche Waldungen, übermorgen sämmtliche Eisenbahnen, die nächste Woche die übrigen Verkehrsmittel und nach vierzehn Tagen sämmtliche Bergwerke zu verstaatlichen, vorausgesetzt, daß er die Überzeugung von der Nützlichkeit dieser Maßregel gewonnen. Es würde immer die Frage wiederkehren: Ist dieses oder jenes für den Staat nützlich? Ist es für ihn vortheilhafter, zwei Millionen Soldaten unter der Pickelhaube zu haben als nur eine?

Also der bloße Nutzen genügt noch nicht, um die Beseitigung einer beträchtlichen Privatindustrie durch Einführung des staatlichen Monopols zu rechtfertigen. Damit die Staatsgewalt zu einer Zwangsenteignung berechtigt sei, muß diese, wie wir früher ausgeführt haben[1], für die Gesammtheit moralisch nothwendig sein. An diesem Princip muß man festhalten, sonst befindet man sich auf einer Bahn, auf der sich ein Ende der Zwangsenteignungen gar nicht absehen läßt.

2. So sehr wir aber auch eine directe Betheiligung der Staatsgewalt an der Erzeugung und Vertheilung der Güter verwerfen: so verlangen wir andererseits, daß sie *indirect* nach Kräften Industrie, Ackerbau und Handel fördere und Allen die freie Selbstbethätigung ermögliche. Sie soll die Bedingungen einer gedeihlichen Entfaltung aller Wirthschaftskreise setzen. Hiermit steht unsere frühere Behauptung, der Staat solle dort eingreifen, wo die Privatkräfte nicht ausreichen, nicht im Widerspruch. Denn überall, wo der Staat zur Erreichung wichtiger Güter selbst thätig eingreift, geschieht es nur, um die Bedingungen einer weiteren gedeihlichen Entfaltung der Privatthätigkeit zu ermöglichen. Privatkräfte reichen meistens nicht aus, um große Verkehrsstraßen herzustellen, um Kanäle, Seehäfen, große Tunnels zu bauen, um ausgedehnte Moorgründe

[1] S. oben S. 91.

oder Sümpfe trockenzulegen, um Flüsse zu reguliren und einzudämmen u. dergl. Und doch sind alle diese Güter die nothwendige Vorbedingung zu einer gedeihlichen Entwicklung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels. Deßhalb soll die Regierung hier eingreifen und nöthigenfalls selbst diese Arbeiten übernehmen.

Eine nothwendige Vorbedingung des Emporblühens des volkswirthschaftlichen Lebens, wenigstens auf einer höheren Stufe der Civilisation, bildet der öffentliche schriftliche Verkehr (Post, Telegraphen u. dergl.). Der Staat kann deßhalb, ohne sein Thätigkeitsgebiet zu überschreiten, selbst diesen Verkehr, soweit nöthig, einrichten und besorgen. Freilich wird es sich auch hier empfehlen, wo es geschehen kann, der Privatthätigkeit den Weg offen zu lassen. Ob jedoch heute noch Privatgesellschaften dem in's Unermeßliche angewachsenen internationalen Postverkehr zu genügen vermöchten, scheint uns sehr fraglich. Der Privatthätigkeit überlassen, würde wohl dieser Verkehr weder die nöthige Einheit und Raschheit besitzen, noch die erforderlichen Sicherheitsbürgschaften gewähren. Ob jedoch dieses Bedürfniß so groß sei, daß sich darauf ein Expropriationsrecht der Staatsgewalt gründen lasse, wollen wir nicht entscheiden. Den Grund aber, mit welchem man schon die Verstaatlichung des Postwesens befürworten wollte, weil nämlich sonst ein allgemeines, nothwendiges Bedürfniß zu einer Quelle privater Ausbeutung werden könnte, weisen wir entschieden zurück. Der ist aus einer socialistischen Rüstkammer hervorgeholt. Mit diesem Grunde ließe sich ebenso gut die Verstaatlichung sämmtlicher Bäckereien als nothwendig begründen. Einer das allgemeine Wohl gefährdenden Ausbeutung kann und muß folglich die Obrigkeit durch ihre Gesetze und ihre Polizei genügend vorbeugen.

Weitere indirecte Mittel zur Beförderung der wirthschaftlichen Interessen sind die Errichtung von technischen Schulen für die verschiedenen Gewerbe, soweit nöthig und ohne daß der Staat ein Monopol für sich in Anspruch nehmen darf, die Prämiirung von Erfindungen oder sonstigen hervorragenden Leistungen auf volkswirthschaftlichem Gebiet, die Veranstaltung von öffentlichen Ausstellungen, die Erhebung genauer Statistiken, die Errichtung von Schutzzöllen, wo es nöthig ist, die Eröffnung neuer Handelsstraßen oder Industriezweige.

Eine besondere Berücksichtigung verdient noch die heute brennende Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Wir geben zu, daß an und für sich der Bau von großen Eisenbahnlinien nur mit staatlicher Ermächtigung unternommen werden darf, schon allein wegen der

dabei fast immer nothwendigen Zwangsenteignungen. Die oberste Staatsgewalt allein ist unter bestimmten Umständen zur Vornahme einer Zwangsenteignung befugt. Demgemäß steht auch, rein theoretisch betrachtet, nichts im Wege, daß der Staat selbst große Eisenbahnstrecken baue und selbst im Betrieb erhalte. Hat er aber einmal Privaten die Erlaubniß zum Bau von Eisenbahnen ertheilt, so ist es ihm nachher nicht mehr gestattet, nach Willkür *ohne Einwilligung der Betheiligten* eine Enteignung vorzunehmen. Das wäre eine einfache Rechtsverletzung. Wohl aber steht es ihm zu, durch Gesetze und Oberaufsicht zu verhüten, daß Privatgesellschaften durch Mißbrauch ihres Rechtes z. B. durch ungerechte Preise und sorglose Verwaltung die Gesammtheit schädigen und das Leben der Reisenden der Gefahr aussetzen.

Obwohl wir aber vom rein rechtlichen Standpunkt dem Staate das Recht nicht absprechen können, große Eisenbahnlinien selbst zu bauen oder sie durch rechtmäßigen Kauf zu erwerben, so halten wir es doch für angezeigter, wenn der Staat auch auf diesem wie auf allen übrigen Gebieten der freien Privatthätigkeit vollen Spielraum läßt. England besitzt bis heute nur Privateisenbahnen und fährt sehr wohl dabei, und zwar sowohl in volkswirthschaftlicher als politischer Beziehung. Die Eisenbahnfrage hat nämlich, ähnlich wie die Monopolfrage, auch eine *politische und religiöse* Seite. Wir müssen hier um so mehr auf dieselbe hinweisen, als sie bei allen heutigen Verstaatlichungsfragen in Betracht kommt und auf das früher über die directe Betheiligung des Staates an der Gütererzeugung Gesagte ein neues Licht wirft. Ganz besonders aber müssen wir dieselbe näher in's Auge fassen, weil die Staatssocialisten dem Staate auch das Unterstützungs- und Versicherungswesen in den Schooß werfen wollen, und zwar nicht bloß die gesetzliche Regelung, wogegen wir nichts einzuwenden hätten, sondern auch die gesammte Organisation und Verwaltung desselben.

In rein monarchischen Staaten möchten vielleicht die stetig zunehmenden Verstaatlichungen politisch weniger bedenklich sein; bei dem heutigen constitutionellen Regierungssysteme aber, wo die Träger der Staatsgewalt direct oder indirect durch die Wahlen bezeichnet werden, wo die obersten Verwaltungsbehörden meist aus Anhängern einer Partei bestehen und bei Anstellung untergeordneter Beamten so leicht bloße Parteirücksichten sich geltend machen, bringt jede Verstaatlichung eine neue Gefahr für die politische Freiheit. In constitutionellen Staaten ist die politische Freiheit durch die Freiheit der Wahlen bedingt. Wer diese angreift,

untergräbt die Grundlage der politischen Freiheit. Die Erfahrungen unter dem sogen. französischen System Napoleons III. lehren, wie innig Wahlfreiheit und politische Freiheit mit einander verschwistert sind.

Wer sieht nun nicht, daß die immer weiter um sich greifende Centralisation einen großen Theil der Wähler in directe Abhängigkeit vom Staate bringt? Das Beamtenthum zählt schon gewaltige Legionen. Man denke nur an die Verwaltungsbeamten, an das Heer, an die Post- und Telegraphenverwaltung, an die Schulen. Und welche starken Contingente hat die Verstaatlichung der Eisenbahnen der Bureaukratie schon zugeführt und welche wird es ihr in Zukunft noch zuführen! Und wie groß würde erst das Beamtenheer werden, wenn ganze Industriezweige in directen Staatsbetrieb übergehen, wenn die letzten Handlanger derselben sich als Staatsbeamte fühlen, und auch die Verwalter des ganzen Armen- und Krankenunterstützungs- und Versicherungswesens sich in die Staatsuniform hüllen sollten? Wer diese unabsehbaren Reihen von Beamten überschaut und zugleich bedenkt, daß unsere Centralisationslustigen gar keine Grenze anzugeben wissen, wo die Verstaatlichungen endlich aufhören sollen, der wird in diesem staatssocialistischen Gebahren eine ernste Gefahr für die politische Freiheit erblicken.

Aber wie? Haben wir denn nicht die feierlichsten Betheuerungen der Regierungsvertreter, daß man die schonendsten Rücksichten für die Erhaltung der Wahlfreiheit beobachten werde? Ganz gewiß. Aber wie wohlgemeint diese Versprechungen sein mögen, sind nicht auch unsere Regierungsmänner Adamskinder, können nicht auch an sie kritische Momente herantreten, wo der Sirenengesang der Versuchung gar zu verführerisch in die Tiefe lockt? Und was noch mehr ist, auch sie werden eines Tages durch eine Welle wieder von der Bildfläche geschwemmt, wie eine Welle sie gebracht. Dann treten Andere an ihre Stelle, welche sich der früheren Versprechen nicht erinnern oder ihren Vorgängern kein Recht zuerkennen, sie durch Verheißungen zu binden.

Übrigens, selbst den besten Willen der Regierung für alle Zukunft vorausgesetzt, wer will entscheiden, wie weit die berechtigte Wahlfreiheit, die rechtmäßige Äußerung der politischen Gesinnung reiche, und wo die Agitation beginne? Wurde doch ein Beamter wegen der bloßen Unterzeichnung eines Wahlaufrufes gemaßregelt. Die Beamten, sagt man, sollen den Entstellungen der Regierungsvorlagen und den gegen die leitenden Staatsmänner ausgestreuten Verleumdungen entgegentreten. Aber wo hören die sachlichen Kritiken auf, und wo beginnt die Entstellung? Was sieht die

Regierung als eine Verleumdung oder Entstellung an? Hier sind tausend Klippen, an denen die Wahlfreiheit kläglich scheitern kann. Der Beamte wird beständig genöthigt sein, von Oben die nöthigen Winke für sein Verhalten zu erwarten. Wie viele werden den Muth haben, ihre Lebensstellung der politischen Überzeugung zum Opfer zu bringen?

Daß mit der politischen auch die religiöse Freiheit gefährdet wird, liegt auf der Hand. Religiöse und politische Gesinnung hängen innig zusammen. Die Politik unserer Halb- und Ganzliberalen ist fast immer eine Folge ihrer Stellung zur Religion. Religion und Moral durchdringen naturgemäß das gesammte Menschenleben nach allen Richtungen. Eine wahre Religion, welche nur im Herzkämmerchen wohnt und keinen bestimmenden Einfluß auf das Leben und Handeln des Menschen übt, ist nicht denkbar. Anders wird ein orthodoxer Protestant, anders ein gläubiger Katholik und wieder anders ein dem Christenthum entfremdeter Liberaler seine Politik einrichten. Man denke nur an die Schule, an das Verhältniß des Staates zur Kirche, an die Ehe, die Sonntagsheiligung und dergl. Daher sind heute überall politische und religiöse Freiheit innig mit einander verbunden. Wie wahr dieß ist, zeigt uns auch ein Blick auf die zahlreichen Maßregelungen und Amtsentlassungen katholischer Beamten in Belgien und Frankreich. Und was könnten uns unsere eigenen katholischen Beamten aus der Blüthezeit des Culturkampfes hierüber erzählen! Wie viele Katholiken sind damals mit ihrer Familie aus ihren Stellen entlassen und durch Culturkämpfer ersetzt worden! Was den Katholiken heute widerfährt, kann morgen andern Parteien widerfahren. Wer deßhalb die religiöse Freiheit sicherstellen will, muß auch die politische Freiheit nach Möglichkeit schützen, und hiezu ist der einzige Weg, daß man den Staat aus allen Gebieten, in die er sich seinen Aufgaben zuwider eingedrängt, zurückdränge und eine möglichst große Decentralisation in der Verwaltung anstrebe.

Um die Staatsgewalt als Sturmbock gegen die althergebrachte Ordnung und besonders gegen die Kirche gebrauchen zu können, wurde ihr eine Lebenssphäre nach der andern überantwortet und alles unter ihre Willkürherrschaft gestellt, so daß heute die europäischen Völker unter einer wirklich erdrückenden Centralisation seufzen. Man liebt es, über das dunkle Mittelalter zu schmähen. Aber gerade an wahrer bürgerlicher, politischer Freiheit besaß das katholische Mittelalter so viel, daß wir uns heute kaum mehr einen Begriff davon machen können. Man lese

nur beispielsweise über Frankreich die Werke des Grafen de Luçay[1], um zu sehen, welche Vergewaltigungen die französischen Könige des 17. und 18. Jahrhunderts, besonders Ludwig XIV., anwenden mußten, um ein Stück communaler und provinzieller Freiheit nach dem andern abzubröckeln, alles selbständige Leben, auch in der Kirche, zu vernichten und alle Fäden in Versailles zu vereinigen. Und doch ist heute in Frankreich die Centralisation noch viel exorbitanter als unter den Bourbonen. In dieser Centralisation ist aber auch der Grund zu suchen, warum das schöne und reiche Land den Umwälzungen gar keinen Widerstand mehr zu leisten vermag und jeder revolutionäre Auflauf in Paris ganz Frankreich aufregt und mit sich fortreißt. Alles selbständige Leben in den Gemeinden, Provinzen, Corporationen, der Kirche und des Unterrichts ist vernichtet. Im letzten Winkel am Fuß der Pyrenäen ebenso gut als an den Vogesen und in der Normandie darf weder Hand noch Fuß geregt werden ohne vorherigen Wink einiger politischer Abenteurer in Paris, deren Erstes und Letztes nicht das Wohl Frankreichs, sondern eher Ehrgeiz und Habsucht ist und die schon, um Beschäftigung zu haben, dann aber auch, um die Kirche desto wirksamer drangsaliren zu können, ihre Machtbefugnisse mit jedem Tag zu erweitern streben. Und ähnlich wie in Frankreich geht es leider auch anderwärts. Man spricht heute viel von kirchlichen Übergriffen; wir glauben, die Zeit wäre nützlicher zugebracht, wenn man etwas mehr von staatlichen Übergriffen spräche und denselben einen Damm zu setzen suchte.

Sechstes Kapitel.

Fördernde Thätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Bildung und Cultur.

Der Mensch lebt nicht allein vom Brode. Seine edelsten Vorzüge sind Vernunft und Wille, welche ihm Gottes Ebenbildlichkeit aufdrücken und ihn zum Könige der sichtbaren Schöpfung erheben. Er hat daher auch geistige Bedürfnisse nach Cultur und Civilisation im echten Sinne dieses Wortes. Wie vom einzelnen Menschen, so gilt dieß auch von der Gesellschaft, vom Staat. Auch diese höhern Interessen hat die Staats-

[1] „Les Assemblées provinciales sous Louis XIV.“, und: „Les secrétaires d'État“. Vgl. auch die Zeitschrift: Réforme sociale. 1. Januarheft 1882. S. 17: „Les origines de la centralisation et du pouvoir absolu.“

gewalt zu fördern innerhalb der bestehenden Rechtsschranken und eingedenk immer der ihr obliegenden Aufgabe, allen Lebenskreisen nach Möglichkeit die Bedingungen freier Entfaltung zu gewähren. Hat der Staat schon auf dem wirthschaftlichen Gebiete die Freiheit nicht ohne Noth zu beeinträchtigen, so noch vielmehr auf dem höhern geistigen Gebiete. Je zarter eine Pflanze ist, desto schonender und rücksichtsvoller will sie behandelt sein.

Den Mittelpunkt des geistigen Lebens unserer Völker bilden die Schulen. Welche Stellung hat der Staat ihnen gegenüber einzunehmen? Aus der Beantwortung dieser Frage wird sich die vom Staate auf dem Gebiete der Cultur überhaupt einzunehmende Haltung von selbst ergeben.

1. Der staatliche Schulzwang, sei es nun in den Volks- oder höhern Schulen, ist unseres Erachtens durchaus verwerflich. In der gegenwärtigen übernatürlichen Ordnung untersteht die religiöse Erziehung der Kinder und alles dazu Erforderliche der Leitung der Kirche, wie wir schon früher bemerkten (oben S. 65). Sehen wir aber von diesem Verhältniß zur Kirche ab, so haben die Eltern die ausschließliche Pflicht und das ausschließliche Recht, ihre Kinder zu erziehen. Sie allein sind die von Natur bestellten Erzieher ihrer Kinder, und Niemand hat das Recht, ihnen in dieses Amt hineinzureden. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß kein lebendes Wesen auf Erden eine so lange und so hilflose Jugend zurückzulegen hat, als der Mensch. Während der Instinct die Thiere ohne mühsames Lernen auf das ihnen Nothwendige hinführt, muß der Mensch lange und mühsam geistig und leiblich erzogen werden, bis er zu seiner normalen Entwicklung gelangt ist. Und vor Allem bedarf er der moralischen und religiösen Erziehung. Der Mensch soll nicht, wie das Thier, blindlings seinen Neigungen und Trieben folgen, sondern er soll sein Wollen und Handeln nach den Vorschriften seiner Vernunft und dem ewigen Gesetze Gottes einrichten. Er muß deßhalb frühzeitig durch die Erziehung zur Unterwerfung seiner Leidenschaften unter die Forderungen der Vernunft und des Sittengesetzes angeleitet, daran gewöhnt werden. Hat nun Gott Niemand mit diesem so hochwichtigen, für jeden Menschen so nothwendigen Geschäfte von Natur aus beauftragt? Gibt es Niemand, von dem das Kind die nothwendige Erziehung an Leib und Seele verlangen kann? Die Verneinung dieser Frage wäre eine Anklage gegen die Weisheit Gottes und käme der Behauptung gleich, Gott habe das Kind ohne die ihm zum Fortkommen unentbehrlichen Bedingungen auf die Welt gesetzt.

Wer hat nun die natürliche Pflicht dieser Erziehung? Die Eltern und sie allein. Es gab eine Zeit, wo Familien, aber noch keine Staaten bestanden und wo doch die Kinder alle natürlichen Rechte besaßen, die ihnen heute zukommen. Wer hatte damals die natürliche Pflicht der Kindererziehung? Die Eltern allein. Also kommt ihnen auch heute noch ausschließlich diese natürliche Pflicht zu. Ganz dasselbe lehrt uns auch die gegenseitige Neigung und Liebe, welche Eltern und Kinder umschlingt, diesen durch die natürliche Pietät und Dankbarkeit die nöthige Gelehrigkeit und Unterwerfung in's Herz legt, jene aber durch die natürliche Liebe zu ihren Kindern mit der zu dem langwierigen und schweren Amte der Erziehung nothwendigen Geduld und Selbsthingabe ausrüstet. In den Kindern erblicken ja die Eltern gewissermaßen die Fortsetzung ihres Daseins, Leben von ihrem Leben; daher auch ihr Verlangen, den Kindern alles Gute, was sie besitzen, zu hinterlassen, um sich so in ihnen gewissermaßen zu verewigen. Nicht umsonst wurde deßhalb fast überall und zu allen Zeiten die Erziehung der Kinder als die eigentliche Aufgabe der Familie angesehen.

Der Staat vermag nie die Familienerziehung zu ersetzen. Selbst Bluntschli, der für den staatlichen Schulzwang eintritt, gesteht: „Auch wenn der Staat oder die Gemeinde, wie das vermögenslosen Waisen gegenüber zur Pflicht wird, genöthigt ist, sich der Erziehung der Unmündigen ganz anzunehmen, kann er doch im günstigsten Falle nur die Familienerziehung nachbilden, und es wird immer noch ein empfindlicher Mangel zurückbleiben, den die sorgfältigste und humanste öffentliche Erziehung nur zu mildern, nicht völlig zu heben und zu ergänzen vermag. Die Triebe des gemeinsamen Blutes, das individuelle tief verwachsene Leben der Familie, die persönliche Liebe und Pietät der Eltern und Kinder sind nicht durch Staatsanstalten zu ersetzen.“ [1]

Wer möchte demnach läugnen, daß die natürliche Pflicht der Erziehung allein den Eltern zukommt? Haben aber sie allein die natürliche Pflicht der Erziehung, so muß ihnen auch allein und ausschließlich das natürliche Recht auf dieselbe zustehen. Denn eine gedeihliche Erziehung verlangt gebieterisch eine einheitliche Leitung. Hätten zwei von einander unabhängige Erzieher das Recht, am Kinde ihre pädagogischen Künste zu üben, so wäre eine gute einheitliche Erziehung unmöglich: der Eine könnte niederreißen, was der Andere aufgebaut. Aus demselben Grunde

[1] Die Lehre vom modernen Staat. II. S. 460.

wäre es auch vernunftwidrig, die geistige Erziehung des Kindes von der leiblichen trennen und diese den Eltern, jene aber dem Staat überweisen zu wollen. Die leibliche und geistige Erziehung müssen nothwendig harmonisch ineinandergreifen und sich gegenseitig unterstützen. Ebenso wenig als der geistige Theil des Menschen sich von dem sinnlichen trennen läßt, ebenso wenig soll die geistige Erziehung von der leiblichen geschieden werden. Die natürliche Ordnung verlangt, daß derjenige, welcher das Recht über die geistige Erziehung besitzt, auch über die leibliche verfügen könne, weil diese jener untergeordnet sein muß.

Wird man sich vielleicht, um unserer Beweisführung die Spitze abzubrechen, auf den Unterschied zwischen Unterricht und Erziehung berufen und behaupten, diese sei Sache der Familie, jener aber gehöre zu den Aufgaben des Staates? Das wäre eine vergebliche Ausflucht. Wer sieht nicht, daß im unmündigen Alter Erziehung und Unterricht nothwendig Hand in Hand gehen müssen, ja daß der Unterricht das wichtigste und einflußreichste Mittel der Erziehung ist? Wer den Unterricht eines Kindes in Händen hat, kann damit einen maßgebenden Einfluß auf die gesammte Erziehung und das ganze zukünftige Leben des Kindes ausüben. Wie oft haben wir es schon erlebt, daß die sorgfältigste häusliche Erziehung durch einen gewissenlosen, dem Christenthum entfremdeten Lehrer vereitelt wurde. Der Mensch läßt sich in seinem Handeln von den Ideen leiten, welche der Jugendunterricht keimartig in seinen empfänglichen Geist gelegt hat.

Die Familie ist also die Anstalt, welcher Gott die Kindererziehung ausschließlich anvertraut und die allein er mit den zu diesem hochwichtigen Geschäfte unentbehrlichen Berufsgnaden ausgerüstet hat. Wir gehen aber noch weiter und behaupten, daß derjenige, welcher den Eltern die Erziehung entreißt, dadurch das gefährlichste Attentat gegen die Grundlage der Familie begeht.

Welches sind die Hauptzwecke der Ehe? Die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Und worauf gründet sich hauptsächlich die Unauflöslichkeit der Ehe vom rein naturrechtlichen Standpunkte betrachtet? Auf der durchschnittlichen Nothwendigkeit einer langen, zusammenhängenden Erziehung der Kinder. Derjenige, welcher also das Recht und damit auch die Pflicht der Erziehung — denn beide können nothwendig nur Einen Träger haben — der Familie entreißt und dem Staate überantwortet, der läßt der Ehe als einzigen Hauptzweck die Erzeugung der Kinder. Und wer will von diesem Standpunkte aus mit voller Gewißheit die Un-

auflöslichkeit der Ehe für alle Fälle beweisen, auch für jene, wo nach dem Naturrecht und den positiven Gesetzen eine Scheidung in Bezug auf Tisch und Bett zulässig ist? Wir wiederholen deßhalb, wer der Familie das Recht auf die ausschließliche Erziehung ihrer Kinder bestreitet und dasselbe auf den Staat überträgt, der greift ihre Grundlage an und gefährdet damit die gesammte Gesellschaft, deren unentbehrlichstes Fundament und sicherstes Bollwerk die Familie ist.

Aber hier tritt uns die moderne Schulweisheit mit den landläufigen Beweisen entgegen, welche heute so oft für die staatliche Berechtigung zur Durchführung des Schulzwanges in's Feld geführt werden. Die Kinder, so sagten wir selbst, haben Anspruch auf die zu ihrem Fortkommen nothwendige Erziehung. Zu dieser nothwendigen Erziehung gehört aber heute eine gewisse Schulbildung. Nun aber kommen die Eltern, besonders aus den ärmern Klassen, dieser Pflicht erfahrungsgemäß sehr häufig nicht nach und lassen ihre Kinder verwahrlosen. Also hat der Staat das Recht, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, um so die Kinder in ihrem Rechte zu schützen, und der einzig praktisch durchführbare Weg hiezu ist der Schulzwang. Ja er muß um so mehr zu diesem Zwange berechtigt sein, als er an einer guten allgemeinen Volksbildung und Volkserziehung das höchste Interesse hat.

Beginnen wir unsere Erwiederung mit dem letztgenannten Gedanken. Der Staat hat ein dringendes Interesse an einer guten Volksbildung. Einverstanden. Folgt nun daraus, daß er direct dieselbe in seine Hand nehmen und sich zum allgemeinen Schulmeister stempeln darf? Nicht im entferntesten, sonst müßten wir ihm auch die Eheschließung, die Zubereitung des Brodes, die Berufswahl, die religiöse Erziehung des Volkes, — ja alles, was dem Menschen heilig und theuer ist, überantworten, woran er mindestens ein ebenso großes Interesse hat als an der Volksbildung. Mit diesem Grunde könnten wir ohne Schwierigkeit bei der Jugenderziehung und der schwarzen Suppe der Spartaner anlangen.

Mehr scheinbare Berechtigung hat der andere oben angeführte Grund der Freunde des Schulzwangs, welche, nebenbei bemerkt, fast alle sich freisinnig oder liberal nennen. Die Staatsgewalt soll die Kinder in ihrem Rechte gegen die Fahrlässigkeit der Eltern schützen. Bluntschli schreibt: „Nur soweit die Noth das Einschreiten einer obervormundlichen Obsorge verlangt, weil — in einzelnen Fällen — die Familie ihre Sorge nicht erfüllen kann oder zu erfüllen grob vernachlässigt, ist die

Obrigkeit veranlaßt und berechtigt, an der leer gelassenen Stelle der Familie zu helfen." [1]

Daß die Kinder ein eigentliches erzwingbares Recht haben, von ihren Eltern die zum Fortkommen und zur Erreichung ihres ewigen Zieles unentbehrliche Erziehung zu erhalten, wollen wir nicht in Abrede stellen, obwohl sehr viele Theologen dieß nicht zugeben. Wie uns scheint, ist dieses Recht der Kinder in ihrem Rechte auf Existenz und Erhaltung nothwendig eingeschlossen. Die Eltern, welche ihren Kindern diese Erziehung aus Fahrlässigkeit nicht ertheilen, sie z. B. in ihrer frühesten hilflosen Jugend verhungern lassen, verletzen nicht bloß die Pietät, sondern auch die Gerechtigkeit. Aber nun entsteht die Frage: Ist die sogen. allgemeine Bildung Aller ohne Ausnahme zu ihrem Fortkommen und zur Erreichung ihres Endzieles absolut nothwendig? Hier kann nur das im gewöhnlichen Verkehre erforderliche Lesen, Schreiben und Rechnen in Betracht kommen. Sind nun die genannten Kenntnisse heute für Alle ohne Ausnahme streng unentbehrlich? Das möchte wohl schwer zu beweisen sein, um so mehr, wenn wir bedenken, daß die heute behauptete Nothwendigkeit der Schulbildung vielfach nur eine Folge des künstlich in die Höhe geschraubten Schulwesens ist. Wir weisen beispielsweise auf Frankreich hin, wo bis vor kurzer Zeit kein Schulzwang bestand — und auf England, wo derselbe noch heute keinen Eingang gefunden hat und eine beträchtliche Anzahl nie eine öffentliche Schule besucht haben. Sind deßwegen Frankreich und England etwa ärmer oder unglücklicher als Deutschland? Oder steht das englische oder französische Volk so viel an wahrer Bildung hinter dem deutschen zurück? Glaube man doch nicht, daß unsere Bauern, Fabrikarbeiter, Knechte, Mägde und Waschfrauen deßhalb gebildeter seien, weil sie so viel Jahre unter der Fuchtel eines Schulmeisters auf den Bänken herumgerutscht sind und weil man ihnen etwas Lesen und Schreiben eingebläut. Manche wollen mit Rob. v. Mohl die Nothwendigkeit der allgemeinen Schulbildung aus der Rolle herleiten, welche heute das constitutionelle Regierungssystem allen Staatsbürgern in der Politik zuweise. Aber das ist eitel Firlefanz. England hat sich mit seiner parlamentarischen Regierung über 600 Jahre sehr wohl befunden ohne Schulzwang. Ebenso ist in den Schweizerkantonen das demokratische Regiment uralten Datums; der Mangel an Schulbildung hinderte das Volk nicht, seine politischen Angelegenheiten in der gedeihlichsten

[1] Die Lehre vom modernen Staat. II. S. 461.

Weise zu besorgen. Und was lehrt die Geschichte von Athen und Sparta? Der Beweis für die Nothwendigkeit der allgemeinen Schulkenntnisse ist also erst noch zu erbringen, und damit wird die vermeintliche Berechtigung des Staates zur Einführung des Schulzwanges hinfällig.

Doch nehmen wir an, die Nothwendigkeit der genannten Kenntnisse für Alle ohne Ausnahme sei genügend erwiesen, die Eltern hätten also auch die strenge Rechtspflicht, den Kindern diese Kenntnisse zu verschaffen; würde hieraus schon folgen, der Staat habe das Recht, alle Eltern zu zwingen, ihre Kinder in die Schule zu schicken? Noch lange nicht. Wäre ein dringendes allgemeines Bedürfniß nach den genannten Kenntnissen vorhanden, so würde sich dasselbe von selbst ohne allen Zwang fühlbar machen, und die Eltern würden von selbst dahin geführt, ihren Kindern das Maß allgemein nothwendiger Bildung zu verschaffen, um ihnen dadurch ein sicheres Fortkommen zu ermöglichen. Sehen wir nicht in England den Schulbesuch ohne staatlichen Zwang von Jahr zu Jahr zunehmen? Und England befindet sich wegen seiner Industrie in dieser Beziehung in viel ungünstigeren Umständen, als die meisten Landstriche in Preußen. Man entgegne uns nicht, daß die Eltern der ärmeren Klassen es vernachlässigen, ihren Kindern von selbst die nothwendigen Kenntnisse zu verschaffen. Aus dieser Thatsache muß man vielmehr schließen, daß dieses allgemeine Wissen lange nicht so unentbehrlich ist, als unsere liberalen Bildungsapostel uns wollen glauben machen. Daß die Eltern so allgemein und so habituell verabsäumen, den Kindern die wirklich zu ihrem standesgemäßen Fortkommen unentbehrliche Erziehung zu geben, ist von vornherein unglaublich trotz aller Versicherungen liberaler Schulwuth. Zum Theil ist auch die Scheu gegen jede Bildung gerade durch die Übertreibung des heutigen Schulwesens hervorgerufen. Was sollen denn unsere Knechte und Mägde und unsere Schuster mit dem Ausziehen der Quadratwurzeln und den Grundbegriffen der Geometrie anfangen? Gerade deßhalb sträuben sich die Eltern so entschieden gegen die Schule, weil sie, und mit Recht, die Überzeugung nicht gewinnen können, daß ihre Kinder, welche später auf dem Felde, in der Fabrik oder in der Handwerkerstube ihr Brod verdienen sollen, all den eitlen Kram brauchen können, der ihnen heute unter dem Titel der allgemeinen Volksbildung eingepfropft wird. Selbst Bluntschli, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, gesteht: „Wir sind in Deutschland und der Schweiz, wo das Meiste für die Volksschule geleistet worden ist, doch auch durch eine eitle Überspannung ihrer Lehrgegenstände in die Gefahr gerathen, eine Volksjugend heran-

zubilden, welche nur ungern und mit einer Art wunderlicher Scham zu den Arbeiten des Handwerks und des Fabrikarbeiters hinzutritt und den ärmlichen und häufig erbärmlichen Schreiberdienst der rauheren, aber weit edleren Thätigkeit vorzieht. Es gab wohl eine Zeit, in welcher man Grund hatte, sich über das Zuwenig zu beklagen; aber in manchen Ländern ist man nun in den Strudel des Zuviel gerathen und hat, statt die Jugend mit einfacher gesunder Hauskost zu speisen, mit großen Kosten Abfälle von vornehmen Speisen gekauft, die ihr den Magen verderben." [1]

Aber gehen wir jetzt noch einen Schritt weiter. Setzen wir nicht nur die Nothwendigkeit des Lesens, Schreibens und Rechnens für Alle, sondern auch die Thatsache als bewiesen voraus, daß die große Mehrheit der Eltern den Kindern erfahrungsgemäß den nöthigen Unterricht nicht ertheile, daß somit eine Nachhilfe des Staates nothwendig sei. Würde sich hieraus schon die Befugniß des Staates ergeben, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder sieben oder acht Jahre in die Schule zu schicken, wie es heute der Fall ist? Wir glauben, jeder Vorurtheilsfreie wird uns zugestehen, daß eine solche Schlußfolgerung viel zu weit gehe. Warum sollten diese Kenntnisse nicht auch außerhalb der Schule erworben werden können, sei es nun, daß die Eltern ihre Kinder selbst unterrichten oder durch Privatlehrer unterrichten lassen, welche eine Familie entweder allein oder in Verbindung mit Andern für ihre Kinder hält? Man könnte also höchstens dem Staate das Recht zuerkennen, die Eltern zu verpflichten, ihren Kindern die nothwendigen Kenntnisse zu verschaffen, und sich dann durch eine Schlußprüfung zu überzeugen, ob in einem gewissen Alter alle Kinder das Minimalmaß dieser Kenntnisse besäßen. Auch liberale Rechtslehrer, wie Gustav v. Rümelin, befürworten diese Einrichtung und verurtheilen den langjährigen, mit vielen sittlichen und gesundheitlichen Nachtheilen verbundenen Schulzwang.

Man könnte uns einwenden, arme Arbeiter und Bauersleute seien nicht im Stande, ihre Kinder selbst zu unterrichten oder ihnen Privatlehrer zu halten. Wir geben das zu. Aber aus diesem Umstande würde sich für die Eltern der genannten Volksklassen nur die indirecte Nothwendigkeit ergeben, ihre Kinder für einige Zeit in eine öffentliche oder Privatschule zu schicken. Der directe Schulzwang wäre aber immer noch nicht gerechtfertigt. Denn um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen — und darüber hinaus gehen die für Alle unumgänglich noth-

[1] Die Lehre vom modernen Staat. I. 463.

wendigen Kenntnisse nicht —, braucht man nicht volle acht Jahre, Sommer und Winter, Tag um Tag fünf bis sechs Stunden in der Schulstube zu hocken.

2. Noch empfindlicher als der Schulzwang greift das staatliche Schulmonopol, die Zwangsschule, in die natürlichen Rechte der Eltern. Der bloße Schulzwang läßt doch den Eltern noch die Wahl der Schulen und die Art und das Maß des Unterrichts; er gibt somit im Princip noch die Unterrichts-, oder besser gesagt, die Lehrfreiheit, zu. Das Schulmonopol dagegen nimmt die Befugniß zur Errichtung von Schulen als ein ausschließliches Recht für den Staat in Anspruch. Durch die Verbindung des Schulzwanges mit dem Schulmonopol werden die Eltern genöthigt, ihre Kinder für eine lange Reihe von Jahren in Staatsschulen zu schicken, über die sie absolut kein Wort mitzusprechen haben. Damit ist ihnen jeder Einfluß auf die Erziehung ihrer Kinder, auf die Gattung, das Maß und die Art und Weise des Unterrichts, auf die Anstellung der Lehrer genommen. Es bleibt ihnen nur noch das eine kostspielige Recht, fast unerschwingliche Steuern zahlen zu müssen und im Übrigen den Schulmeister Staat frei mit ihren Kindern schalten und walten zu lassen und abzuwarten, was man aus ihnen machen wird. Das Schulmonopol ist eine entwürdigende und empörende Geistesknechtung. Wir wollen hier nicht auf die Folgen hinweisen, welche die staatliche Beschlagnahme der ganzen nationalen Erziehung durch die Staatsgewalt, d. h. durch eine augenblicklich sich am Ruder befindliche Partei, nach sich ziehen muß. Nur daran möchten wir erinnern, daß, wer das staatliche Schulmonopol erträglich findet, auch gegen die staatliche Beschlagnahme der ganzen Production, wie die Socialisten sie wollen, nichts einwenden darf. Wenn der Staat die Eltern im theuersten und höchsten Gute, in ihren Kindern, bevormunden darf; wenn man ihm das Recht zuerkennt, zu bestimmen, wie man in seinen Grenzen erzogen werden soll, in welchem Geiste und von wem und nach welcher Methode die Wissenschaften und Künste innerhalb seiner Marken zu lehren seien: warum sollte er dann nicht auch das Recht beanspruchen dürfen, auf dem viel tiefer stehenden Gebiete der Gütererzeugung nach Willkür Alles unter seinen ehernen Zwang beugen und auch über das Vermögen der Eltern frei schalten zu dürfen?

Als jüngst das Tabaksmonopol im Reichstage auf der Tagesordnung stand, da schluchzten unsere liberalen Worthelden darüber, daß der Staat nun fortan zu bestimmen habe, welche Cigarren und zu welchen

Preisen wir rauchen sollten. Die Bejammernswerthen! Daß dagegen der Staat allen seinen Unterthanen das Maß und die Gattung der geistigen Nahrung vorschreibt und zuschneidet, daß er die ganze Erziehung der Nation zu seinem Monopol erhebt: das finden unsere „Vorkämpfer der Freiheit" ganz in der Ordnung; dagegen haben sie nicht das Geringste einzuwenden.

3. Vollends alle Begriffe übersteigt die geistige Knechtung auf dem Schulgebiete, wenn die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder auf viele Jahre den Staatsschulen zu überlassen, ohne die nöthige Bürgschaft für die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu erhalten. Christlichen Eltern ist das höchste Gut die Religion, für die sie ihr Leben hinzugeben bereit sein müssen. Ihre erste und wichtigste Sorge soll deßhalb sein, diesen kostbaren Schatz, mit dem keine andern Erdengüter zu vergleichen sind, unversehrt als theures Vermächtniß ihren Kindern zu hinterlassen. Das ist ihre heiligste Pflicht. Am Tage des Gerichtes wird Gott die Seelen ihrer Kinder von ihnen zurückverlangen. Ist es nun nicht ein unausstehlicher Gewissenszwang, eine Vergewaltigung der heiligsten Überzeugungen, die Eltern durch Strafgesetze zu nöthigen, daß sie ihre Kinder Schulen anvertrauen, von denen sie mit Recht eine Beeinträchtigung und Schädigung des Glaubens und der religiösen Gesinnung derselben fürchten müssen? Hier zeigt sich übrigens so recht deutlich, warum unsere „Freisinnigen" für den Schulzwang und das staatliche Schulmonopol schwärmen. Nicht umsonst hat der Liberalismus eine internationale Verschwörung zum Zweck der Verstaatlichung und Entchristlichung der Schulen in's Leben gerufen. Er hat erkannt, daß, so lange unsere Schulen christlich sind, auch das gesammte Volk christlich bleiben wird und das Werk der Entchristlichung deßhalb mit der Schule beginnen muß. Wem die Schule gehört, dem gehört die Zukunft. Daher werden unter dem heuchlerischen Vorwande der Verbreitung der Bildung die Eltern durch ruchlose Gesetze gezwungen, ihre Kinder in Schulen zu schicken, aus denen man die christlichen Lehrer und Lehrerinnen vertrieben, das geheiligte Zeichen der Erlösung mit Gewalt entfernt und sogar die Nennung des göttlichen Namens bei Strafe verboten hat.

Hier kann nur Eines helfen: der Staat muß wieder aus der Schule, die er mit Gewalt an sich gerissen, hinausgetrieben werden. Unterrichtsfreiheit muß der Wahlspruch aller Derer sein, welchen die christliche Zukunft ihrer Kinder, ja unserer Völker überhaupt, am Herzen liegt. Übrigens wollen wir noch bemerken, daß solche Gesetze, welche die christlichen Eltern zwingen, ihre Kinder in glaubens- und religionslose Schulen

zu schicken, auf welche die Kirche keinerlei Einfluß mehr hat, ungerecht sind und deßhalb aus sich selbst keinerlei verpflichtende Kraft haben. Vae qui condunt leges iniquas. Is. 10, 1. Wir begreifen den edlen Unwillen, mit dem jüngst ein französischer Abgeordneter der Vendée an den Unterrichtsminister J. Ferry die schönen Worte richten konnte: „Ich kenne keine Gesetze, welche mir die Seelen meiner Kinder entreißen können, und so lange noch ein Tropfen Blut in meinen Adern rollt und mein Herz noch schlägt, soll das heilige Unterpfand, das Gott mir anvertraut, mir nicht geraubt und Sache und Eigenthum des Staates werden."

4. Das Recht der Eltern auf die freie Erziehung ihrer Kinder hängt innig zusammen mit dem Rechte der Gemeinde, innerhalb ihres Bezirkes freie Schulen zu errichten und dieselben frei zu leiten. Thatsächlich haben auch die Gemeinden im Bunde mit und unter der Aufsicht der Kirche seit unvordenklichen Zeiten ihre Schulen selbst besorgt. Selbst der Bourbon'sche Absolutismus brachte es nicht dahin, die Schule der Gemeinde und Kirche zu entreißen und sich selbst zum Generalschulmeister vom Meer zum Meere zu ernennen. Von naturrechtlichem Standpunkt könnte man erst dort der Staatsgewalt die Befugniß zugestehen, in das Gemeindeschulwesen einzugreifen und selbst Schulen zu errichten, wo die Gemeinden bewiesenermaßen habituell in der sträflichsten Weise ihre Pflicht vernachlässigten oder zum Bau und Unterhalt der nöthigen Schulen selbst nicht im Stande wären. Sobald der Gemeinde die freie Leitung und Überwachung ihrer Schulen entzogen ist, verlieren auch die Eltern, wie die Erfahrung zur Genüge lehrt, allen Einfluß auf die Erziehung ihrer Kinder. Die über die Schulen herrschenden Staatsbeamten sind durch kein Interesse genöthigt, auf die örtlichen Wünsche und Bedürfnisse der Eltern Rücksicht zu nehmen.

Außerdem hat die Gemeinde doch wohl das Recht, Anstalten, welche sie selbst gegründet hat und mit ihrem eigenen Gelde unterhält, auch selbst zu regeln und zu überwachen. Wenn die Gemeinde ein eigenes Stadthaus baut, so steht ihr allein die Einrichtung und Leitung desselben, sowie die Anstellung des nöthigen Personals zu. Warum sollte es in Bezug auf die Gemeindeschulen anders sein?

5. Das staatliche Schulmonopol verstößt auch gegen die natürliche Lern- und Lehrfreiheit. Gefährliche und verderbliche Irrthümer zu lehren und zu verbreiten, dazu hat allerdings Niemand das Recht. Wenn deßhalb die Staatsgewalt die sichere Überzeugung gewonnen, daß Jemand derartige Irrthümer lehrt, z. B. in Bezug auf die Heiligkeit

der Ehe, den Bestand des Privateigenthums u. dgl., so hat sie das Recht und die Pflicht, ihm die Lehrthätigkeit zu verbieten. Diese Pflicht ist eine nothwendige Folge der Pflicht der Selbsterhaltung. Aber außer diesen Fällen ist Jedermann von Natur aus berechtigt, Andere in Profanwissenschaften zu unterrichten, die bei ihm Unterricht nehmen wollen, und Niemand hat das Recht, ihn hieran zu hindern. Aber ist dann nicht Gefahr vorhanden, daß unfähige Leute sich zu Lehrmeistern aufwerfen werden? Diese Gefahr ist sehr gering. Ein unfähiger Lehrer wird bald vor leeren Bänken stehen. Aber auch angenommen, man wolle unfähigen Individuen von vornherein das Lehramt versperren. Was würde daraus folgen? Höchstens ließe sich eine Prüfung rechtfertigen, durch welche Jeder den Beweis erbrächte, daß er das Minimum der nothwendigen Kenntnisse besitze. Aber das heute bestehende staatliche Lehrmonopol, vermöge dessen alle Lehrer von der Elementarschule bis zu den Hochschulen hinauf in Staatsschulen gebildet und mit dem staatlichen Siegel an der Stirn versehen sein müssen, wäre damit noch lange nicht gerechtfertigt. Diese staatliche Beschlagnahme der Lehr- (und folglich auch der Lern-) Freiheit stellt in der That das ganze Erziehungswesen, ja die Wissenschaft selbst unter eine unwürdige Bevormundung. So lange Hegel in Preußen blühte, wurden fast nur Hegelianer angestellt. Nicht Hegelianer zu sein, galt als Zeichen der Verwerfung. Diese Taktik hat mehr als man glaubt zur Begründung der Hegel'schen Doctrin und Lehrmethode an den preußischen Hochschulen beigetragen. Später, als in den cultusministeriellen Regionen ein anderer Wind wehte, wurden die Jung-Hegelianer fast planmäßig vom Lehramt ausgeschlossen. Daß durch eine solche Bevormundung, welche bei dem staatlichen Lehrmonopol fast unvermeidlich ist, die Vertreter der Wissenschaft schon um des lieben Brodes willen in schiefe Bahnen getrieben werden, liegt auf der Hand. Hören wir hierüber einen gewiß unverdächtigen Zeugen: „Wir leben," schreibt Ahrens (Naturrecht I, S. VII), „in einer Zeit, wo eine unheilvolle Strömung die Gemüther immer mehr und mehr von den idealen Gütern des Lebens abgewendet, den Glauben an eine sittliche Weltordnung tief erschüttert, selbst das Bewußtsein eines geistigen und sittlichen Lebensprincips im Menschen verdunkelt oder zerstört und überall materialistische, atomistische, mechanische Anschauungen zur Geltung gebracht hat und auch in der Staats- und Gesellschaftsordnung nur mit Thatsachen rechnen, die Machtverhältnisse als Richtschnur für das Recht aufstellen will. . . . So wie aber in der Regel die höhern geistigen

Regionen die Ausgangspunkte für die Abirrungen wie für die bessernde Umkehr in der geistig-sittlichen Bewegung bilden, so ist auch die neuere Verirrung vorwaltend von den höhern Unterrichtsanstalten ausgegangen." Die Schuld hieran wird zum guten Theil der Regierung auf die Rechnung geschrieben, welche nur die positiven Wissenschaften zu fördern suchte. Dann heißt es weiter: „Wir haben, zur Schmach für die deutsche Wissenschaft, in den Universitätsstädten selbst einen Materialismus sich breit machen sehen, der wohl geeignet sein sollte, das Gewissen zu wecken und tiefer nach den Ursachen einer solchen Abirrung forschen zu lassen. Mögen die Regierungen, die einen wesentlichen Theil der Schuld dieser durch die jetzige Studieneinrichtung genährten Abirrung und der daraus entstehenden Folgen auf sich nehmen müssen, diesen Zustand ... ohne Zeitversäumniß zu bessern trachten."

Umsonst erwartet Ahrens diese Abhilfe vom Staat. Wer gibt uns die Garantie, daß die Regierungen, die ja heute immer unter dem Einfluß der parlamentarischen Parteien stehen, nicht morgen das Unterrichtswesen aus der heutigen Abirrung in eine andere, ebenso schlimme, durch ihren Einfluß hineintreibe? Nur die volle Freiheit der verschiedenen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Gründung von Schulen und Universitäten kann uns Rettung bringen und die Wissenschaft einer unwürdigen Bevormundung entreißen.

Zu welchen Benachtheiligungen das Lehrmonopol führen kann, haben namentlich wir Katholiken schon in mehr als einem Lande erfahren müssen, wo katholische Lehrkräfte trotz der garantirten Parität und trotz der trefflichsten Leistungen ausgeschlossen wurden. Dabei denken wir nicht bloß an katholische Ordensleute, welche ausgewiesen wurden, obwohl sie die Staatsprüfung zum Lehramte glänzend bestanden und an vielen Orten schon lange segensreich gewirkt hatten. In Preußen klagten die Centrumsabgeordneten schon wiederholt über Zurücksetzung der katholischen Lehrkräfte, besonders an den Mittel- und Hochschulen. Sie wiesen zur Begründung ihrer Beschwerde auf die vielen ausgezeichneten Privatdocenten hin, welche trotz der großen Zahl ihrer Zuhörer ein Vierteljahrhundert vergeblich auf eine Beförderung harrten.

Für uns Katholiken enthält das Lehrmonopol des Staates auch eine Rechtsverletzung gegen die Kirche. Die katholische Kirche hat ein ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragenes Recht auf die Gründung von Schulen, welches sie stets und überall ausgeübt hat. Sie ist die Mutter der Hoch- und Mittelschulen ebensowohl als der Volksschulen im

christlichen Europa; unter ihrem Schutz und vielfach durch ihre Mittel und Organe haben sich dieselben zur herrlichsten Blüthe entfaltet. Warum also will man ihr das Recht verweigern, frei aus ihren eigenen Mitteln Gymnasien und Universitäten zu errichten? Die Liebe zur Wissenschaft kann der Grund nicht sein. Die Wissenschaft würde durch die Concurrenz nur gewinnen, da der Wetteifer zu größeren Anstrengungen und Leistungen anspornen müßte. Und im Interesse der Wissenschaft braucht der Staat fürwahr die Concurrenz nicht zu fürchten, da er ja für seine Gymnasien und Universitäten über die mächtigsten Mittel verfügt, während die Kirche nur auf Freiwilligkeit angewiesen ist. Also die Wissenschaft ist es nicht, um derentwillen man der Kirche ihr Recht auf Errichtung von Schulen jeder Art vorenthält. Wo ist also der Grund hiervon zu suchen? Einzig in der Furcht, die Kirche möchte durch ihre Schulen mächtig an Einfluß und Bedeutung gewinnen. Unsere „freisinnigen" Vertreter der staatlichen Zwangsherrschaft auf dem Gebiete der Schule wissen zwar ihre eigentlichen Gedanken meist gut zu verbergen. Zuweilen werden aber die Herzen doch offenbar. Robert v. Mohl z. B., ein Haupt der liberalen Schule, verwirft vom rechtlichen Standpunkt das Schulmonopol. „Dasselbe," sagt er, „würde unmittelbar zu dem Systeme einer Nationalerziehung führen, welches jeden Einzelnen lediglich als einen Bestandtheil des politischen Ganzen und als ein Mittel zur Erreichung der Zwecke desselben auffaßt, keiner Eigenthümlichkeit der Anlagen und Verhältnisse Rechnung trägt und keine individuellen Wünsche und Bedürfnisse in Betreff geistiger Thätigkeit zuläßt. Ein solches System ist die härteste Sklaverei, insofern sie nicht bloß *leibeigen* macht, sondern die ganze Entwicklung der geistigen Thätigkeit und die höhern menschlichen Zwecke dem Staate opfert. Auch kann die Folge keine andere sein, als daß ein auf solche Weise in einen einheitlichen und unveränderlichen Model gepreßtes Volk mehr und mehr gegen andere Nationen zurückbleibt, welche sich in freier geistiger Thätigkeit entwickeln und somit alle in ihrer Mitte vorhandenen Kräfte zur Entfaltung und Wirksamkeit im Leben bringen können" u. s. w.[1]

Und nun die praktische Schlußfolgerung Mohls? Etwa der Staat solle der Kirche freie Hand lassen, da ihm kein Monopol zustehe? So sollte man nach allen Regeln der Logik erwarten. Aber weit gefehlt. Aus *Zweckmäßigkeitsgründen*, um der Kirche die Erlangung

[1] Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. III. S. 89.

irgend eines Einflusses auf die Bildung unmöglich zu machen, will Mohl ihr das Recht auf freie Gründung von Schulen entzogen wissen. Sie soll sich mit dem rein religiösen Gebiete bescheiden. Hier wird also nach Mohl, obwohl er kein Jesuit ist, das Mittel durch den Zweck geheiligt. Wir spotten über den französischen Opportunismus, der so leicht seine Principien der augenblicklichen Politik unterordnet. Vor der eigenen Thüre zu kehren fällt uns nicht ein. Doch hören wir Mohl selbst: „Wenn nun die Geistlichkeit (in diesem Begriffe geht nämlich für Mohl die Kirche auf) die Befugniß besäße, neben den vom Staate errichteten und geleiteten Schulen ein zweites, von ihr gestiftetes und nur von ihr abhängiges System von Schulen zu errichten (im Vorbeigehen: oben hatte Mohl betheuert, der Staat nehme kein Monopol in Anspruch; hier setzt er voraus, außer den kirchlichen Schulen gebe es nur Staatsschulen!): so wäre die unvermeidliche Folge die, daß ein großer Theil des vom Staate eben erst gewonnenen Rechtes und Einflusses ihm wieder entzogen würde, die Bildung der Jugend in allen ihren Beziehungen aber, so weit diese Besitzergreifung reichte, in die Hände des Klerus käme und voraussichtlich in seinem Sinne und zu Gunsten seiner Herrschergelüste geordnet würde."[1] Es folgt dann noch eine lange Tirade über die Herrschsucht der römischen Kirche, besonders der Jesuitenpartei in derselben[2], über staatsfeindliche Tendenz, confessionelle Hetzereien und wie die für das liberale Philisterium berechneten Schreckbilder alle heißen, welche in einem liberalen „wissenschaftlichen" Werke nun einmal nicht fehlen dürfen. Auch diese Erscheinung ist zum Theil eine Folge des staatlichen Schulmonopols. Ihre heftigsten Gegner findet die katholische Kirche Deutschlands in dem staatlichen Professorenthum. Nicht umsonst. Die Neigung, der Staatsgewalt Weihrauch zu streuen und die katholische Kirche möglichst zu verunglimpfen, gilt in mehr als einem Lande als die beste Empfehlung für eine Professur!

6. Es könnte nach unseren bisherigen Erörterungen den Anschein gewinnen, als wollten wir den Staat auf dem Gebiete des Unterrichts und der Volksbildung zum Müßiggang verurtheilen. Dem ist aber nicht so. Ohne Schulzwang und Schulmonopol kann der Staat seiner fördernden, die Bedingungen der freien Selbstbethätigung setzenden Aufgabe voll und ganz gerecht werden. Einige Andeutungen haben wir schon an verschiedenen Stellen darüber gegeben. Wir beschränken uns deßhalb auf Folgendes.

[1] A. a. O. S. 99. [2] A. a. O. S. 107.

Der Staat, oder genauer gesprochen die Staatsgewalt, kann, wo es nothwendig scheint und anderweitig nicht genügend dafür gesorgt wird, aus öffentlichen Mitteln Schulen errichten, und an diesen Schulen — mögen es nun Volks-, Mittel- oder Hochschulen sein — steht ihr die Anstellung der Lehrkräfte und die Bestimmung des Lehrplanes zu, unbeschadet der kirchlichen Rechte auf die religiöse Erziehung, von der wir noch besonders handeln werden. Vorzüglich wird die Staatsgewalt solche Bildungsanstalten zu gründen suchen, zu denen wegen der Kosten oder aus anderen Gründen Privatkräfte durchschnittlich unzureichend sind: wie Sternwarten, anatomische oder physiologische Anstalten, Kliniken, naturhistorische und physikalische Cabinete, große Bibliotheken und Kunstsammlungen. Sie kann auch — soweit es die öffentlichen Mittel gestatten — wissenschaftliche Expeditionen veranstalten, sowie durch statistische Untersuchungen, welche ja fast ausschließlich dem Staate möglich sind, der Wissenschaft das Material zu ihren Forschungen liefern. Sie kann auch in manchen Fällen armen Gelehrten, welche zu besonderen Hoffnungen berechtigen, einige Unterstützung gewähren. Das von den Wissenschaften Gesagte gilt auch von der Pflege der Künste. Die besten Regenten der Welt waren fast regelmäßig auch Mäcene der Künste und Wissenschaften, und die öffentlichen Gebäude aus den Blütheperioden der Völker bezeugen die Gunst, in der die Künste bei den Trägern der öffentlichen Gewalt standen.

Wir sagten, der Staat könne in manchen Fällen besonders begabte Gelehrte unterstützen. Unmöglich können wir zugeben, wie Dühring und Ahrens wollen, daß der Staat ganz allgemein „den für die geistigen Güter wirkenden Kreisen durch Besoldung die materiellen Güter beschaffe, die sie nicht in genügender Weise durch bloße Privathonorirung ihrer Leistungen und Werke gewinnen können.“ [1] Es ist allerdings wahr, daß die gelehrten Herren bei ihrer Sorge für die geistigen Bedürfnisse nicht immer „mit Sicherheit auf eine Nachfrage nach ihren Leistungen und Werken zählen können“. Aber wenn Ahrens meint, die Thätigkeit auf dem geistigen Gebiete dürfe sich nicht nach Angebot und Nachfrage regeln, so ist das nur ein in seiner Allgemeinheit unwahres Schlagwort. Wir gestehen der Staatsgewalt das Recht zu, soweit es ohne Verletzung der bestehenden Rechtsordnung geschehen kann, den Fortschritt auch auf dem Gebiete der Cultur zu fördern und die

[1] Ahrens, Naturrecht. Bd. II. S. 297.

dazu nöthigen öffentlichen Anstalten zu gründen, wenn die Privatthätigkeit nicht ausreicht. Aber Alle, welche sich dem Gelehrtenstande zuwenden, der Nahrungssorgen zu entheben, dazu hat sie kein Recht. Denn das hieße einfach einen ganzen Stand auf Kosten der Anderen ernähren, oder einen Theil der Gesellschaft verpflichten, dem anderen die Kost zu bezahlen. Wende man nicht ein, daß die Gesammtheit für die der Gelehrtenwelt geleistete materielle Hilfe geistige Güter wieder erlangen würde. Wir setzen ja voraus, daß für die allgemein erforderlichen oder sehr nützlichen Bildungsanstalten schon genügend gesorgt sei, und nun fragt es sich, ob über dieß hinaus die Regierung alle Gelehrten aus öffentlichen Mitteln unterstützen dürfe, und diese Frage verneinen wir. Die geistigen Güter, welche über das genannte Maß hinausgehen, müssen der freien Privatthätigkeit überlassen werden. Will Jemand als „geistiger Producent" auftreten, so soll er sich selbst seinen Markt erobern. Gerade der Kampf mit der Noth hat viele große Gelehrte zu den unermüdlichsten Studien angetrieben, die vielleicht bei staatlicher Besoldung in einem gemächlichen Leben oder im dolce far niente verkümmert wären. Ja eine grundsätzliche Unterstützung aller Jünger der Minerva müßte nothwendig eine immer größere Zahl von Unberufenen dem Gelehrtenstande zuführen und ein förmliches geistiges Parasitenthum großziehen. Neulich klagte Minister von Goßler über den allzugroßen Zudrang zu den Gymnasien und höhern Lehranstalten in Preußen[1]. Welch ein Herandrängen würde erst entstehen, wenn den Gelehrten goldene Äpfel in Aussicht gestellt würden! Bald wären die Vertreter der Wissenschaft zahlreicher als die Heuschrecken, welche zu Pharao's Zeiten die Sonne Ägyptens verfinsterten.

Siebentes Kapitel.

Steuerrecht und Heerwesen.

1. Daß der Staat nicht bloß von Luft lebt, fühlen wir Alle tagtäglich. Er ist eine irdische Anstalt und muß seine irdischen Zwecke mit irdischen Mitteln erreichen. Diese Mittel müssen von der Gesammtheit erbracht werden. Die Staatsgewalt hat deßhalb das Recht, alle Staatsangehörigen zur Theilnahme an den gemeinsamen Lasten nach Maßgabe ihrer Kräfte heranzuziehen.

[1] S. Germania, 1882, Nr. 216.

In früheren Zeiten besaßen die Staaten oder vielmehr die Könige ausgedehntes Privateigenthum, aus dem sie zumeist ihre Einkünfte für die Bestreitung der öffentlichen Kosten bezogen. Bei zunehmender politischer Freiheit und namentlich seit Beseitigung des Feudalsystems verschwinden diese königlichen oder staatlichen Domänen immer mehr und sind heute von ganz untergeordneter Bedeutung. Fast nur Waldungen sind noch in ausgedehntem Maße Staatsgut, und sie werden vom Staat hauptsächlich aus Rücksicht auf die verheerenden klimatischen Wirkungen, welche die Ausrottung der Wälder durch Private nach sich zieht, beibehalten. Auch die schärfere Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht, die in der neuern Zeit immer mehr erfolgte, mußte mehr und mehr zur Beseitigung solcher Staatsgüter, welche den privatrechtlichen Bestimmungen unterlagen, führen. Nicht minder waren wirthschaftliche Gründe bei der allmählich erfolgten Veräußerung der Staatsgüter wirksam. Nur zu häufig lehrte die Erfahrung, daß die staatlichen Domänen auch staatlich vernachlässigt wurden. Den jeweiligen Regenten war es darum zu thun, augenblicklich recht viel aus denselben herauszuschlagen, um in ihrer Politik von den Steuerverweigerungen der Stände oder Volksvertretungen so unabhängig als möglich zu sein. Den nervus rerum bildet heute das Geld; auch der Staat kann ohne Geld nicht leben und seine Aufgaben lösen, daher das Steuerrecht der Staatsgewalt. Diese ist berechtigt, von den Unterthanen zu verlangen, nach Maßgabe ihrer Kräfte zu den allgemeinen Steuerlasten beizutragen, und nöthigenfalls darf sie ihre Forderung mit Zwangsgewalt durchsetzen. Ohne dieß wäre der Bestand und die Wohlfahrt des Staates unmöglich.

Das Maß der Steuern richtet sich nach dem Bedürfniß. Soweit es zur Erhaltung und gedeihlichen normalen Entwicklung der Gesammtheit nothwendig ist, darf die Staatsgewalt Steuern verlangen, mehr aber nicht. Was sie darüber hinaus begehrt, ist Aneignung fremden Eigenthums und somit durch das siebente Gebot verboten. Wie weit nun dieses Maß des Nothwendigen reiche, muß selbstverständlich einer moralischen Schätzung überlassen sein. Physische Grenzen lassen sich hier nicht angeben. Im Allgemeinen läßt sich aber als Grundsatz aussprechen, daß die Regierung bestrebt sein soll, das Maß der Steuern so niedrig als möglich anzusetzen. Dasselbe wird dann immer noch hoch genug steigen. Die Staatsgewalt soll immer bedenken, daß das Volk nicht ihretwegen, sondern sie des Volkes wegen da ist. Wozu nützt uns schließlich der Staat, wenn er durch seine unerschwinglichen Forderungen

den Wohlstand des Volkes ruinirt, ja dasselbe in Noth und Elend stürzt und es zwingt, jenseits des Oceans sein Heil zu suchen? Ohne Zweifel sind es die maßlosen Steuern, welche in manchen Ländern den Bauern- und Handwerkerstand an den Rand des Bankerottes bringen. Man redet heute viel von der „Steuerkraft" des Volkes, um danach seinen Reichthum zu bemessen, wie man den Werth einer Kuh nach der Milch bemißt, welche sie gibt. Man scheint damit stillschweigend vorauszusetzen, das Volk sei in erster Linie da, um Steuern zu bezahlen.

Wir sagten oben, die Staatsgewalt dürfe Alle *nach Maßgabe ihrer Kräfte* zu den gemeinsamen Steuerlasten herbeiziehen. Denn offenbar wäre es gegen alle Billigkeit, wenn der wenig Bemittelte ebenso viel zu den gemeinsamen Lasten beizutragen hätte, als der Reiche. Wer möchte es billigen, daß man einem armen Landmann in der Eifel dasselbe Steuermaß auferlege, als etwa einem Rothschild in Frankfurt oder einem Krupp in Essen! Es gilt dieß um so mehr, da ja der Reiche auch an der Erhaltung der Ordnung und Sicherheit ein viel größeres Interesse hat und einen größern Nutzen daraus zieht.

Welcher *Art* die Steuern sein sollen, ob directe oder indirecte, das ist eine Frage der praktischen Volkswirthschaftslehre, worüber sich vom bloß naturrechtlichen Standpunkte nichts sagen läßt. Eine directe progressive Vermögenssteuer aber zu erheben in der Weise, daß der Gesammtertrag eines Vermögens, sobald es eine gewisse Höhe erreicht, an den Fiscus falle (geometrische Proportion), dazu hat der Staat kein Recht. Diese auch von conservativen Schriftstellern befürwortete Maßregel steht bekanntlich auf dem Programm der Umsturzmänner als Mittel zur allmählichen Herbeiführung der Gütergemeinschaft. Und zu diesem Zwecke empfiehlt sie sich vollkommen. Sie ist gleichbedeutend mit der staatlichen Beschlagnahme des Vermögens, sobald dieses ein bestimmtes Maß überschreitet.

Man erwiedere nicht, daß die kolossalen Vermögen, auf die es bei der directen progressiven Steuer hauptsächlich abgesehen ist, vielfach von Börsenspeculanten und Industrierittern in ungerechter Weise erworben werden. Wenn dem so ist, dann verhindere die Staatsgewalt diese ungerechte Erwerbsweise. Namentlich in Bezug auf die Börsen, welche nicht selten in leichtfertigster Weise mit zahlreichen Existenzen ein gewissenloses Spiel treiben, haben die Staatsgewalten bis jetzt ihre Pflichten noch nicht genügend erkannt. Nicht einmal vom Standpunkt des Rechtsstaates läßt sich die absolute Freilassung des Börsenunwesens rechtfertigen. Auch

die Manchesterschule will vom Staate Rechtsschutz für Alle. Hier sollen die modernen Staatslenker ihre Lust am Regieren und Gesetzgeben mehr bethätigen als bisher, dagegen auf andern Gebieten, z. B. auf dem des Unterrichts, sich eine weisere Selbstbeschränkung auferlegen.

2. Dem Staate drohen innere und äußere Feinde. Zur Wahrung seines sichern Bestandes muß ihm das Recht zustehen, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Daher bedarf er der bewaffneten Macht, um im Innern Sicherheit und Ruhe aufrechtzuhalten, Aufstände niederzuwerfen und seinen Gesetzen Achtung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ihm die Polizei und Gendarmerie vonnöthen. Ebenso bedarf er auch eines Heeres zur Abwehr äußerer Feinde.

Der Krieg gegen auswärtige Feinde ist nur im Nothfalle gestattet. Jeder, auch der mit Erfolg gekrönte Krieg, der den Sieger mit Lorbeeren schmückt, ist und bleibt mit seinen schweren Opfern an Gut und Blut und mit seinem tausendfachen Weh und Elend im Gefolge ein nationales Unglück. So lange deßhalb andere Mittel, z. B. diplomatische Intervention, zur Abwendung der Gefahr genügen, ist die Regierung streng verpflichtet, dieselben zu gebrauchen. Erst wo alle andern Mittel sich als unzureichend erweisen, ist sie berechtigt, bezw. verpflichtet, zur Waffengewalt ihre Zuflucht zu nehmen. Die einzig berechtigten Zwecke des Krieges sind die Abwehr drohender oder schon erhobener ungerechter Angriffe, die Wahrung oder Sühnung verletzter Rechte und endlich die Unterstützung befreundeter Mächte in Fällen der Noth. Keine Regierung hat das Recht, die Unterthanen zu reinen Angriffskriegen zu verpflichten, deren Zweck nur die Erweiterung des Landes oder die Erhöhung der politischen Machtstellung ist. Schon die Absicht, durch Waffengewalt seine Besitzungen auszudehnen, bekundet das Raubrittertum. Noch verwerflicher ist es, wenn die Staatslenker bloß aus eitler Ruhmsucht Kriege anzetteln und mit dem Wohl und Weh von Tausenden von Unterthanen zu selbstsüchtigen Zwecken ein leichtfertiges Spiel treiben.

Zum Zweck der bewaffneten Abwehr und nach Maßgabe des nothwendigen Bedürfnisses ist die Staatsgewalt befugt, die Mitwirkung der Unterthanen zu verlangen. Sie ist aber im Gewissen gebunden, diese schwerdrückende Pflicht in möglichst schonender Weise durchzuführen. Erst dann, wenn ein Heer aus geworbenen, berufsmäßigen Soldaten zur Abwehr nicht genügt und ohne zu schwere Bedrückung die dazu erforderlichen Geldmittel nicht zu erlangen sind, soll deßhalb die Regie-

rung direct und persönlich ihre Unterthanen zum Militärdienst verpflichten, namentlich wenn sie den durch das Loos Getroffenen keinen Ersatz gestattet. Denn offenbar legt die Aushebung durch das Loos eine viel härtere und drückendere Last auf, als die Werbung von Truppen, weil sie viele zum Opfer ihrer Freiheit auf mehrere Jahre zwingt, sie für lange Zeit aus ihrem Berufsleben herausreißt und selbst die Hingabe des Lebens von ihnen verlangt. Nur die Unmöglichkeit, durch Werbung die nöthige Heeresmacht zusammenzubringen, kann die Aushebung durch das Loos rechtfertigen.

Noch weit drückender als die Aushebung durch das Loos ist die heute in den meisten europäischen Staaten eingeführte allgemeine Wehrpflicht, welche alle waffenfähigen jungen Männer für längere Zeit in die Kasernen steckt und sie auch nachher noch in verschiedenen Abstufungen: in der Reserve, in der Landwehr, im Landsturm, zum Militärdienst heranzieht, bis die vor Altersschwäche zitternden Hände die Waffen nicht mehr zu tragen vermögen. Die heutige allgemeine Wehrpflicht ist viel drückender für die Gesellschaft, als die ehemals bei manchen Völkern eingeführte allgemeine Volkswehr oder als die von den Socialisten verlangte allgemeine Volksbewaffnung. Die letzteren Einrichtungen nöthigen bloß zur Ergreifung der Waffen in der Stunde der Gefahr, wenn es gilt, das Vaterland zu vertheidigen und zu retten. Sie begegnen daher auch bei vaterlands- und freiheitsliebenden Völkern keiner Schwierigkeit. Die Geschichte zeigt, wie oft in der Stunde der Noth selbst Greise, Frauen und Kinder zu den Waffen griffen, um mit ihrem Leben für ihr Vaterland einzustehen. Noch am Ende des vorigen und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts lieferten die Urkantone der Schweiz und Tirol herrliche Beispiele dieser Art.

Die allgemeine Wehrpflicht dagegen drückt wie ein Alp unaufhörlich auf das Volk und verwandelt den Staat nahezu in eine große Kaserne. Sie stört den einmal ergriffenen Beruf und nöthigt einen andern äußerst harten auf; sie greift erschütternd in die Grundlage der Familie, indem sie das Haupt und den Ernährer derselben öfters aus ihrer Mitte reißt und auf das Schlachtfeld wirft. Mit der Zeit führt sie daher auch nothwendig zu dem sogen. Militarismus, welcher den Schwerpunkt des staatlichen Lebens in den Krieg verlegt, ja den Krieg zu einer unentbehrlichen, bleibenden Institution macht und ihm alle Kräfte der Nation zum Opfer bringt. Dadurch wird der Staat nothwendig in die Bahnen eines erdrückenden Centralismus getrieben, welcher kein freies, selbstän-

diges Leben aufkommen läßt; Ackerbau, Handel und Industrie werden wegen der vielen ihnen entzogenen Arbeitskräfte und der ewigen Kriegsunruhen empfindlich geschädigt, die ideale Richtung des Volkes schwindet und die edle Bildung weicht einem barschen und rohen militärischen Wesen. Kein Wunder, daß jährlich Tausende von jungen Leuten sich durch die Flucht den unsäglich harten Militärlasten entziehen und jenseits des Oceans eine erträglichere Heimath suchen.

Und nun erst die unerschwinglichen Steuern, welche der Militarismus der misera contribuens plebs auferlegt. Schon heute belaufen sich die jährlichen Militärbudgets der europäischen Staaten auf mehrere Milliarden Mark und sie steigen noch von Jahr zu Jahr. So wird dem armen Volke der letzte Schweißtropfen abgepreßt und dasselbe der Verarmung und dem Elende preisgegeben, damit der Staat seine machtgebietende Militärstellung im europäischen Concert erhalte! Sind das noch haltbare Zustände?[1] „Ein Volk in Waffen," schrieb einst Bischof v. Ketteler von Mainz, „und zugleich Beibehaltung des Systems der stehenden Heere, heißt eigentlich ein ganzes Volk in ein stehendes Heer verwandeln, und noch mehr, ein ganzes Volk in steter Kriegsbereitschaft halten. Das sind aber krankhafte und auf die Dauer unerträgliche Zustände. Was die jetzigen Heere wirklich dem Volke kosten, ist nicht zu berechnen, da der schon an sich enorme Militäretat doch nur einen Theil der Unkosten des Heeres repräsentirt, indem noch viele Leistungen der Einwohner und der Gemeinden nebenhergehen, welche nicht mit in Rechnung kommen. Noch weniger läßt sich berechnen, was in Zukunft solche Heere kosten werden, da ja bezüglich der Rüstungen eine Art Wettrennen unter den großen Nationen Europas stattfindet. Jede Verbesserung einer Waffe macht sofort alle Waffen in Europa derselben Art unbrauchbar. Solche Lasten an Menschen und Geld übersteigen alles, was der Staat von seinen Angehörigen zu fordern berechtigt ist."

Es sollte zu denken geben, daß die große socialistische Weltverschwörung in den stärksten Militärstaaten am meisten Boden gefunden hat und am kühnsten ihr Haupt erhebt. Rußland, Deutschland, Frankreich, Italien, auf denen der Militarismus am schwersten lastet, sind auch die Hauptherde der internationalen Umsturzbewegung. Gewiß ist

[1] Vgl. die empfehlenswerthe Schrift von Annuarius Osseg: „Der europäische Militarismus". Amberg, Habbel, 1876.

das nicht zufällig. Der Militarismus mit seinen entsetzlichen Blut- und Geldsteuern führt nicht nur zahlreiche Unzufriedene in ihre Reihen, sondern gibt ihnen auch die zur Durchführung der socialistischen Plane erforderliche Schulung. Gerade auf die Heere rechnen die Socialisten am allermeisten. „Bajonnette und Kanonen werden uns nicht besiegen," drohte der deutsche Socialdemokrat Liebknecht auf dem socialistischen Congreß in Gent im Jahre 1877. „Die Armee besteht schließlich aus Söhnen des Volkes, die wir durch unsere revolutionäre Propaganda gewinnen. Wir wissen, daß Kanonen und Gewehre der Hand gehorchen, die sie gebraucht, und diese Hand gehört bald uns. Möge sich der Kanzler (Fürst Bismarck) nur nicht täuschen und seine Gewehre und Kanonen auf uns richten lassen. Wenn der Tag kommt, werden Gewehre und Kanonen von selbst sich umdrehen, um die Feinde des socialistischen Volkes niederzuschmettern."

So lange der Militarismus an der Herrschaft bleibt, ist an eine gedeihliche Lösung der socialen Frage gar nicht zu denken. Dieselbe zu brechen muß daher das Ziel aller derer sein, welchen das Volkswohl wahrhaft am Herzen liegt. Wir wissen nun wohl, daß die augenblickliche Lage eine volle Abrüstung unmöglich macht. Nur bis an die Zähne gerüstet vermögen die einander mißtrauenden Großstaaten, welche nur an das Evangelium Macchiavelli's glauben, sich gegenseitig in Schach und das „große Europäische Concert" aufrechtzuerhalten. Aber immerhin läßt sich auch heute schon in dieser Richtung manches erreichen. Vor Allem sollen die Regierungen nicht jedes Jahr mit Mehrforderungen hervortreten. Sie haben die Pflicht, solche Mehrforderungen nicht zu stellen, und die Volksvertreter sind im Gewissen gehalten, dieselben mit der schuldigen Hochachtung abzulehnen. Dann aber ist es Pflicht der Regierungen, womöglich eine allgemeine Abrüstung herbeizuführen, um so dem Volke die erdrückende Militärlast abzunehmen. Nicht ohne allen Schein der Berechtigung hat ein rheinischer Witzbold behauptet, in einem gewissen Staate seien die Privilegien des Staatsbürgers in folgender Trilogie enthalten: „Steuern zahlen, Soldat werden, Mund halten."

Freilich, auch hier gelangen wir wieder zum Anfang und Ende aller öffentlichen Rechtsfragen der Jetztzeit. Damit eine allgemeine Abrüstung und die dauernde Aufrechterhaltung des Friedens möglich werde, muß mit dem Recht des Stärkeren gründlich aufgeräumt werden. Die Moralprincipien und staatsrechtlichen Grundsätze des Christenthums müssen wieder zu Ehren gelangen, und das ist nicht möglich ohne aufrichtige

Rückkehr zum Christenthum nicht bloß der Privaten, sondern auch der Staaten selbst. Doch diesem wichtigen Thema müssen wir noch ein eigenes Kapitel widmen, weil es die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen von einer neuen Seite beleuchtet.

Achtes Kapitel.

Staat und Kirche.

Bei Besprechung der fördernden Thätigkeit der Staatsgewalt hätten wir eigentlich auch Religion und Sittlichkeit an hervorragender Stelle in den Bereich unserer Betrachtungen ziehen sollen. Denn die Staaten haben auch in Bezug auf ihr irdisches Wohlergehen das höchste Interesse an der Blüthe von Religion und Sitte. Ist nicht die religiöse Gesinnung eines Volkes, seine Sittenreinheit und Rechtschaffenheit die sicherste Grundlage und Bürgschaft der öffentlichen Wohlfahrt? Deßhalb soll die Staatsgewalt die Sittlichkeit und ihre nothwendige Grundlage, die Religion, nicht bloß gegen öffentliche Angriffe zu schützen, sondern auch nach Kräften zu fördern suchen. Daher haben auch alle wahrhaft großen Monarchen, welche nachhaltig auf ihre Staaten eingewirkt, die Religion zur Grundlage ihrer Politik genommen, sie mit allen Mitteln zu heben gesucht, fest überzeugt, daß nichts mehr zur allgemeinen Wohlfahrt eines Volkes beiträgt als wahre Religiosität und die aus ihr von selbst sich ergebende Sittlichkeit.

Wir haben jedoch aus einem praktischen Grunde die Erörterung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur Religion bis an's Ende verschoben. Alle unsere bisherigen Ausführungen gingen mit ganz wenigen Ausnahmen vom rein naturrechtlichen Standpunkte aus, gelten deßhalb, wie wir schon in der Einleitung bemerkten, sowohl von nicht christlichen als christlichen Staaten. Wir leben aber nicht mehr in der bloß natürlichen Ordnung mit ihrer rein natürlichen Erkenntniß und Verehrung Gottes. Der Sohn des Allerhöchsten ist voll Gnade und Wahrheit auf Erden erschienen, um die Menschen zu einer innigen Gemeinschaft mit Gott zu erheben, und er hat zu diesem Zwecke das Christenthum, die katholische Kirche, als übernatürliche Heilsanstalt gestiftet. Dadurch ist die Stellung des Staates zur Religion etwas verändert worden, wie wir gleich sehen werden, und es empfiehlt sich deßhalb, das Verhältniß

zwischen Staat und Kirche an den Schluß unserer Erörterungen zu setzen.

Niemand darf übrigens erwarten, daß wir alle Beziehungen zwischen Kirche und Staat einer eingehenden Besprechung unterziehen werden. Dazu wäre ein eigenes umfangreiches Werk nothwendig. Wie bisher überhaupt, so werden wir auch hier nur allgemeine Grundsätze aufstellen, welche die Aufgaben des Staates in Bezug auf Religion, sowie deren Grenzen in's Licht stellen [1].

Wenn wir von der Kirche reden, verstehen wir darunter einfach die katholische. Von den protestantischen Religionsgenossenschaften kann schon deßhalb in der allgemeinen Staatslehre nicht die Rede sein, weil ihre Anhänger selbst sie nicht für göttliche Stiftungen, sondern für Anstalten menschlich-historischen Rechtes halten, welche in den verschiedenen Ländern ganz verschiedene Rechte besitzen. Andere sind die Rechte der protestantischen Religionsgemeinschaften in England, andere in Preußen, wieder andere in Schweden und Norwegen. Die Behandlung derselben gehört somit in das specielle Recht der verschiedenen Staaten. Schließlich bemerken wir noch, daß wir in unsern Ausführungen über die Kirche nicht bloß einen ganz katholischen Staat vor Augen haben, sondern jeden Staat, in welchem die katholische Kirche öffentlich in ihrem Bestande und in ihren göttlichen Rechten garantirt ist, oder in welchem wenigstens ein bedeutender Theil der Bevölkerung der Weltkirche angehört. Denn auch in letzterem Falle muß die Regierung mit der Thatsache des Bestandes der katholischen Kirche rechnen, mag ihr dieselbe unangenehm sein oder nicht. Auf Grund dieser Thatsache wird es ihre Pflicht, für die Erhaltung und Förderung der religiösen Gesinnung ihrer katholischen Unterthanen zu sorgen, was nur durch Unterstützung und Förderung der katholischen Kirche geschehen kann.

Um die Bedeutung und Stellung der Kirche recht klar einzusehen, ist es nothwendig, daß wir mit einer Katechismuswahrheit beginnen, welche in der Politik nie und nimmer übersehen werden darf. Der Mensch hat hienieden keine bleibende Wohnstätte. Gott hat ihn nach

[1] Wir können uns um so leichter hier kurz fassen, als die „Stimmen aus Maria-Laach" in ihrer ersten Series ausführliche Abhandlungen über das Verhältniß von Kirche und Staat gebracht haben. — Vgl. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Von Gerh. Schneemann, S. J. Freiburg 1867. — Desselben Verfassers: „Die kirchliche Gewalt und ihre Träger", und „Der Papst das Oberhaupt der Gesammtkirche".

seinem Ebenbilde geschaffen und auf diese Erde gesetzt, damit er seinen Schöpfer und Herrn erkenne, ihn liebe, ihm diene und sich dadurch auf die ewige Seligkeit im Jenseits vorbereite. Wäre nun das letzte Ziel des Menschen bloß die natürliche Glückseligkeit im Jenseits, wie sie seinen natürlichen Anlagen und Kräften entspricht, so brauchten wir zur Erreichung desselben keine eigene religiöse Gesellschaft. Ja der hl. Thomas behauptet, daß in dieser Voraussetzung die öffentliche Religionspflege, soweit überhaupt eine sociale Bethätigung der Religion stattfände, Sache der obersten Leiter des Staates wäre, eine Ansicht jedoch, in der ihm andere Theologen nicht beitreten[1]. Thatsächlich aber, fährt der englische Lehrer fort, ist der Mensch zu einem übernatürlichen, alle seine Bedürfnisse und Kräfte weit übersteigenden Endziele, zur seligen Anschauung Gottes, berufen, und zu diesem Ziele vermögen wir nur durch die göttliche Gnade zu gelangen. Das ist das Grunddogma des Christenthums, auf welchem die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade beruht.

Um uns zu diesem übernatürlichen Ziele zu führen, hat Gott seinen eingeborenen Sohn als König in die Welt gesandt; denn wir bedurften hiezu eines Königs, der zugleich Gott und Mensch war, als Gott uns die Gnade bringen und als Mensch das Haupt unseres Geschlechtes werden und uns so in die ewige Herrlichkeit einführen konnte. Dieser himmlische König sollte aber nicht ewig bei uns bleiben. Er gründete daher eine Heilsanstalt, ein Königreich, die heilige Kirche, welche die Früchte der Erlösung gewissermaßen durch die Jahrhunderte tragen und allen Menschen überbringen sollte. In dieser Kirche setzte er ein das unfehlbare Lehramt, bestehend aus den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern, den Bischöfen, welchen er den Auftrag ertheilte, alle Menschen durch die Taufe zu ihren Schülern zu machen und sie alles zu lehren, was er ihnen gesagt hatte (Matth. 28, 19), und welchen er zugleich seinen Beistand bis an's Ende der Welt und die Sendung des heiligen Geistes versprach (Joh. 14, 26). Denselben Aposteln und ihren Nachfolgern übergab er die Vollmacht, Sünden nachzulassen (Joh. 20, 23), zu binden und zu lösen mit rechtlicher Wirkung im Himmel (Matth. 18, 17. 18). Zugleich setzte er ein neues Priesterthum ein, welches das von

[1] De Regim. princ. I. c. 14: „Non est ergo ultimus finis multitudinis congregatae vivere secundum virtutem, sed per virtuosam vitam pervenire ad fruitionem divinam. Siquidem autem ad hunc finem perveniri posset virtute humanae naturae, necesse esset ut ad officium regis pertineret dirigere homines in hunc finem.

Malachias verkündete Opfer des neuen Bundes (Mal. 1, 11) vom Aufgang bis zum Niedergang darbringen und sein Fleisch und Blut den Menschen zur Seelenspeise darreichen sollte (Luc. 22, 19; 1 Cor. 11, 24—26). Und zum Haupt und obersten Hirten der Gesammtkirche ernannte er den hl. Petrus und dessen rechtmäßige Nachfolger, die römischen Päpste, denen er die Schlüssel des Himmelreiches mit der obersten Binde- und Lösegewalt übertrug und auf welche er wie auf einen unerschütterlichen Felsen seine heilige Kirche baute, damit die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermöchten (Matth. 16, 18; Joh. 21, 15 ff.).

So ist unser Erlöser der Stifter einer *wahren, vollkommenen Gesellschaft* geworden, welche alle Gläubigen zu dem einen Zweck, dem Besitze Gottes im Jenseits, unter einer gemeinsamen obersten Lehr- und Hirtengewalt vereint. Diese Gesellschaft ist die heilige Kirche, die reine Braut, die er mit seinem kostbaren Blute erworben, die Säule und Grundfeste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15), sie ist sein Reich, zwar nicht *von*, wohl aber *in* dieser Welt, auf welches er die vom Vater erhaltene Sendung überträgt und welches alle Getauften unter der Strafe der ewigen Verwerfung zu hören verpflichtet sind.

Doch nicht bloß zu einer wahren, vollkommenen, sondern auch zu einer völlig *freien und selbständigen*, mithin von andern *unabhängigen* Gesellschaft, hat Christus seine Kirche erhoben. Sie ist ein einiges souveränes Königreich auf Erden, welches alle Zeiten und Länder und Menschen umspannt und deßhalb nicht dem Staate unterworfen sein kann, sonst hätten wir ja bald so viele Kirchen, als es Staaten oder Nationen gibt. Sollte Christus sein Reich, dem er seine übernatürlichen Gnadenschätze und die Führung der Menschheit zu ihrer ewigen Bestimmung anvertraute, einer irdischen Anstalt, etwa dem Staat, dessen Zweck die irdische Wohlfahrt der Gesellschaft ist, unterstellt und so das Höhere dem Niederen unterworfen haben? Wer möchte das glauben? Ohne staatliche Ermächtigung, ja im Gegensatz zu den bestehenden Staatsgewalten, hat Christus seine Lehre verkündet, seine Sacramente eingesetzt und seine Sendung durch seine Wunder bewiesen. Ja die Gründung seines übernatürlichen Königreiches war der Vorwand, um dessentwillen die oberste Staatsgewalt ihn zum schmachvollen Tode am Kreuze verurtheilte[1]. Wie konnte da Christus sein Reich der Willkür der staatlichen Obrigkeit unterstellen? Sagte er nicht vielmehr seinen

[1] Vgl. Schneemann, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. S. 28 ff.

Jüngern die Verfolgungen und Leiden vorher, welche sie vor den Richterstühlen der Könige und Fürsten zu erdulden haben würden um des Evangeliums willen? Haben nicht über drei Jahrhunderte die Machthaber dieser Erde im Bunde mit der Hölle die Kirche im Blute der Christen zu vernichten gesucht? Und wie viele große und kleine Titanen stürmten schon seit den Tagen der ersten Christenverfolgungen gegen die heilige Kirche an! Was wäre aus ihr geworden, wenn sie an der Thüre jedes Nero um die Bestätigung ihrer Verfassung und die gnädige Erlaubniß zum Predigen und Messelesen hätte anklopfen müssen? Gottlob, daß der Herr die Verkündigung seines Evangeliums und die Spendung seiner Sacramente nicht von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht hat. Hätte er es gethan, Europa wäre nie christlich geworden. Glücklicherweise kümmerten sich die Apostel weder um das Predigtverbot des Synedriums, noch um die Religionsedicte der römischen Cäsaren! Und erst heute! Wie bald hinge der geistige Brodkorb unerreichbar hoch am Himmel, wenn es auf unsere Logenregierungen ankäme!

Aus diesen hier nur flüchtig angedeuteten Grundwahrheiten, welche ebenso viele Dogmen enthalten, an denen ein Katholik gar nicht zweifeln darf, ergeben sich nun viele sehr wichtige Schlußfolgerungen über das Verhältniß von Kirche und Staat. Vor allem besitzt die Kirche eine göttliche Grundverfassung, eine Summe von Rechten und Pflichten, welche ihr unveräußerlich angehören und die sie weder selbst ändern, noch von Andern umstoßen oder sich entziehen lassen darf. Auch das Oberhaupt der Kirche, der Papst, den die Gegner des Katholicismus so gern als allmächtig hinstellen, ist nicht nur durch das Naturgesetz, sondern auch durch die göttliche Grundverfassung gebunden. Er darf kein Jota an ihr, ebenso wenig als an irgend einem Dogma verändern oder verändern lassen. Sie ist ferner im Gebrauche ihrer göttlichen Rechte und Pflichten von Niemanden abhängig. Es steht dem Staate nicht zu, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche seien und innerhalb welcher Grenzen sie dieselben gebrauchen dürfe. Stände dem Staate diese Grenzbestimmung zu, so könnte es der Kirche mit ihren Vollmachten ergehen, wie den eingeborenen Volksstämmen Nordamerikas mit ihrem Territorium, welches vor den Grenzbestimmungen der Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr zusehends kleiner wird. Das prätendirte Jus cavendi der Staaten, oder das Placetum regium, oder der Recursus tanquam ab abusu sind ebenso viele gehässige und rechtswidrige Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Kirche. Sie verdanken ihre Entstehung höfischen Theologen

und sollten die Knechtung der Kirche vor den Augen der Welt beschönigen. Die Schlagwörter von kirchlichen Übergriffen, hierarchischen Gelüsten, Gefährdung des nationalen Bestandes, mit denen man diese Institutionen zu rechtfertigen sucht, werden selbst von denen nicht geglaubt, welche sich ihrer zur Verhüllung ihres Hasses gegen die Kirche und zur Fanatisirung der bethörten Massen bedienen.

Die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung der gesammten religiösen Erziehung und Belehrung des zur Kirche gehörigen christlichen Volkes auf allen Stufen und für alle Lebensalter ist ausschließliche Sache der Kirche. Der Kirche allein ist der Auftrag geworden, alle Völker zu lehren. Niemand darf deßhalb öffentlichen Religionsunterricht ertheilen, dem sie nicht den Auftrag (missio canonica) dazu ertheilt, oder was dasselbe, den sie nicht zur Theilnahme an der ihr gewordenen Mission berufen hat. Entzieht sie einem Religionslehrer die früher ertheilte Sendung, so darf er nicht mehr in seinem Amte verbleiben, und die Staatsgewalt darf ohne Rechtsverletzung gegen die Kirche ihn nicht in seiner Stellung erhalten und schützen.

Aus diesem Recht auf den religiösen Unterricht folgt nothwendig das weitere Recht der Kirche, alle von katholischen Kindern besuchten Schulen wenigstens soweit beaufsichtigen zu dürfen, daß sie die nöthigen Bürgschaften für die rechtgläubige Erziehung der katholischen Kinder erlange. Dazu genügt die Aufsicht über den Religionsunterricht allein durchaus nicht. Auch die andern Fächer können zur Untergrabung des katholischen Glaubens in den Kinderherzen mißbraucht werden. Die Kirche muß bei Anstellung der Lehrer und Wahl der Lehrbücher für Schulen mit katholischen Kindern ein entscheidendes Wort zur Wahrung ihrer Rechte und des katholischen Glaubens der Kinder mitsprechen dürfen. Daß die Kirche außerdem ein natürliches und geschichtlich wohlerworbenes Recht hat, selbst Schulen zu gründen und sie frei nach eigenem Ermessen einzurichten und zu leiten, haben wir schon früher gesehen. In Bezug auf kirchliche Schulen steht dem Staat höchstens das Recht zu, sich zu überzeugen, ob die Wohnungen den allgemeinen gesundheitlichen Gesetzen genügen.

Ebenso wie in der Schule ist die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch außerhalb derselben in und außer der Kirche durch Predigt, Katechese oder sonstige Unterweisung ausschließliche Domäne der Kirche, über welche dem Staat absolut keine Controlle zusteht. Was der Prediger auf der Kanzel sagt, geht den Staatsminister gar nichts

an, so lange sich jener keiner Verletzung der allgemeinen, für Alle zu Recht bestehenden Gesetze schuldig macht. Die Bevormundung der Kirche auf dem Gebiete der religiösen Erziehung, sei es in, sei es außer der Schule, läßt sich nicht durch die Pflicht des Staates rechtfertigen, für die Sicherheit seiner eigenen Existenz zu sorgen, staatsgefährlichen Elementen jeden öffentlichen Einfluß zu nehmen, und ähnliche Phrasen, welche unseren Pharisäern jeden Augenblick vom Munde fließen. Berechtigten Beschwerden wird die kirchliche Autorität jederzeit bereitwillig abhelfen. Grund zu solchen Beschwerden wird eine billige Regierung nur selten finden, und erst von staatsgefährlichen Umtrieben kann gar keine Rede sein. Schon der bloße Verdacht, die katholische Kirche, unter deren Schatten die christlichen Staaten entstanden und groß geworden sind und über ein Jahrtausend sicher und glücklich gelebt haben, werde staatsgefährliche Elemente zur öffentlichen Wirksamkeit berufen oder darin erhalten, ist eine kränkende Ungerechtigkeit und um so unerträglicher und empörender, als er meist von Menschen erhoben wird, auf deren Vergangenheit vielleicht revolutionäre Stürme ein bedenkliches Dunkel werfen, oder welche als Mitglieder nächtlicher Geheimbünde an der Untergrabung von Thron und Altar arbeiten.

Noch viel mehr als die religiöse Erziehung der Jugend überhaupt ist die Heranbildung des Klerus in und außer den Seminarien eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit. Hätte die Kirche die religiöse und wissenschaftliche Heranbildung der Candidaten des Priesterstandes nicht ausschließlich in ihren Händen, so besäße sie auch keine Bürgschaft mehr für die Erhaltung des kirchlichen Geistes, für die Reinheit der Lehre, ja überhaupt für die Zukunft der katholischen Völker. Der Staat hat somit kein Recht, den angehenden Klerikern Vorschriften über ihren Bildungsgang zu geben, oder sie zu Staatsprüfungen zu verpflichten.

Die Anstellung der kirchlichen Beamten vom letzten Kaplan bis hinauf zum Bischof ist ausschließliches Recht der Kirche, soweit diese nicht selbst freiwillig, z. B. durch Verträge der staatlichen Obrigkeit oder sonstigen Privatpersonen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei eingeräumt hat. Es geht dieses Recht unzweifelhaft aus der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche hervor. Könnte etwa Preußen unabhängig genannt werden, wenn es bei Anstellung seiner Beamten vom Kaiser von Österreich abhinge und jedesmal bei demselben um die Ermächtigung nachsuchen müßte? Ebenso wenig wäre die Kirche frei, wenn es dem Staate aus sich zukäme, sich in die Anstellung der kirchlichen Beamten

und die ihnen zustehenden Befugnisse einzumischen und vorkommenden Falls sie hindern zu dürfen. Die weltliche Obrigkeit hat aus sich kein Recht, Bischöfe und Pfarrer zu präsentiren, und sie kann von diesen nicht verlangen, die Verwaltung ihrer Sprengel anzutreten, bevor sie vom Heiligen Stuhle, bezw. vom Bischofe die canonische Einsetzung erlangt haben. Die kirchlichen Obern haben keinerlei Pflicht, vor Besetzung der geistlichen Stellen dem Staate die Anzeige zukommen zu lassen, und wenn die Kirche eine solche Anzeige gestattet, so steht dem Staat noch kein Recht des Einspruches gegen die Anstellungen zu. Noch viel weniger hat die weltliche Regierung das Recht, kirchliche Beamte, mögen es nun Bischöfe, Pfarrer oder Kapläne sein, ihres Amtes zu entsetzen oder deren Unfähigkeit auf Bekleidung ihrer Stellen auszusprechen; das wären ebenso viele Eingriffe in die Selbständigkeit der Kirche. Hat sich die Kirche je an die „Absetzungen" und Deportationen ihrer Bischöfe von Seite der römischen Cäsaren oder der schismatischen Imperatoren von Byzanz oder späterer Gewaltherrscher, wie der Hohenstaufen oder eines Heinrich II. von England, gekehrt?

Der Papst, der oberste Hirte und Leiter der Kirche, hat eine directe und unmittelbare oberste Gerichtsbarkeit über die Gesammtkirche und alle ihre Theile und Glieder im Besondern. Es muß ihm daher das Recht zustehen, frei und ungehindert mit den Gläubigen zu verkehren. Wenn Jemand die Befugniß besäße, ihn hieran zu hindern, so könnte er ihm nach Belieben die Ausübung seiner amtlichen Pflichten und Rechte unmöglich machen zum schweren Schaden der Kirche. Daraus ergibt sich, daß die Verkündung kirchlicher Beschlüsse, z. B. apostolischer Schreiben, welcher Art sie immer sein mögen, nicht an die Erlaubniß der verschiedenen Landesregierungen gebunden sein kann. Auch die Art und Weise der Veröffentlichung kirchlicher Erlasse durch Verlesung auf den Kanzeln, durch Abdruck in öffentlichen Blättern, steht ausschließlich im Ermessen der kirchlichen Behörden. Beschlagnahme oder sonstige Bestrafung katholischer Blätter wegen Publikation rechtmäßiger kirchlicher Decrete wäre ein staatlicher Übergriff in das Gebiet der Kirche. Das vom Papste der Gesammtkirche gegenüber Gesagte gilt im Wesentlichen von dem Verkehr der Bischöfe mit ihren Diöcesen, der Seelsorger mit der ihnen anvertrauten Herde. Und wie die Obern mit den Untergebenen, so dürfen auch in der gesammten Kirche diese mit jenen frei verkehren, sich persönlich zu ihnen begeben oder sich brieflich an sie wenden, ohne daß der Regierung irgend welches Recht der Behinderung zu-

stände. Eine rein kirchliche Angelegenheit ist auch die Errichtung und Abgrenzung der Diöcesen und Pfarreien. Nur wo es sich um freie von der Regierung zu gewährende Dotirung neu zu errichtender Sprengel handelt, haben Unterhandlungen mit dieser stattzufinden.

Wie überhaupt die gesammte Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Glieder, so steht den geistlichen Behörden, in erster Linie dem Papst, das Recht der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt zu, und in der Ausübung dieses Rechtes hängen sie von Niemanden auf Erden ab. Nur durch diese Gewalt wird es der Kirche möglich, alle ihre Glieder, besonders aber ihre amtlichen Organe, die auch Menschen sind und bleiben, wirksam in ihrer Pflicht zu erhalten. Die Staaten, welche ihren Beamten so leicht Maßregelungen jeder Art bescheren, wenn diese sich erlauben, eigener Meinung zu sein, sollten sich doch nicht so sehr darüber ereifern, daß die Kirche ein ähnliches Recht von ihrem göttlichen Stifter erhalten hat und schon seit den ersten christlichen Zeiten, wenn auch durchschnittlich in mildester Form, ausübt. In der kirchlichen Disciplinargewalt ist vor allem auch das Recht der Excommunication oder des Ausschlusses aus dem kirchlichen Verbande enthalten. Das Urrecht jeder irgendwie freien Gesellschaft ist das Recht, widerspenstige oder verderbliche Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschließen. Wenn der Staat das Recht beanspruchen darf, Unterthanen aus seinem Gebiete zu verbannen, so muß ebensowohl auch die Kirche die Vollmacht besitzen, widerspenstige Glieder der Zugehörigkeit zur Kirche zu berauben; denn auch sie ist eine vollkommene und selbständige Gesellschaft. Und soweit indirect mit der Excommunication bürgerliche Folgen verknüpft sind, hat der Staat dieselben anzuerkennen, wenigstens überall, wo die Kirche in ihrem Bestande staatlich gewährleistet ist. Wenn daher ein Bischof einen katholischen Religionslehrer an einem Gymnasium öffentlich excommunicirt, so darf die Staatsgewalt den letztern nicht noch fernerhin als zur Kirche gehörig betrachten und in seinem Amte erhalten. Denn das Amt eines katholischen Religionslehrers kann nur von einem Katholiken, der mit der kirchlichen Sendung versehen ist, verwaltet werden; diese Voraussetzungen fehlen aber bei einem öffentlich von der Kirche Ausgeschlossenen. Nach dem Gesagten bedarf es wohl keiner weitern Ausführung, um zu zeigen, daß die Errichtung eines staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten allen Grundbegriffen der kirchlichen Freiheit widerspricht. Ein solcher Gerichtshof würde die Strafgewalt der Kirche, die Anstellung der Beamten ganz dem Gutdünken der Staatsgewalt ausliefern und die An-

erkennung eines solchen Gerichtshofes käme dem Verzichte der Kirche auf ihre Selbständigkeit völlig gleich.

Die Verwaltung und Spendung der Sacramente und der übrigen kirchlichen Gnadenmittel sowie alle darauf bezüglichen Anordnungen unterstehen allein der Kirchengewalt. Sie allein hat zu bestimmen, von wem, wie und unter welchen Bedingungen die Sacramente gespendet werden sollen. Den Staatsministern und sonstigen Staatsbeamten steht in Bezug auf das Messelesen nur Ein Recht zu, nämlich daß sie, wenigstens wenn sie katholisch sind, von Niemand an ihrer Pflicht gehindert werden, an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu hören und daß man sie nicht zwinge, während der Predigt aus der Kirche zu gehen. Ebenso darf Niemand sie hindern, jährlich einmal zu beichten und zur österlichen Zeit die heilige Communion zu empfangen. Dieses Recht haben die Staatsbeamten, dagegen haben sie sich nicht darum zu bekümmern, wer und wie er Messe lese und die Sacramente spende. Auch die Eheschließung ist eine der Kirche zustehende Angelegenheit. Christus hat die Ehe zu einem Sacrament erhoben und folglich der Verwaltung der Kirche unterstellt. Und thatsächlich hat auch, seitdem die Völker christlich geworden, die Kirche immer und überall die Jurisdiction über die Ehe in Anspruch genommen und ausgeübt und dieselbe darf ihr, wo immer sie staatlich anerkannt ist, nicht strittig gemacht werden. In wieweit die Staatsgewalt auch ein directes wichtiges Interesse an der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe hat, soll sie die kirchliche Ehegesetzgebung adoptiren und schützen, wie dieß früher von allen christlichen Staaten geschah, oder sie soll sich mit der kirchlichen Obrigkeit in's Einvernehmen setzen. Und dieß letztere ist ein allgemeiner Grundsatz in Bezug auf alle Angelegenheiten, in denen sich die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit berühren. Es ist eine böswillig ausgestreute Unwahrheit, daß die Kirche die Jurisdiction über rein weltliche, politische Dinge beanspruche. Nach der noch neuerdings von Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben vom 29. Juni 1881 ausgesprochenen Lehre, gibt es zwei verschiedene und getrennte Gewalten, die geistliche und weltliche, welche beide aus Gott stammen, in ihren Gebieten selbständig und souverän sind. Wo aber eine und dieselbe Sache nach verschiedenen Rücksichten unter die Gerichtsbarkeit beider Gewalten gehört, wie z. B. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage u. dergl., da soll ein Ausgleich zwischen beiden herbeigeführt und nöthigenfalls eine Collision durch Verträge vermieden werden. Wie die Geschichte bezeugt, ist die Kirche bei solchen

Verhandlungen immer bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit gegangen; ja mehr als einmal hat sie aus Friedensliebe dem Staate Vollmachten eingeräumt, welche sich später als eine schneidige Waffe in der Hand ihrer Feinde erwiesen und dem kirchlichen Geiste tiefe Wunden schlugen.

Den Einwand, den man bisweilen von liberaler Seite zu hören bekommt, mit der Kirche ließen sich keine Verträge abschließen, weil sie behaupte, sie könne keine dauernden Verpflichtungen eingehen, oder weil sie das Recht beanspruche, die getroffenen Vereinbarungen nöthigenfalls eigenmächtig zu annulliren, weisen wir als eine ungerechte Anschuldigung zurück. Wo hat je die Kirche einen von ihr gutgeheißenen Vertrag gebrochen? Wer hat die sogen. Concordate einseitig und willkürlich aufgehoben? Waren es nicht überall die Staaten, welche sich rücksichtslos über dieselben hinwegsetzten oder daran zum Nachtheile der Kirche einseitig Veränderungen vornahmen? Wer war es, der auf die Klagen der Katholiken im Culturkampf über Verletzung völkerrechtlich anerkannter, durch Königswort gewährleisteter Rechte antwortete, es sei unter der Würde des Staates, sich in der Ausübung seiner Hoheitsrechte dauernd durch Verträge zu binden? Wer wissen will, von wem dergleichen Ansichten gehegt und ausgesprochen werden, vergleiche, was wir oben (S. 22) über Lasson gesagt haben.

Ein weiteres wesentliches Recht jeder wahrhaft selbständigen Gesellschaft ist das Recht, Eigenthum erwerben und dasselbe frei verwalten und zu ihren Zwecken verwenden zu dürfen. Mithin muß auch der Kirche dieses Recht zustehen. Wie sollte sie ihre Aufgabe unter den Menschen lösen, wenn sie keine Kirchen, Cultusgegenstände und Unterhaltsmittel für ihre Diener u. dergl. besäße? Dieses Recht ist kein Ausfluß der Staatsgnade, sondern ein der Kirche angeborenes göttliches Recht, das ihr Niemand nehmen darf[1]. Daher hat auch die Kirche seit den frühesten Zeiten immer und überall Eigenthum gehabt und frei darüber verfügt. Der fromme Sinn unserer katholischen Vorfahren liebte es, die kirchlichen Institute und Wohlthätigkeitsanstalten reichlich mit Eigenthum auszustatten. Es war deßhalb sicher eine empörende Rechtsverletzung und ein himmelschreiender Gottesraub, diese Güter der Kirche zu entreißen und durch Säcularisirung ihren Stiftungszwecken zu entfremden. Dieser Gottesraub, der vielfach zugleich ein schwerer Diebstahl am Patrimonium

[1] Schneemann, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. S. 79 ff.

der Armen war, hat nach Ausweis der Geschichte den Staaten keinen Segen gebracht, er legte an vielen Orten den ersten Grund zu dem grauenhaften Pauperismus, welcher uns die große Umsturzverschwörung geboren. Unrecht Gut gedeiht nicht.

Schließlich sei noch Eine Folgerung aus dem Wesen der Kirche als einer vollkommenen selbständigen Gesellschaft erwähnt, welche wir wegen ihrer Wichtigkeit für unsere Tage nicht übergehen dürfen. Zweck der Kirche ist, die Menschen zu ihrem ewigen Ziele zu führen. Zur Lösung dieser Aufgabe hat ihr Christus seine Lehre, seine Gnadenmittel und Vollmachten anvertraut. Die Unabhängigkeit der Kirche verlangt nun offenbar, daß die kirchlichen Obern ihren Untergebenen frei diese Lehren verkünden, sie zum Leben nach denselben anleiten und durch die Gnadenmittel dazu befähigen können. Diese Freiheit ist aber nothwendig verbunden mit der Freiheit der Gläubigen, dieser Leitung ungehindert folgen zu dürfen, und zwar nicht bloß in Bezug auf das zur ewigen Seligkeit unbedingt Nothwendige, sondern ohne jegliche Einschränkung; denn die Kirche soll die Gläubigen nicht bloß zu dem streng Nothwendigen, sondern wo möglich zur höchsten Vollkommenheit führen. Die Glieder der Kirche dürfen also nicht bloß von Niemand, auch vom Staate nicht, in der Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche gehindert werden, sondern sie sind auch frei in der Befolgung der evangelischen Räthe, mögen sie dieselben nun allein oder in Gemeinschaft mit Andern, in der Welt oder im Kloster befolgen, wofern die Kirche es billigt, der sie hierin allein unterworfen sind. In diese Angelegenheiten hat der Staat kein Einmischungsrecht. Wo die Kirche in ihrem Bestande staatlich anerkannt ist, darf die Staatsgewalt die religiösen Orden, Vereine, Congregationen, Bruderschaften u. s. w. nicht von ihrem Gebiete ausschließen oder sie in ihrer freien Wirksamkeit durch Gesetze und Polizeiverordnungen hemmen. Das wäre ein Eingriff in kirchliche Rechte. Allerdings gehören die Orden und die anderen religiösen Vereine nicht absolut zum Wesen der Kirche; aber sie sind die schönsten Blüthen derselben und entstehen aus ihr so natürlich als die Blüthen und Früchte aus den Bäumen. Könnte noch von einer freien naturgemäßen Entwicklung eines Baumes die Rede sein, wenn man ihm alle Blüthen und Früchte im Keime abschnitte? Unsere Liberalen schwärmen für das freie Vereinsrecht. Wenn es allen Andern freistehen soll, sich zu den verschiedensten Zwecken, und wäre es auch nur zur Beförderung der Spargelcultur, zu vereinen, warum soll es den Katholiken

nicht gestattet sein, zur Befolgung der evangelischen Räthe, zum Beten und zur Übung der geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit zusammenzutreten? Nur die Scheu vor dem Weihwasser und der Haß gegen wahrhaft katholisches Leben erklärt es, daß man die religiöse Vereinigung durch kleinliche Bevormundung zu hemmen und zu unterdrücken sucht, während man sonst allen Bestrebungen den freiesten Spielraum läßt.

Trotz allem bisher Gesagten wäre der Schluß verfehlt, der Staat habe die Religion und die öffentliche Sittlichkeit bloß gegen ungerechte Angriffe zu schützen, wie er es etwa dem Eigenthum oder einer Actiengesellschaft gegenüber thut. Freilich *direct* soll der Staat in Bezug auf Religion und Sittlichkeit über die Schutzpflicht nicht hinausgehen. Die directe Sorge für beide liegt der Kirche ob, welcher Gott die dazu nöthigen Gnaden und Vollmachten verliehen hat. Aber *indirect* kann auch der Staat denselben seine Förderung angedeihen lassen, indem er die Kirche nicht nur in ihren Rechten und Freiheiten schützt, sondern sie nach Kräften zu heben und zu begünstigen sucht, damit sie Religiösität und Sittlichkeit in das Herz des Volkes einpflanze.

Die Kirche begünstigen? Wie konnten wir es wagen, so den ganzen Grimm unserer Liberalen herauszufordern? Tönt uns nicht seit hundert Jahren und heute mächtiger als je der Ruf entgegen: Écrasez l'infâme, und wir erkühnen uns Förderung der Kirche vom Staate zu verlangen? Freilich wenn wir für jene schrieben, bei denen der Haß gegen die katholische Kirche zum förmlichen Paroxysmus ausgeartet, dann wären unsere Worte unnütz. Doch Gottlob, es gibt noch viele Elemente in unserer Gesellschaft, denen das Christenthum noch kein leerer Schall geworden, und von diesen hoffen wir, daß sie sich immer mehr um die Kirche als den einzigen rettenden Anker der Gesellschaft schaaren und ihr auch im öffentlichen Leben der Völker die ihr gebührende Stellung wiederzuerobern suchen werden. Es handelt sich ja nicht darum, wie ein liberales Schlagwort lautet, den Staat zum bloßen Diener der Kirche zu machen und von ihm zu verlangen, er solle kirchliche Angelegenheiten besorgen. Schon im *eigensten Selbstinteresse* soll die Staatsgewalt die Kirche in ihrer erhabenen Mission unterstützen. Die Kirche ist auch heute noch die erste moralische Großmacht der Welt, sie verfügt noch heute über die reichsten Triebfedern und Mittel zur Neugestaltung der Erde. Man gebe ihr also die Freiheit, dieses ihr unentbehrlichstes Lebenselement, man suche sie nach Kräften zu unterstützen, besonders in Bezug auf ihre Schul-

wirksamkeit, und der Staat selbst wird daraus den größten Vortheil ziehen.

In der That, woran krankt die heutige Gesellschaft? Was thut ihr am meisten noth?

Vor Allem ein festes, unerschütterliches Bollwerk der Wahrheit. Mit der Emancipation der Vernunft von Gott und der übernatürlichen Glaubensautorität ist das ganze Gebiet der Wahrheit unsicher und schwankend geworden. Welche Wahrheit steht heute noch fest in allen jenen Kreisen, welche sich von der Kirche abgewandt? Und das gilt nicht bloß auf dem Gebiete des übernatürlichen Glaubens, wo die grauenhafteste Skepsis alles in Zweifel zieht, sondern auch im Bereiche der natürlichen Wahrheiten. Selbst die Grundbegriffe wie Autorität, Pflicht, Ehe, Familie und Eigenthum, ohne die ein geordnetes Zusammenleben schlechterdings unmöglich ist, sehen wir ungescheut in Frage gestellt. Und diesem Skepticismus gegenüber ist die entchristlichte Gesellschaft wehrlos. Sie hat keine Waffen gegen die socialistischen Ideen und Forderungen.

Wo ist nun dieses unerschütterliche Bollwerk, dieser sichere Anker der Wahrheit zu finden? Allein in der katholischen Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit, welche der Herr zur Lehrmeisterin der Völker erkoren und der er den Geist der Wahrheit bis an's Ende der Zeiten versprochen hat. Wie klar und sicher urtheilt der Katholik über all die großen, die gesellschaftlichen Grundlagen berührenden Probleme! Wie von einer heitern sonnigen Höhe schaut er ruhig auf das bunte Wirrsal der vielgestaltigen Irrthümer, welche tief unten zu seinen Füßen wie die Wellen des erregten Meeres der Reihe nach auftauchen, sich am Felsen brechen und verschwinden.

Was thut uns weiterhin noth? Der Entfesselung der Vernunft von Gott folgte die Emancipation des Fleisches auf dem Fuße. Überläßt man einmal mit dem frivolen Heine den Himmel „den Engeln und den Spatzen", ist der Mensch, wie der Darwinismus es will, nichts als ein weiter entwickelter Affe, warum sollte man dann noch seinen Gelüsten eine Schranke setzen? Warum dann nicht lieber mit den Worten der Schrift ausrufen: „Wie der Vorübergang des Schattens ist unsere Zeit und nach unserem Ende ist kein Wiederkehren ... darum kommt, laßt uns des Guten genießen, das noch ist, und eilends das Geschaffene genießen, so lange wir jung sind; wir wollen köstlichen Wein und Salben

gebrauchen, und nicht soll die Blüthe der Zeit uns entgehen; wir wollen uns mit Rosen bekränzen, ehe sie verwelken, und überall wollen wir Zeichen der Freude hinterlassen, denn das ist unser Theil und das ist unser Loos." [1]

Und welche socialen Zustände müssen sich aus solchen Lebensanschauungen, dem niedrigen Sensualismus Epikurs, ergeben? Ein Blick auf die Welt zeigt es uns. Welch hastiges Rennen nach maßlosem Gewinn und Genuß, welches Sichhinwegsetzen über alle Schranken des Rechtes und der Gesittung, um seinen Lüsten zu fröhnen, welche völlige Mißachtung jeder Autorität! Nur Ein Recht gilt noch: das Recht des Stärkeren, und Ein Gesetz: der Krieg Aller gegen Alle, und Eine Autorität: die Macht. Diesen innern Zusammenhang hat schon der Weise durchschaut, da er den eben angeführten Worten die folgenden unmittelbar anreiht: „Lasset uns den Gerechten unterdrücken und der Wittwe nicht schonen, noch Ehrfurcht haben vor den grauen Haaren hochbetagter Greise, denn was schwach ist, wird für unnütz geachtet." [2] Ist das nicht das Bild unserer alle Bande der Pietät, Liebe und Gerechtigkeit mißachtenden Zeit, wo die schändlichsten Ungerechtigkeiten durch Ausbeutung, Gründerschwindeleien, Wucher, Agiotage, verbrecherische Bankerotte den Charakter der Ungerechtigkeit verlieren, sobald sie vom Erfolg begleitet sind? Freilich Viele haben es durch dieses Recht des Stärkern zu luculischen Reichthümern und Genüssen gebracht. Aber ihre Gelage sind nicht ohne bittern Beigeschmack. Schon sehen sie die Hand, welche ihnen ihr Mane, Tekel, Phares an die Wand schreibt. Von der Straße herauf tönen schon die drohenden Rufe der ausgehungerten Proletarier aller Länder, welche den Tag der Abrechnung verkünden und ihren Theil am Erdenglück haben wollen, da man ihnen den Glauben an das Jenseits geraubt.

Woher soll der Gesellschaft die Rettung kommen? Nur das volle und ganze Christenthum, wie es Gott in seiner Kirche hinterlegt, kann auf die Dauer die Gesellschaft vor einer furchtbaren Katastrophe, ja vor dem völligen Zusammensturz bewahren. Die Kirche muß wieder den Blick der Menschen auf ihre ewige Bestimmung und die Vergeltung im Jenseits richten. Sie muß wieder das Princip der Autorität erheben und in seine Rechte einsetzen, sie muß die socialen Gegensätze ausgleichen, indem sie alle an ihre gleiche Herkunft und Bestimmung und ihre Ver-

[1] Weish. 2, 5 ff. [2] Weish. 2, 10.

brüderung in Christus erinnert, alle an die Pflicht der Arbeit und Selbstüberwindung, die Reichen an ihre Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter an die Geduld und Entsagung mahnt. Und was noch fast wichtiger ist, sie muß durch ihre mächtigen Gnadenmittel die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflicht befähigen und anhalten. Gerade dieses bildet den schönsten Vorzug der katholischen Kirche. Wie oft klagen protestantische Geistliche, daß ihre Kirche fast jeden Einfluß auf die Erwachsenen verloren! Die große Weltkirche dagegen lehrt nicht bloß, sondern sie erzieht zugleich und hält die Gläubigen wirksam zur Befolgung ihrer Lehren an. Ihr stehen zahlreiche Mittel zu Gebote, durch welche sie — wir erinnern beispielsweise nur an die Beicht und das hochheilige Altarssacrament, diese Centralsonne des ganzen katholischen Cultus — mächtig die Menschen mit den innersten Fasern des Herzens erfaßt, um sie durch treue Pflichterfüllung ihrer ewigen Bestimmung entgegenzuführen.

Vor dem Hereinbrechen des Culturkampfsturmes besaß die katholische Kirche zahlreiche Anstalten, welche ohne jede staatliche Unterstützung nur durch die Freigebigkeit und Liebe der Gläubigen entstanden waren, Anstalten, in denen geräuschlos, aber wahrhaft praktisch und nachhaltig an der Lösung der socialen Frage gearbeitet wurde. Nicht ohne tiefe Trauer vermögen wir auf die vielen, vom Culturkampf geschaffenen Ruinen zu schauen. Da waren herrliche Anstalten der christlichen Charitas, wo jede Noth ihre Hilfe fand: die Waise eine zärtliche Mutter, der Kranke eine sorgsame Pflegerin, der Blinde und Verlassene eine Führerin und Trösterin. Wo sind heute die meisten von ihnen? Da waren Anstalten zur Erziehung der Kinder, denen katholische Eltern so gern ihr theuerstes Kleinod anvertrauten. Wo sind sie jetzt? Da waren zahlreiche Vereine, Congregationen und Genossenschaften für Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, für Jünglinge und Jungfrauen zu den verschiedensten christlichen Zwecken, welche so unsäglich viel Gutes schufen und den Socialismus in den katholischen Gegenden nicht aufkommen ließen. Wo sind die meisten von ihnen? Sie sind lahmgelegt, zum Theil einfachhin unterdrückt. Und wie steht es mit der Seelsorge? Welche zunehmende Verwahrlosung! Und wie sieht es schon vielerorts mit der Schuljugend aus! Wie kann hier Wandel geschafft werden? Wenigstens für die katholischen Gegenden kann nur die katholische Kirche helfen. Man nehme ihr also die ungerechten und erniedrigenden Fesseln ab. Der Kirche geht es wie der Eiche. Je freier sie Wind und Wetter ausgesetzt ist, desto

tiefer treibt sie ihre Wurzeln, und desto höher und stolzer trägt sie ihre Krone in die heitere Luft. Also man gebe die Kirche frei, man suche sie nach Möglichkeit zu schirmen und zu unterstützen, und sie wird wieder segnend ihren Umzug unter den christlichen Völkern halten. Sie hat einst die Welt der Barbarei entrissen und ihr die christliche Civilisation geschenkt; sie allein kann uns dieselbe vor den Fluthen der neu hereinbrechenden Barbarei bewahren.

A. B. G. E. G.